

STUDIE IM AUFTRAG DER EUROPÄISCHEN AKADEMIE BOZEN

KOMMUNALES MANAGEMENT IN DER
EUROPAREGION TIROL



A. UNIV.-PROF. DR. KURT PROMBERGER

MAG. SIGRID RESCH

MAG. MARKUS BODEMANN

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	8	
Konzeption der Studie	11	
1	Rechtliche Grundlagen in Tirol	14
1.1	Zeitliche / Geschichtliche Entwicklung – ein kurzer Überblick	14
1.2	Gesetzliche Regelungen	14
1.2.1	Regelung der Gemeinden in den Bundesgesetzen	14
1.2.1	Regelung der Gemeinden in den Landesgesetzen	20
1.3	Neue TGO 2001	20
1.3.1	Anstoß für die Änderung	20
1.3.2	Prozedere der Ausarbeitung	21
1.3.3	wichtige / entscheidende Änderungen	21
1.3.4	Tatsächliche Änderungen in den Gemeinden seit der neuen TGO 2001	23
1.4	Gemeindesatzung (Gemeindestatut)	23
1.4.1	Wesentliche Unterschiede und Besonderheiten einer Statutarstadt	23
1.4.2	Statutarstadt Innsbruck	24
1.5	Finanzierung der Gemeinden	24
1.5.1	Kostentragung der Gemeinden	25
1.5.2	Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge	25
1.5.3	Einnahmen der Gemeinden	30
1.5.4	Landesumlage	31
1.5.5	Ausgaben der Gemeinden	32
1.5.6	Änderungen seit dem FAG 2001	32
1.6	Haushalts- und Rechnungswesen	33
1.7	Gemeinderat	38
1.7.1	Übertragung von Entscheidungen	39
1.7.2	Kontrollrechte der Gemeinderates	39
1.8	Gemeindevorstand	39
1.9	Fachausschüsse	41
1.10	Bürgermeister	43
1.10.1	Funktionen des Bürgermeisters, die das Gemeindeamt betreffen	43
1.10.2	Bürgermeister als Chef des Personals	44
1.10.3	Rechte des Bürgermeisters in den Fach-Ausschüssen	44
1.10.4	Abschluss von Rechtsgeschäften bis 5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes	44
1.10.5	Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz	45
1.10.6	Bezüge des Bürgermeisters	45
1.11	Amtsleiter	46
1.11.1	Auswahlverfahren des Gemeindeamtsleiters (GAL)	46
1.11.2	Aufgaben des Gemeindeamtsleiters	47

1.11.3	Anweisungen an die Gemeindebediensteten	47
1.11.4	Fachverband der Leitenden Gemeindebediensteten Tirol	47
1.11.5	Tiroler Gemeindeakademie – gemeinsame Aus- und Weiterbildung für Amtsleiter und Bürgermeister	48
1.11.6	Dienstprüfung des Gemeindeamtsleiters	48
1.11.7	Entlohnung des Gemeindeamtsleiters	48
1.12	Gemeindebedienstete	48
1.12.1	Dienstpostenplan (Beamte) – Stellenplan (Vertragsbedienstete)	49
1.12.2	Kündbarkeit des Verwaltungspersonals	50
1.12.3	Dienstverträge auf Zeit	50
1.12.4	Verantwortlichkeit der Führungskräfte	51
1.12.5	Dienstprüfung	51
1.12.6	Entlohnung der Vertragsbediensteten (Vb)	51
1.12.7	Entlohnung der Beamten	52
1.13	Beschlussfassung und Berufungsmöglichkeiten	53
1.13.1	Beschlussfassung	53
1.13.2	Berufung der Bürger	53
1.14	Ressortsystem	55
1.15	Vergabeverfahren an Dritte	56
1.15.1	Allgemeine Grundsätze des Vergabeverfahrens – Neuerungen	56
1.15.2	Verfahrensarten	59
1.15.2.1	Einstufige Verfahren	59
1.15.2.2	Zweistufige Verfahren	60
1.15.3.1	Direktvergabe	62
1.15.3	Bekanntmachung	62
1.15.4	Ausschreibeverfahren	62
1.15.1	Dauer der Arbeitsverhältnisse bei der Vergabe an Dritte	63
1.16	Wirtschaftliche Unternehmen	64
1.16.1	Kommunale Eigenleistung durch Regiebetriebe	64
1.16.2	Kommunale Unternehmen	65
1.16.3	Private Unternehmen	67
1.16.4	Sinnhaftigkeit kommunalen Handelns	67
1.16.5	Wahl der geeigneten kommunalen Rechtsform	67
1.16.6	Ziele für die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen	68
1.16.7	Juristische Personen	69
1.17	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	70
1.18	Übergemeindliche Einrichtungen im Vergleich	72
1.19	Tiroler Gemeindeverband (TGV)	74
1.20	Kontroll- und Aufsichtsrechte	75
1.20.1	Tiroler Gemeindeaufsicht des Landes	75
1.20.2	Bezirkshauptmannschaft (BH)	76

1.20.3	Teilung der Kontrolltätigkeiten zwischen Bezirkshauptmannschaft und dem Amt der Tiroler Landesregierung	78
1.21	Direkte Demokratie	78
1.21.1	Volksbefragung	79
1.21.2	Gemeindeversammlung	79
1.21.3	Sachverständige in den Ausschüssen	79
1.21.4	Petitionsrecht, Aufsichtsbeschwerde, strafrechtliche Verfahren	79
1.21.5	Informationsrecht	80
1.22	Gesetzliche Bestimmungen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungen	80
2	Rechtliche Grundlagen in Südtirol	81
2.1	Südtiroler Autonomie / Besonderheiten – ein kurzer Überblick	81
2.1.1	Beginn der Autonomie	81
2.1.2	Reform des Autonomiestatuts 2001	81
2.1.3	Verfassungsreferendum vom Oktober 2001	82
2.2	Gesetzliche Regelungen	83
2.2.1	Staatliche Gesetze	83
2.2.2	Regionalgesetze	84
2.2.3	Landesgesetze (Provinz)	87
2.3	Gemeindesatzung	88
2.4	Finanzierung der Gemeinden	90
2.4.1	Finanzierung der Gemeinden durch die Provinz Bozen	90
2.4.2	Finanzierung durch die Gemeinde selbst	92
2.5	Haushalts- und Rechnungswesen	98
2.6	Gemeinderat	106
2.7	Gemeindeausschuss	107
2.7.1	Genehmigung der Assessoren durch den Gemeinderat	107
2.7.2	Nicht-Gemeinderatsmitglieder in den Gemeindeausschuss	107
2.7.3	Funktionen/Aufgaben des Gemeindeausschusses	108
2.8	Ratskommissionen	108
2.9	Bürgermeister	109
2.9.1	Programmatische Erklärung des Bürgermeisters	109
2.9.2	Bürgermeister mit Vorschlagsrecht der Ausschuss-Mitglieder	109
2.9.3	Proporz-Regelung des Vizebürgermeisters	109
2.9.4	Bürgermeister als Personalverwalter	110
2.9.5	Bezüge des Bürgermeisters	110
2.10	Gemeindesekretär / City Manager	111
2.10.1	Rechtsstand der Gemeindesekretäre	111
2.10.2	Auswahl des Gemeindesekretärs	112
2.10.3	Aufgaben des Gemeindesekretärs	114
2.10.4	Haftung des Gemeindesekretärs	115

2.10.5	Vizegemeindesekretär	116
2.10.6	Befähigungslehrgang für Gemeindesekretäre	116
2.10.7	Verzeichnis der Gemeindesekretäre	116
2.10.8	Mögliche Reform des Rechtsstandes der Gemeindesekretäre	116
2.10.9	Aus- und Weiterbildung der Gemeindesekretäre	118
2.10.10	Generalsekretäre	119
2.10.11	Entlohnung des Gemeindesekretärs	119
2.10.12	Generaldirektor bzw. City Manager (CM)	120
2.11	Gemeindebedienstete	122
2.11.1	Leitende Gemeindebedienstete	124
2.11.2	Ausleselehrgang (corso concorso) für angehende Führungskräfte	125
2.11.3	Aufnahmeverfahren der Führungskräfte durch öffentlichen Wettbewerb	126
2.11.4	Verzeichnis der Führungskräfte	126
2.11.5	Bewertung der Führungskräfte bzw. Gemeindebediensteten	127
2.11.6	Verantwortlichkeit und Führungshaftung des Personals	127
2.11.7	Versicherungsschutz	127
2.11.8	Sprachenproporz bei der Bestellung der Führungskräfte	127
2.11.9	Zielvereinbarung mittels Haushaltsvollzugsplan (Piano esecutivo di gestione – PEG)	127
2.11.10	Einteilung der Gemeindebediensteten in neun Funktionsebenen	128
2.11.11	Entlohnung der Gemeindebediensteten	131
2.11.12	Transparenzgesetz	133
2.12	Beschlussfassung und Berufungsmöglichkeiten	134
2.12.1	Beschlüsse	134
2.12.2	Berufung	135
2.13	Vergabeverfahren an Dritte	136
2.13.1	Ausschreibeverfahren	136
2.13.2	Prozess der Angebotsöffnung und Vergabe	137
2.14	Wirtschaftliche Unternehmen	137
2.14.1	Kommunale Eigenleistung (Führung der Dienste in Eigenregie)	137
2.14.2	Kommunale Unternehmen	138
2.14.3	Private Unternehmen	140
2.15	Übergemeindliche Einrichtungen	140
2.15.1	Bezirksgemeinschaften	141
2.15.2	Aufgaben der Bezirksgemeinschaften	141
2.15.3	Organe der Bezirksgemeinschaften	141
2.15.4	Sekretär der Bezirksgemeinschaft und die leitenden Führungskräfte	142
2.16	Südtiroler Gemeindenverband	143
2.16.1	Gemeindenverband als Dienstleister	143
2.16.2	Gemeindenverband als Berater	144
2.16.3	Organisation des Gemeindenverbandes	144
2.16.4	Finanzierung des Südtiroler Gemeindenverbandes	144

2.17	Kontroll- und Aufsichtsrechte	145
2.17.1	Südtiroler Gemeindeaufsicht des Landes	145
2.17.2	Mögliche Formen der Kontrollen innerhalb der Gemeinde	147
2.18	Direkte Demokratie	147
2.18.1	Volksbefragung	147
2.18.2	Volksbegehren	148
2.18.3	Bürgerversammlungen	149
2.18.4	Petitionsrecht	149
2.18.5	Bürgerklage	149
2.18.6	Recht der Bürger auf Aktenzugriff und auf Information	149
3	Gegenüberstellung	151
3.1	Gemeinderat	151
3.2	Bürgermeister	154
3.3	Gemeindevorstand bzw. Gemeindeausschuss	158
3.4	Gemeindeamt	162
	Ablauf von Entscheidungen in der Gemeinde	166
3.5	Amtsleiter / Gemeindesekretär / City Manager	167
3.6	Gemeindebedienstete	169
3.7	Übergemeindliche Gemeindeeinrichtungen	173
3.8	Interessensvertretung der Gemeinden	174
3.9	Kontroll- und Aufsichtsrechte	176
3.10	Beschlussfassung	177
3.11	Berufungsmöglichkeiten	177
3.12	Ressortsystem	178
3.13	Haushalts- und Rechnungswesen	179
3.14	Vergabeverfahren an Dritte	180
3.15	Wirtschaftliche Unternehmen	180
3.16	Direkte Demokratie – Bürgerbeteiligung	182
3.16.1	Gesetzliche Bestimmungen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungen	183
4	Qualitätsmanagement und Bürgerorientierung	185
4.1	Bürgerengagement	185
4.2	Bürgerschalter	185
4.3	URP (Ufficio per le Relazioni con il Pubblico)	185
4.4	Einheitsschalter (Sportello unico)	187
5	Gegenüberstellung der Erfordernisse einer Gemeinde für das Ausüben ihrer Tätigkeiten in der Privatwirtschaft – Aufgaben des Geschäftsführers in einer GesmbH	188
5.1	Organe einer GesmbH im Vergleich mit den politischen Organen	188
5.2	Vergleich der Auswahlverfahren, Rechte, Pflichten und Tätigkeiten beider Organe	189

6	Statistik	192
6.1	Statistische Daten Tirols	192
6.2	Statistische Daten Südtirols	203
7	Literaturverzeichnis	208
8	Abbildungsverzeichnis	214

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ABV	abgestufter Bevölkerungsschlüssel
AEA	Abgabenertragsanteile
Afa	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGM	Bürgermeister
BH	Bezirkshauptmannschaft
BIB	Bruttoinlandsprodukt
BmmT	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
BvergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CM	City Manager
DPRA	Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses
DV	Dienstverhältnis
ER	Erfolgsrechnung
ETGO	Einheitstext der Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol
EW	Einwohner
F-AG	Finanz-Ausgleichsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GA	Gemeindeausschuss
GAL	Gemeindeamtsleiter
Gen	Genossenschaft
GesBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GF	Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat

GS	Gemeindesekretär
GuV-Rechnung	Gewinn und Verlust Rechnung
GV	Gemeindevorstand
HH	Haushalt
HHV	Haushaltsvoranschlag
ICI	Imposta Comunale sugli Immobili (= Gemeindeimmobiliensteuer)
ICIAP	Imposta Comunale Imprese, Arti e Professioni (= Steuer auf die Ausübung eines Gewerbes)
ICP	Imposta Comunale sulla Pubblicità (= Gemeindesteuer auf Werbetätigkeit)
ILOR	Imposta Locale sui Redditi (= Lokale Einkommenssteuer)
INVIM	Imposta di Valori sugli Immobili (= Wertzuwachssteuer)
IRAP	Imposta Regionale sulle Attività Produttive (= Wertschöpfungssteuer)
IRPEF	Imposta sul Reddito delle Persone Fisiche (= Zuschlag auf die Einkommenssteuer natürlicher Personen)
KEG	Kommandit Erwerbgesellschaft
KIM	Kommunales Informations Management
KG	Kapitalgesellschaft
lit	litera(ae)
Lt	laut
LGB	Landesgesetzblatt
NPM	New Public Management
OEG	Offene Erwerbgesellschaft
ÖFWE	Öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PEG	Piano Esecutivo di Gestione (= Haushaltsvollzugsplan)
RW	Rechnungswesen
TARSU	Tassa per lo Smaltimento dei Rifiuti Solidi Urbani (= Gebühr für die Müllabfuhr)
TBO	Tiroler Bauordnung
TO	Tagesordnung
TOSAP	Tassa Occupazione Spazi ed Aree Pubbliche (= Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes)
TGO	Tiroler Gemeindeordnung

TGWO	Tiroler Gemeindewahlordnung
TGV	Tiroler Gemeindeverband
URP	Ufficio per le Relazioni con il Pubblico (= Bürgerämter)
VAAG	Verkehrsausschließungsabgabengesetz
VB	Vertragsbedienstete
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfR	Verfassungsrecht
VG	Verschuldungsgrad
VR	Vermögensrechnung
WK	Wirtschaftskörper
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

KONZEPTION DER STUDIE

In den letzten Jahren wurden die Gemeindeordnungen in Tirol und in der Autonomen Region Trentino-Südtirol neu geregelt und Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten der Gemeindeorgane, der Verwaltung und der Gemeindebürger teilweise neu festgelegt. Mit 1. Juli 2001 trat die neue *Tiroler Gemeindeordnung* (TGO) in Kraft. Für die Autonome Region Trentino-Südtirol wird die Ordnung der Gemeinden im *Einheitstext der Bestimmungen über die Gemeindeordnung* (ETGO) zusammengefasst.

Sie beinhaltet den:

- Koordinierten Text der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, die im DPRA vom 27. Februar 1995, Nr. 4/L und im Regionalgesetz vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 enthalten sind,
- Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der autonomen Region Trentino-Südtirol (DPRA vom 19. Mai 1999, Nr. 3/L),
- Einheitstext der Regionalgesetze betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung in den Gemeinden der autonomen Region Trentino-Südtirol (DPRA vom 28. Mai 1999, Nr. 4/L).

Das politische Ziel dieser rechtlichen Neuregelungen war es, ein modernes kommunales Management zu ermöglichen.

Ausgehend von diesem Ziel und bezugnehmend auf die immer enger werdenden Kooperationen innerhalb der Europaregionen, im Speziellen der Europaregion Tirol, ist es von Interesse, auch auf Gemeindebasis die Zusammenarbeit zu vertiefen. Im Bereich der politischen Zusammenarbeit der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino auf Landesebene gibt es bereits zahlreiche gemeinsame Projekte.

EUROPAREGION TIROL

Die Europaregion Tirol gründet sich auf das Europäisches Rahmenübereinkommen, genannt „Madri-der Konvention“ und regelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (seit 30. Juni 1985 in Kraft). Sie gründet sich weiters auf das Rahmenabkommen zwischen Österreich und Italien über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften (seit 1. August 1995 in Kraft). Seit der ersten gemeinsamen Sitzung der drei Landtage Tirol, Südtirol und Trentino im Jahre 1991 finden diese Zusammenkünfte in regelmäßigen Abständen im Zwei-Jahres Rhythmus statt.

In dieser Studie wird von der Europaregion Tirol gesprochen, fokussiert sich jedoch ausschließlich auf den deutschsprachigen Raum – auf das Gebiet Tirol und Südtirol. Da die gesetzliche Grundlage über die Ordnung der Gemeinden und deren politischer Organe sowohl die Provinz Südtirol als auch die Provinz Trentino betreffen, konnte der Begriff Europaregion Tirol verwendet werden.

ZIELSETZUNG

Die Arbeit der Gemeinde und das Wirken ihrer Organe basiert in Tirol auf staatlichen und länderspezifischen Rechtsgrundlagen, in Südtirol zusätzlich noch auf regionalen Rechtsgrundlagen. Ziel dieser Studie ist es, diese rechtlichen Grundlagen beider Länder zu vergleichen, damit in einem einheitlichen kulturellen Sprachraum auch gemeinsam und grenzüberschreitend Projekte verwirklicht werden können, diese gegenseitig ergänzt und die Beziehungen vertieft werden können.

LEISTUNGSSPEKTRUM DER GEMEINDEN IM VERGLEICH

Aufbauend auf rechtliche Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede wird in dieser Studie die Frage geklärt, welche Leistungen eine Gemeinde erfüllt und inwiefern es Unterschiede im Leistungsangebot zwischen den Ländern gibt.

FINANZIERUNG DER GEMEINDEN

Leistungen der Gemeinde bedürfen der Eigenfinanzierung bzw. der Finanzierung durch übergeordnete Stellen (z.B. Bund, Länder). Ein Vergleich der Finanzierung soll darüber Aufschluss geben, in welcher Form sich das Leistungsangebot in der Gemeinden zusammensetzt, bzw. inwieweit die einzelnen Gemeinden Spielräume in der Bereitstellung spezieller Leistungen haben.

NEW PUBLIC MANAGEMENT (NPM)

Es soll die Frage geklärt werden, inwieweit die gesetzlichen Regelungen NPM-tauglich sind, welche Änderungen der TGO 2001 eine NPM-Orientierung der Gemeinden erwirken und wo sich auf Basis der rechtlichen Grundlagen moderne Managementaspekte übernehmen bzw. einführen lassen.

VERGLEICHBARKEIT DES BÜRGERMEISTERS MIT EINEM GESCHÄFTSFÜHRER DER PRIVATWIRTSCHAFT

In Abschnitt 5 werden die rechtlichen Kompetenzen der Bürgermeister in Tirol und Südtirol mit jenen eines Geschäftsführers gegenüber gestellt und geprüft, welche Kompetenzen ein Bürgermeister haben muss/müsste, um als „Geschäftsführer“ das (Privat)Unternehmen Gemeinde zu leiten.

METHODEN

Zusätzlich zur Ausarbeitung der oben genannten Ziele mittels Fachliteratur, Gesetzestexten, Diplomarbeiten, Internetrecherchen, etc. werden auch folgende qualitative Methoden verwendet:

- Tiefeninterviews mit ausgewählten Bürgermeistern
- Tiefeninterviews mit ausgewählten Gemeindeamtsleitern / Gemeindesekretären
- Tiefeninterview mit HR Dr. Helmut Praxmarer, Leiter der Gemeindeabteilung des Landes
- Tiefeninterview mit Dr. Helmut Ludwig, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes
- Tiefeninterview mit Dr. Klaus Unterweger, Jurist des Südtiroler Gemeindenverbandes

Als Leitfaden für die Interviews diente ein vorgefertigter Fragebogen, der je nach Gesprächspartner und Thematik unterschiedliche Fragen beinhaltete. Als audio-visuelle Unterstützung wurden die Gespräche mit wenigen Ausnahmen auf Tonträger aufgenommen, um die spätere Auswertung zu erleichtern.

tern. Die Interviews dauerten in der Regel ein bis zwei Stunden. Die Auswertung wurde im Anschluss daran vorgenommen.

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN IN TIROL

1.1 ZEITLICHE / GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG – EIN KURZER ÜBERBLICK

Die Tiroler Gemeindeordnung (TGO) wurde seit 1966 insgesamt sechs mal geändert und gilt für alle Tiroler Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck, die als Stadt mit eigenem Statut ausgestattet ist¹.

In der Tiroler Gemeindeordnung werden die Voraussetzungen für die Organisation, die Rechte und Pflichten der Gemeindeorgane, Aufgabenverteilung und Aufgabenkontrolle, uvm. geschaffen. Jegliche Entscheidung der Gemeindeorgane innerhalb der Gemeinde können nicht ohne die rechtlichen Gültigkeit in der TGO, in den jeweiligen Materiengesetzen bzw. durch das B-VG und getroffen werden.

Grund für die letzte Änderung der TGO war die Regelung der Bürgermeisterwahl als Direktwahl durch die Tiroler Gemeindewahlordnung (TGWO) 1991, LGBl 79. Sie wurde vom Verfassungsgerichtshof 1992 als verfassungswidrig erklärt und aufgehoben. Durch die Novelle BGBl 504/1994 in Art. 117 B-VG wurde der Absatz 6 neu eingeführt, der den Landesgesetzgeber ermächtigte, eine Direktwahl des Bürgermeisters vorzusehen. Von dieser Ermächtigung machte der Tiroler Landtag 1994 Gebrauch und ordnete neuerlich die Direktwahl des Bürgermeisters in § 1 Abs 3 TGWO 1994 mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit der Landesräte an. Die übrigen Bestimmungen der TGWO 1994 und alle Regelungen der TGO blieben unverändert.

Die Forderungen nach einer umfassenden Novellierung der TGO wurden immer stärker, denn man wünschte das Verhältnis zwischen zwei sich gegenüberstehenden, direkt demokratisch legitimierten Organen (Bürgermeister und Gemeinderat) neu zu regeln.²

Nach zahlreichen Arbeitssitzungen in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Gemeindeverband versuchte man, das Amt des Bürgermeisters mit den Tätigkeiten des Gemeinderates zu entflechten und die Kontrollrechte des Gemeinderates zu stärken. Am 1. Juli 2001 trat dann die neue TGO 2001 in Kraft. (vgl. 1.3 Neue TGO 2001, Seite 21).

1.2 GESETZLICHE REGELUNGEN

1.2.1 REGELUNG DER GEMEINDEN IN DEN BUNDESGESETZEN

Die Regelung der Gemeinden auf Bundesebene ist im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in den Artikeln 115 bis 120 verankert, sie legen die Grundvoraussetzungen der Gemeinden fest. Darin werden ihnen u.a. ein eigener Wirkungsbereich (eigenverantwortliche Besorgung der dem eigenen Wirkungsbereich zugewiesenen Aufgaben) und ein übertragener Wirkungsbereich (Gemeinde erfüllt Aufgaben im Auftrag und nach Weisung des Landes und des Bundes) zugeschrieben.

¹ http://berg.heim.at/almwiesen/410302/TGO_neu/html

² http://staedtebund.wien.at/service/greiter_ogz0104.html

EIGENER WIRKUNGSBEREICH

Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung und Verwaltungssprengel und haben durch die Bundesverfassung einen geschützten eigenen Wirkungsbereich, bei dem sie keiner staatlichen Weisung unterliegen. Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches werden im B-VG Art 118 Abs 3 aufgelistet und beinhalten u.a.³:

- Bestellung der Gemeindeorgane

Die konkreten Bestellvorgänge der Gemeindeorgane liegen in der Organisationsverantwortung der Gemeinde auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigungen.

- Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben

Die Regelung der inneren Einrichtung liegt zwar im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, jedoch für die Regelung der Gemeindeorganisation ist der Landesgesetzgeber – begrenzt durch die bundesverfassungsrechtliche Organisationsvorschrift des Art 117 B-VG – zuständig. Von ihm hängt es ab, welche behördliche Organisationsstruktur in der Gemeinde letztendlich besteht.⁴

- Bestellung der Gemeindebediensteten

Die Gemeinde hat alle Dienstgeberbefugnisse. Diese Diensthoheit umfasst sowohl Beamte als auch Vertragsbedienstete.

- Örtliche Sicherheitspolizei

Die öffentliche Sicherheitspolizei widmet sich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und daher der Abwehr der allgemeinen Gefahren (u.a. Wahrung des öffentlichen Anstandes und Abwehr störenden Lärms). Zur örtlichen Sicherheitspolizei gehört auch der örtliche Katastrophenhilfsdienst.

- Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinden und örtliche Straßenpolizei

Zu den Verkehrsflächen zählen jener öffentliche Grund, der überwiegend nur für den lokalen Verkehr von Bedeutung sind, das sind u.a. die Widmung von Grundflächen als Gemeindestraßen und andere kommunale Verkehrsflächen; die Feststellung der Öffentlichkeit von Wegen von rein kommunaler Bedeutung; die Verpflichtung zum Bau und zur Erhaltung einer Verkehrsfläche der Gemeinde, wozu auch die Bildung einer Körperschaft zu diesem Zweck gehört; Maßnahmen zur Wahrung des Gemeingebrauches, die Beschränkung der Wegfreiheit im Bergland; die Bewilligung von Sondernutzungsrechten an kommunalen Verkehrsflächen, die Entfernung von Hindernissen auf kommunalen Verkehrsflächen, etc.

Zur örtlichen Straßenpolizei zählen alle Maßnahmen, die der Sicherung des lokalen Verkehrs dienen: die Überwachung des ruhenden Verkehrs, die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschrän-

³ die Aufzählungen haben demonstrativen Charakter

⁴ Österreichischer Gemeindebund; Österreichischer Städtebund (Hrsg.), 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1942, S.46

kungen, die Einrichtung von Fußgängerzonen, die Sicherung der Schulwege, etc. Die Regelung des fließenden Verkehrs zählt nicht zu den Aufgaben der örtlichen Straßenpolizei.

- Örtliche Marktpolizei

Die Gemeinden regeln und überwachen den gesamten Marktverkehr. Neben Ge- und Verboten können die Gemeinden auch entgeltliche Regelungen über die Benützung von Marktplätzen treffen.

- Örtliche Flurschutzpolizei

Der Flurschutz umfasst Maßnahmen zum Schutz des Feldgutes vor Beschädigung oder unbefugter Entfernung. Auch die Anordnung der Leinenpflicht für Hunde, u.v.m. zählt dazu.

- Örtliche Gesundheitspolizei einschließlich des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeinden haben nur Vollzugskompetenzen, regelungsbefugt ist der Landesgesetzgeber);

Die Kompetenz der örtlichen Gesundheitspolizei (Maßnahmen zur Bekämpfung lokaler Gesundheitsgefahren) hat durch die hohe Mobilität der Gesellschaft an Bedeutung verloren. Alle möglichen Gesundheitsgefahren, die durch Ansteckung entstehen, sind von der örtlichen Gesundheitspolizei ausgenommen.

Das Hilfs- und Rettungswesen beinhaltet die Regelung der Organisationen Erste Hilfe und Krankentransporte, ihre Finanzierung und die Anerkennung von Organisationen als Träger dieser Aufgaben.

Das Leichen- und Bestattungswesen umfasst die Regelungen der Leichenbeschau, Obduktion, Art der Bestattung, Aufsicht über die Friedhöfe, etc.

- Örtliche Sittlichkeitspolizei

Hierbei geht es vorwiegend um die Ordnung und Überwachung der Prostitution.

- Örtliche Baupolizei

Die örtliche Baupolizei zählt zu den bedeutendsten Gemeindekompetenzen des eigenen Wirkungsbereiches, da die gesamte kommunale Siedlungsentwicklung und die öffentliche Bodenordnung durch sie beeinflusst werden. Maßnahmen der örtlichen Baupolizei sind u.a. Durchführung von Baubewilligungsverfahren, Bauaufsicht, Genehmigung und Schaffung von Bauplätzen, Verpflichtung zur Grundabtretung und –einlösung im Grundteilungs- oder Baufall, Ortsbildschutz, Ordnung von Kleingartenflächen, örtlicher Landschafts- und Naturschutz. Enteignungen und die Vollstreckung baupolizeilicher Bescheide zählen nicht zur Baupolizei.

- Örtliche Feuerpolizei (einschließlich Feuerwehren)

Die Aufgabe der örtlichen Feuerpolizei ist die Gefahrenabwehr in Zusammenhang mit Bränden. Dazu zählen folgende Maßnahmen: Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Brandwache, Bildung von (freiwilligen) Feuerwehren, Heranziehung von Betriebsfeuerwehren zur außerbetrieblichen Brandbekämpfung, allgemeine Hilfeleistungspflicht im Brandfall inkl. Siche-

ungsmaßnahmen. Auch präventive Maßnahmen, wie die Festsetzung der Kehrfristen und Heizverbote gehören dazu.

- Örtliche Raumplanung (insbesondere mit dem örtlichen Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan)

Die örtliche Raumplanung umfasst Planungsakte zur Sicherstellung der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Die Instrumente dazu sind v.a. Raumordnungskonzepte und -programme, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, Regelungen über Bausperren und Baulandumlegungen.

- Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten

Diese Vermittlungsämter der Gemeinde sollen v.a. bei geringfügigen Zivilrechtsstreitigkeiten (z.B. Ehrenbeleidigungen) außergerichtliche Vergleiche herstellen. Derartige Einrichtungen konnten sich aber u.a. durch das geringe Betätigungsfeld und die mangelnde Bindungswirkung der abgeschlossenen Vergleiche nie erfolgreich etablieren.

- Freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen

Bei diesem Wirkungsbereich handelt es sich um Regelungen für Versteigerungen, sofern damit behördliche Aufgaben verbunden sind.

Zu erwähnen sie noch die Generalklausel Art 118 Abs 2 B-VG,: *„Der eigene Wirkungsbereich umfasst neben den im Artikel 116 Abs 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.“*

Schwerpunkt der Aufgaben der Gemeindeselbstverwaltung ist nicht die behördliche Tätigkeit der Gemeinde sondern die Erbringung von Serviceleistungen für die Bürger. Die Gemeinde hat sich von der Ordnungsgemeinde zur Leistungsgemeinde entwickelt. Aus der Daseinsvorsorge der Gemeinde für die Gemeindebürger sind u.a. zu nennen: Kindergarten, Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung, Schwimmbäder, Sport- und Spielplätze, Naherholungseinrichtungen, Rettung, Feuerwehr, öffentlicher Verkehr, Kranken- und Altenpflege, Förderungen für örtliche Vereine, Wirtschaft, Tourismus und vieles andere. Etwa 90% der Ausgaben der Gemeinden entfallen auf Dienstleistungen für die Gemeindebürger. Für die Erbringung von Dienstleistungen bedienen sich die Gemeinden zum Teil privater Unternehmen, zum Teil schließen sich auch mehrere Gemeinden zwecks gemeinsamer Aufgabenerfüllung zu Gemeindeverbänden zusammen, wenn dies günstiger ist als die Eigenleistung durch die Gemeinde.⁵

⁵ Neuhofer, Gemeindeselbstverwaltung in: http://www.google.at/search?q=cache:hSZLXdJ-dsAC:staedtebund.wien.at/recht/neuhof_d.html+Oberndorfer+Gemeinderecht&hl=de&ie=UTF-8 (1997)

ÜBERTRAGENER WIRKUNGSBEREICH

Bund und Land können den Gemeinden Aufgaben zur Erledigung übertragen, deren Umfang die Gesetze des Bundes und der Länder bestimmen. Anders als der eigene Wirkungsbereich ist der übertragene Wirkungsbereich in seinem Umfang nicht verfassungsrechtlich geschützt.⁶ Die einzelnen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches können aufgrund der Vielzahl nicht vollständig aufgezählt werden, die nachfolgende Auflistung von Mitwirkungsverpflichtungen der Gemeinden ist lediglich eine beispielhafte Veranschaulichung und keinesfalls vollständig. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass es nur wenige Gesetze gibt, die eine Mitwirkungsverpflichtung im übertragenen Wirkungsbereich nicht vorsehen. Auch eine verfassungsmäßige Beschränkung des Umfangs des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nicht.⁷ Beim übertragenen Wirkungsbereich handelt es sich vorwiegend um Teil- oder Mitkompetenzen, die aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Sach- und Bürgernähe bei den Gemeinden besser aufgehoben sind als bei den staatlichen Behörden. Diese Aufgaben sind zwar sehr umfangreich, beinhalten aber nur wenig Gestaltungspotential.⁸

Zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder zählen u.a.⁹:

- Eintragung ins Geburtenbuch
- Führung der Personenstandsbücher
- Durchführung von Eheschließungen
- (polizeiliches) Meldewesen
- Ausstellen des Staatsbürgerschaftsnachweises bzw. Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz
- Durchführung statistischer Erhebungen (v.a. Volks-, Betriebs- und Viehzählungen, Nutzungserhebungen, etc.)
- Führung der Wählerevidenz (= Erfassung der Wahl- und Stimmberechtigten)
- Erfassung der Wehrpflichtigen
- Aufgaben im Interesse der Volksgesundheit zur Vermeidung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (Gesundheits- und Veterinärpolizei)
- Ausstellung von Tierpässen, Durchführung der Vieh- und Fleischschau, Beseitigung von Tierkadavern (Tierseuchengesetz, RGBI 177/1909)
- Aufgaben im Rahmen der sozialen Betreuung (Auszahlung von Arbeitslosenunterstützungen, Entgegennahme und Ergänzung von Rentenanträgen, etc.)
- Mitwirkung in Angelegenheiten der Gewässeraufsicht und des Gewässerschutzes (Wasserrechtsgesetz, BGBl 215/1959)

⁶ Österreichischer Gemeindebund/Österreichischer Städtebund, 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962 S.36

⁷ Neuhofer, Gemeinderecht, S.317 ff

⁸ Österreichischer Gemeindebund; Österreichischer Städtebund (Hrsg): (2002), S.34

⁹ beispielhafte Aufzählung, die keinesfalls vollständig ist

- Mitwirkung im Interesse der Land- und Forstwirtschaft nach den Pflanzenschutzgesetzen, Tierzuchtförderungsgesetzen, u.a.
- Mitwirkungsverpflichtung im Interesse der Finanzbehörden
- Erhaltung der Schulen (Haupt- und Volksschulen = vorwiegend eigener Wirkungsbereich; Berufs- und landwirtschaftliche Schulen = übertragener Wirkungsbereich)

Die Weisung zur Vollziehung dieser Angelegenheiten richtet sich an den Bürgermeister als einzig zuständiges Gemeindeorgan im übertragenen Wirkungsbereich (B-VG Art 119, Abs 2). Der Bürgermeister kann diese Aufgaben entweder alleine mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung besorgen, oder er kann diverse Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, anderen Organen der Gemeinde oder Mitgliedern von Kollegialorganen zur Besorgung in seinem Namen übertragen. Die Verantwortung für diese Aufgaben bleibt jedoch beim Bürgermeister.

ZUSAMMENFASSENDER ÜBERBLICK ÜBER DIE REGELUNG DER GEMEINDEN IM B-VG

Art 115 Abs 1	Kompetenzen zur Regelung der Gemeindeorganisation
Art 115 Abs 2	Verankerung des Österreichischen Gemeinde- und Städtebundes als Interessensvertretung der Gemeinden
Art 116 Abs 1	Gliederung jedes Landes in Gemeinden; die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.
Art 116 Abs 2	ermächtigt die Gemeinden als Wirtschaftskörper zu agieren „Die Gemeinde hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen.“ Dadurch werden den Gemeinden Pflichten auferlegt, die für alle juristischen Personen gelten
Art 116 a	Gemeinden können sich zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zu Gemeindeverbänden zusammenschließen
Art 117	schreibt das Minimum der Organe vor - nämlich Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister - die in der Gemeinde vorzusehen sind und gibt in Abs 2 die groben Voraussetzungen für die Wahlen der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) vor
Art. 118, 119	regeln den eigenen und übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden
Art. 119	regelt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden

Abb. 1 REGELUNG DER GEMEINDEN IM B-VG

Zusätzlich zu den Bundes- und Landesverfassungen regeln das Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) und das Finanzausgleichsgesetz (F-AG) den Wirkungskreis des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Finanzen und die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden¹⁰. Das F-AG wird jeweils für vier Jahre vom Nationalrat beschlossen, die

¹⁰ Neuhofer, S 23

letzte gültige Fassung gilt für den Zeitraum 2001 – 2004 (vgl. 1.5 Finanzierung der Gemeinden, Seite **Error! Bookmark not defined.**).

1.2.1 REGELUNG DER GEMEINDEN IN DEN LANDESGESETZEN

Soweit im B-VG nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, trifft es die Tiroler Landesgesetzgebung, die Rechte der Tiroler Gemeinden nach den Grundsätzen der Art 116 – 119a B-VG in Verbindung mit den Art 72–78¹¹ der Tiroler Landesordnung 1989 zu regeln.

Die Landesgesetze der neun österreichischen Bundesländer regeln in unterschiedlicher Weise die Organisation ihrer Gemeinden durch die jeweilige Gemeindeordnung bzw. durch das Stadtrecht.

In Tirol werden die wichtigsten Bestimmungen über die Gemeinden zusätzlich zur TGO u.a. noch in der Tiroler Gemeindegewahlordnung, im Gemeindebeamtengesetz und im Gemeinde-Bezügegesetz geregelt.

Im nächsten Abschnitt wird nun noch genauer auf die neue TGO 2001 eingegangen.

1.3 NEUE TGO 2001

1.3.1 ANSTOß FÜR DIE ÄNDERUNG

Den Anstoß gab die Einführung der Direktwahl des Bürgermeisters durch die Tiroler Gemeindegewahlordnung (TGWO) 1991. Diese wurde 1994 vom Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Die Bundesverfassung wurde danach geändert. Nach Änderung dieser wurde die Gemeindegewahlordnung im „alten Gewand“ - diesmal allerdings verfassungsrechtlich einwandfrei – als TGWO 1994 wieder beschlossen. Es wurde vorgesehen, dass dem vom Volk gewählten Gemeinderat ein vom Volk gewählter Bürgermeister gegenübersteht.

1994 erteilte man im Landtag bereits den Auftrag, eine neue Gemeindeordnung vorzulegen. Die Gemeindeabteilung hatte 1995 ein Diskussionspapier vorgelegt, welches solange unbehandelt blieb, bis sich im Landtag die politischen Verhältnisse geändert hatten und die Bereitschaft kam, die Gemeindeordnung zu ändern.

Das Papier wurde mit dem Tiroler Gemeindeverband als Interessensvertretung der Gemeinden erneuert, im Detail durchdiskutiert, nochmals geringfügig geändert und beschlossen. Mit 1. Juli 2001 trat schließlich die neue Gemeindeordnung TGO 2001 in Kraft.

Die beabsichtigten Ziele der Entscheidungsträger für die Reform der TGO 2001 werden in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

WAS WILL DAS LAND MIT DER NEUEN TGO 2001 ERREICHEN:¹²

Entflechtung zwischen dem Amt des Bürgermeisters und der Tätigkeit des Gemeinderates
Stärkung der Kontrollrechte des Gemeinderates
Reduzierung der Aufgaben der Gemeinde, Kosteneinsparungen und Vereinfachung der Verwaltung
Verbesserung der Rechtsstellung der Gemeinden und Stärkung der Eigenverantwortung

¹¹ landesverfassungsrechtliche Regelungen der Gemeindeorganisation, http://staedtebund.wien.at/service/greiter_ogz0104.html

¹² http://berg.heim.at/almwiesen/410302/TGO_neu.htm 29.07.01

<p>Stärkung der Position der Bürger</p> <p>Berücksichtigung der Judikatur der Höchstgerichte</p> <p>Anpassung der Verweise auf Rechtsvorschriften</p> <p>Schließen von Lücken</p> <p>Berücksichtigung technischer Entwicklungen</p> <p>Einarbeitung neuer Erkenntnisse aus der Vollziehung sowie in legislativer Hinsicht</p>

Abb. 2 GEPLANTE ZIELE DER TGO

1.3.2 PROZEDERE DER AUSARBEITUNG

Die Gemeindeabteilung des Landes hat aufgrund des Auftrags der Landesregierung die Gesetzesvorlage erarbeitet. Der Tiroler Gemeindeverband (TGV) in Form eines Arbeitskreises von Bürgermeistern (Arbeitsausschuss) wurde maßgeblich in die Diskussion eingebunden und Anregungen der Bürgermeister „soweit passend“ eingebaut. Laut HR Dr. Praxmarer (Aufsichtsbehörde des Landes) und Geschäftsführer Dr. Ludwig (TGV) entstand der Entwurf der TGO 2001 im kooperativen, positiven Verhältnis zwischen Aufsichtsbehörde und Gemeindeverband.

1.3.3 WICHTIGE / ENTSCHEIDENDE ÄNDERUNGEN

Mit der neuen TGO will das Land die Aufgaben zwischen Politik und Verwaltung und zwischen den Gemeindeorganen stärker trennen und die Kontrollrechte des Gemeinderates verstärken. Die zentralen Inhalte der neuen TGO 2001 betreffen somit die Positionierung des Verhältnisses zwischen Bürgermeister (BGM) und Gemeinderat (GR).

Man versuchte, die Aufgaben der Organe (Bürgermeister, Gemeinderat, Gemeindevorstand) detailliert niederzuschreiben, um allen Tiroler Gemeinden (ausgenommen Innsbruck als Statutarstadt – v.a. den kleineren Gemeinden – die gleichen Rechte einzuräumen. Früher waren laut HR Praxmarer die Minderheiten in kleineren Gemeinden stark benachteiligt, da ihnen vom Gesetz keine Rechte eingeräumt wurden. Mit der neuen TGO 2001 wurden Minderheitenrechte gesetzlich festgelegt.

5% REGELUNG DER ORDENTLICHEN EINNAHMEN

Der Bürgermeister kann über 5 % der ordentlichen Einnahmen im Einzelauftrag ohne Zustimmung des Gemeinderates bzw. des Vorstandes verfügen (vgl. 3.2 Bürgermeister, Seite 103). Die Kompetenz bzw. Entscheidungsmacht des Bürgermeisters wurde dadurch erheblich gestärkt.

BÜRGERMEISTER MIT GESTALTUNGSRECHT IN DER GEMEINDEFÜHRUNG

Der Bürgermeister als Chef der Verwaltung vertritt die Gemeinde nach außen. Er kann seit der TGO 2001 aber einzelnen Mitgliedern des Gemeindevorstandes diese Vertretung nach außen übertragen.

Der Bürgermeister kann einzelne GR-Mitglieder (z.B. Umwelt-, Kultur- oder Finanzreferent) ermächtigen, für ihn bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Diese sind dem BGM weisungsgebunden. Sie haben das Recht der direkten Kommunikation mit den Bediensteten, der Aktenanforderung und –einsicht und können direkt dem GR berichten. All diese Rechte sollen die Effizienz in der Arbeitsweise verbessern. Die Aufgabenübertragung kann vom BGM jederzeit zurückgenommen werden. Diese gesetzliche Regelung in der TGO 2001 stellt allerdings keine wirkliche Neuerung dar, denn in der Praxis war diese Arbeitsweise bereits gang und gebe. Altbewährtes aus der Praxis wurde lediglich gesetzlich niedergeschrieben.

RECHTE DER GEMEINDERATSMITGLIEDER UND MINDERHEITEN IM GEMEINDERAT

Die Rechte der GR-Mitglieder und Minderheiten im GR wurden präzise gesetzlich festgelegt. Früher waren die Präzisierung dieser Rechte der Geschäftsordnung vorbehalten, die die Mehrheit des GR beschlossen und sie nach ihren Vorstellungen entsprechend gestaltet hat. Mit neuer TGO 2001 sind diese Rechte nun gesetzlich geregelt und behandeln v.a. die

- Mitgestaltungsrechte des Einzelnen
- Einsichtnahme in Sitzungsunterlagen
- Antrags- und Anfragerechte

Eine Geschäftsordnung gab es laut HR Praxmarer üblicherweise nur in größeren Gemeinden, in mittleren/kleineren Gemeinden meist nur in Ausnahmefällen, wodurch die Rechte der Minderheiten sehr eingeschränkt und von der Gunst des Bürgermeisters abhängig waren. Mit der TGO 2001 wurde ihre Position nun gesetzlich untermauert und ihre Position gestärkt.

ROLLE DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung ist – wie bereits erwähnt - erstmalig in der TGO festgeschrieben. Gemeinden können allerdings noch zusätzliche Konkretisierungen durch den GR vornehmen:

BEISPIEL: EINLADUNG ZUR GR-SITZUNG

Laut Gesetz muss die Einladung zur Gemeinderatssitzung den Mitgliedern schriftlich zugesandt werden. Der Gemeinderat kann in der GO konkretisieren (sofern die schriftliche Erklärung des einzelnen Mitglieds des Gemeinderates vorliegt), dass Einladungen zur Gemeinderatssitzung ausschließlich mittels E-mail erfolgen.

BEISPIEL: ANTRAGSTELLUNG

Anträge müssen laut Gesetz schriftlich gestellt werden. Die konkrete Gestaltung der Anträge (Design, Wortlaut, etc.) kann in der Geschäftsordnung genau festgelegt werden.

BEFRISTETE BESTELLUNG DES GEMEINDEAMTSLEITERS

Mit neuer TGO kann der Gemeindeamtsleiter befristet und nicht – wie bisher – auf unbestimmte Zeit angestellt werden (vgl. 1.11 Amtsleiter Seite 35).¹³

¹³ TGO § 58 Abs 3

VERSTÄRKTES MITSPRACHERECHT DER BÜRGER

Mit der TGO 2001 will man den Bürger stärker ins Gemeindegeschehen und in Entscheidungen miteinbeziehen. Das geschieht vor allem dadurch, dass sie in Ausschüsse gewählt bzw. zur Beratung hinzugezogen werden können.

Auf die spezifischen Änderungen der TGO 2001 wird in den einzelnen Teilbereichen und in der Gegenüberstellung im Abschnitt 3 noch detaillierter eingegangen.

1.3.4 TATSÄCHLICHE ÄNDERUNGEN IN DEN GEMEINDEN SEIT DER NEUEN TGO 2001

Die Frage, was sich seit der TGO 2001 tatsächlich in den Gemeinden geändert habe, stellte ich allen Interviewpartnern und erhielt durchwegs die gleiche Antwort: Es habe sich – mit Ausnahme der 5 % Ermächtigungsregelung des Bürgermeisters – nichts Wesentliches in den Gemeinden geändert.

Die Kontrollrechte des Gemeinderates bzw. vor allem der Minderheiten im Gemeinderat werden nicht verstärkt wahrgenommen, alles läuft so weiter wie bisher.

Im Grunde wurden durch die neue TGO 2001 keine großen Schritte gesetzt (z.B. Einladung zur Gemeinderatssitzung anstatt drei jetzt fünf Tage vorher), vielmehr hat man Bewährtes aus der Praxis niedergeschrieben und Arbeitsabläufe vereinfacht.

1.4 GEMEINDESATZUNG (GEMEINDESTATUT)

Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern kann durch Landesgesetz auf ihren Antrag ein Statut verliehen werden.¹⁴ Es darf vom Landtag nur mit Zustimmung der Bundesregierung beschlossen werden.

In Österreich verfügen 15 Gemeinden - davon eine Tiroler Gemeinde (Innsbruck) - über ein eigenes Statut. Die österreichischen Statutarstädte werden hier vollständigheitshalber aufgezählt:

ÖSTERREICHISCHE STATUTARSTÄDTE

Eisenstadt (Bgl), Graz (Stmk), Innsbruck (T), Klagenfurt (K), Krems (OÖ), Linz (OÖ), Rust (Bgl), Salzburg (S), Steyr (OÖ), St. Pölten (NÖ), Villach (K), Waidhofen a. d. Ybbs (NÖ), Wels (OÖ), Wien (W), Wr. Neustadt (NÖ).

1.4.1 WESENTLICHE UNTERSCHIEDE UND BESONDERHEITEN EINER STATUTARSTADT

- (1) Die Statutarstadt ist zugleich Gemeinde- und Bezirksinstanz
Sie verpflichtet sich, die Agenden der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Bezirksverwaltung zu besorgen
- (2) Der Bürgermeister ist zugleich Bezirkshauptmann
- (3) Der Bürgermeister ist der Landesregierung bzw. dem Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung) als Vorstand der Landesregierung unterstellt.

- (4) Die Statutarstädte sind im Bereich der Landesvollziehung der Landesregierung und im Bereich der Bundesvollziehung dem Landeshauptmann unterstellt
- (5) Unterschiedliche Bezeichnungen:
 Gemeindevorstand = Stadtsenat
 Gemeindeamt = Magistrat
 Stadtamtsleiter = Magistratsdirektor
- (6) Unterschied bei der Aufsichtskontrolle des Landes:
 Es gibt keine (Bescheid-)Vorstellung an die Landesregierung sondern eine unmittelbare Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (z.B. bei Baubescheiden)
- (7) Unterschiede in der Wirtschaftsverwaltung:
 Bei der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat man bei Statutarstädten höhere Schwellenwerte

1.4.2 STATUTARSTADT INNSBRUCK

Alle 278 Tiroler Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Innsbruck haben eine gemeinsame Tiroler Gemeindeordnung. Innsbruck hat als einzige Tiroler Gemeinde und Statutarstadt ein Innsbrucker Stadtrecht. Es ist analog der früheren Gemeindeordnung 1966 strukturiert und räumt dem Innsbrucker Bürgermeister weniger Rechte als seinen Tiroler Amtskollegen ein.

WESENTLICHE UNTERSCHIEDE DER STADT INNSBRUCK

- (1) Der Bürgermeister wird aus dem Gemeinderat gewählt.
- (2) Der Gemeinderat und nicht der Bürgermeister gibt die Innenordnung der Gemeinde vor.
- (3) Der Gemeinderat und nicht der Bürgermeister bestimmt die Verantwortlichen der einzelnen Referate (z.B. Baureferat, Finanzreferat).
- (4) Politische Funktionäre werden in Innsbruck vom GR ernannt, in allen anderen Tiroler Gemeinden bleibt dieses Recht dem Bürgermeister vorbehalten.

Mit den Aufgaben einer Statutarstadt sind erhebliche finanzielle Belastungen für die Bezirksverwaltung verbunden, weswegen manche Gemeinden davon Abstand nehmen, ein Statut zu beantragen. Der Vorteil einer Stadt mit eigenem Statut besteht vorwiegend im Ansehen und im größeren politischen Gewicht.

¹⁴ Art 116 Abs 3 B-VG

1.7 GEMEINDERAT

Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde. Er überwacht als politisch-administratives Leitungs- und Kontrollorgan die Verwaltung der Gemeinde. Der Gemeinderat ist das Beschlussorgan der Gemeinde. Seine Entscheidungsbefugnisse werden in der § 30 Abs 1 TGO 2001 aufgelistet:

ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE DES GEMEINDERATES

- Erlassung von Verordnungen
- Abschluss einer Vereinbarung über die Vereinigung zu einer neuen Gemeinde und über die Änderung der Gemeindegrenzen
- Änderung des Namens der Gemeinde und ihrer Ortschaften
- Ehrung von Personen
- Antrag auf Übertragung einzelner Angelegenheiten auf eine staatliche Behörde
- nachträgliche Genehmigung von dringenden Verfügungen des Bürgermeisters
- Einrichtung eines Ortsvorstehers und eines Ortsausschuss
- Dienstpostenplan und Stellenplan
- Begründung/Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, die länger als sechs Monate dauern (bis 6 Monaten Entscheidung des Bürgermeisters)
- Einleitung einer Volksbefragung
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
- Umlegung der Lasten des Gemeindegutes
- Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben
- Anlegung/Auflösung von Rücklagen
- Aufnahme von Krediten
- Errichtung von und Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
- Einrichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
- Erwerb / Veräußerung von Gesellschaftsanteilen
- Festsetzung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Bildung eines Gemeindeverbandes

1.7.1 ÜBERTRAGUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

Der Gemeinderat kann dem Gemeindevorstand, einem Ausschuss für wirtschaftliche Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (BmmT) oder Ausschüsse für Unternehmen der Gemeinden die Entscheidung über Vorhaben übertragen, wenn es die Arbeit vereinfacht und die Effizienz erhöht. BmmT können laut § 75 TGO 2001 zum Zweck der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden eingerichtet werden (vgl. **Error! Reference source not found.** BmmT, Seite **Error! Bookmark not defined.**).

1.7.2 KONTROLLRECHTE DER GEMEINDERATES

Der Bürgermeister muss Anfragen des Gemeinderates seit der neuen TGO innerhalb einer festgesetzten Frist von sechs Wochen beantworten. Früher gab es keine gesetzliche Frist, wodurch der Bürgermeister Anfragen taktisch erheblich verzögern konnte.

1.8 GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindevorstand ist das ausführende und beratende Organ der Gemeinde und ist dem Gemeinderat für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

1.8.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist Vorbereitungs- und Beratungsorgan des Gemeinderates und führt jene Verwaltungsakte aus, durch die er vom Gemeinderat ermächtigt wurde. In größeren Gemeinden wird der Vorstand tendenziell mit mehr Aufgaben betraut werden als in kleineren. So kann z.B. in der Gemeinde Schwaz der Vorstand Entscheidungen bis ca. € 29.000,-- selbständig treffen (wird in der Geschäftsordnung geregelt).

Der Vorstand tagt bei größeren Gemeinden i.d.R wöchentlich (z.B. Kufstein, Lienz, Schwaz), da relativ viele Aufgaben an den Vorstand delegiert werden (z.B. Grundstückstransaktionen). Kleinere Gemeinden (z.B. Brixlegg) tagen seltener, da der Vorstand meist auf die gesetzliche Beratungs- und Antragstellungsfunktion und Berufungsbehörde reduziert bleibt.

Der Gemeinderat kann somit eigenständig Kompetenz und Macht des Vorstandes steuern: entweder er belässt ihn auf den rein gesetzlichen Tätigkeiten und überträgt dem Vorstand keine zusätzlichen Aufgaben oder er beauftragt diesen mit zusätzlichen Tätigkeiten, wodurch dessen Kompetenz erweitert und der Gemeinderat entlastet wird.

1.8.2 Zusammensetzung des Gemeindevorstandes

Der GV besteht neben dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter (ab 5000 EW sind zwei Stellvertreter verpflichtend) aus einem oder mehreren weiteren, stimmberechtigten Gemeinderäten. Der Gemeinderat legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest (max. ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder) und bestimmt die Ersatzmitglieder bzw. ob Ersatz vorzusehen ist.

Welche Partei dabei wie viele Vorstandsmitglieder entsendet, wird mittels d'Hondtschem Verfahren berechnet, das als Ausgangspunkt der Berechnung die Anzahl der Gemeinderäte pro politischer Partei nimmt. Die jeweilige Partei beschließt in der Folge innerhalb ihrer Reihen mit Mehrheitsbeschluss, wer in den Vorstand entsendet wird. Im Gemeinderat werden die Mitglieder letztendlich durch Wahl bestätigt. Der Gemeinderat kann nicht gegen den Vorschlag der Fraktionen andere Mitglieder in den Vorstand wählen. Auch der Bürgermeister hat keinen Einfluss auf die vollständige personelle Zusammensetzung.

BEISPIEL: BERECHNUNG DER ANZAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER

Der zu wählende Ausschuss setzt sich nach dem d'Hondtschen System wie folgt zusammen:

	ÖVP	SPÖ	FPÖ
Mandate*	11	7	5
:2	5,5	3,5	2,5
:3	3,66	2,33	1,66
:4	2,75	1,75	1,25

*fiktive Mandatszähl

Es ergibt sich nun folgende Zahlenreihe, beginnend mit der höchsten:

1. 11 (VP) 2. 7 (SP) 3. 5,5 (VP) 4. 5 (FP) 5. 3,66 (VP) 6. 3,5 (SP)

7. 2,75 (VP) = Wahlzahl (weil 7 zu vergebende Sitze)

Die Mandate dividiert durch die Wahlzahl ergibt die Vorstandssitze:

	ÖVP	SPÖ	FPÖ
Mandate:Wahlzahl =	11 : 2,75 =	7 : 2,75 =	5 : 2,75 =
Ausschusssitze	4	2	1

Abb: Berechnung der Anzahl der Vorstandsmitglieder nach d'Hondtschem Verfahren¹⁵

Der Bürgermeister hat den Vorsitz im Gemeindevorstand. Dies gilt auch dann, wenn er nicht stimmberechtigt ist, weil seine Partei entweder keinen Anspruch auf Vertretung im Vorstand hat oder seine Partei nicht im Gemeinderat vertreten ist, da sie zu wenig Stimmen bei der Gemeinderatswahl erzielen konnte.

Den BGM und seine(n) Stellvertreter(n) dürfen nur Vorstandsmitglieder als Ersatzmitglieder vertreten, alle anderen können durch andere Gemeinderäte vertreten werden.

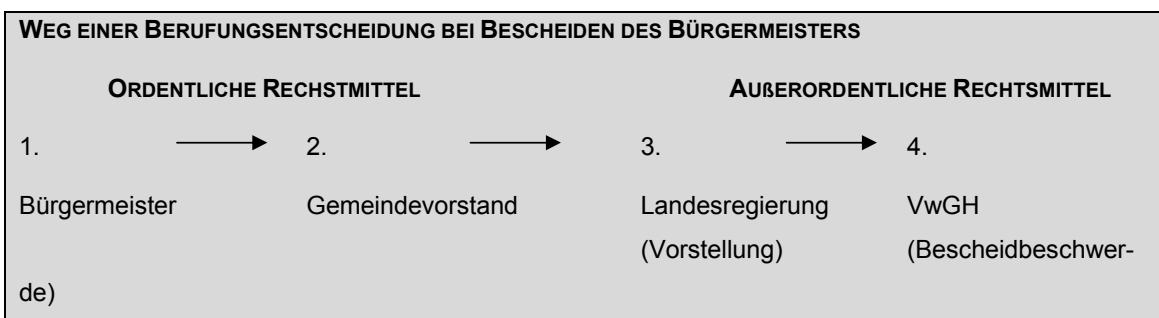
1.8.3 Gemeindevorstand als Berufungsinstanz

Der Gemeindevorstand – unter Vorsitz des Vizebürgermeisters – kann in hoheitlichen Angelegenheiten (Gemeinde regelt als Behörde mit Ordnungsgewalt) selbständig Berufungsentscheidungen treffen. Der Bürgermeister als Mitglied des Vorstandes, darf bei diesen Entscheidungen nicht anwesend sein,

wenn die Bescheide, gegen die berufen werden, von ihm erlassen wurden (vgl. 11.9 1.13.2 Berufung der Bürger, Seite 43).

Der Vorstand ist somit Berufungsinstanz für Baubescheide (Baurecht) und allen Bescheide des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich (Steuervorschreibungen, wie z.B. Grundsteuer, Kommunalsteuer und Hundesteuer; Abgabenbescheide; Müllgebühren; etc.). Grundsätzlich legt der Gemeinderat die Steuersätze fest, die der Bürgermeister mittels Bescheid den Bürgern vorschreibt. Gegen diese Bescheide können die Bürger beim Vorstand berufen, wenn sie glauben, sie seien in ihrem Falle nicht gerechtfertigt. Bleibt die Berufung erfolglos, kann sich der Bürger in nächster „Instanz“ an die Landesregierung als Vorstellungsbehörde wenden. Die Vorstellungsbehörde entscheidet jedoch nicht in der Sache, sondern kontrolliert den Rechtsgang (die Vorstellungsbehörde prüft, ob der Bescheid ordnungsgemäß zustande gekommen ist).

Der Bürger kann sich letztendlich an den VwGH wenden, um schriftlich Beschwerde gegen den Bescheid zu erheben.



1.9 FACHAUSSCHÜSSE

Je größer eine Gemeinde, umso größer die Bedeutung der Fachausschüsse, die in bestimmten Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates entscheiden¹⁵. Der Gemeinderat bestimmt, welche Fachausschüsse (z.B. Bauausschuss, Finanzausschuss, Personalausschuss, Kulturausschuss, Sportausschuss) gebildet werden, wie sich diese zusammensetzen und mit welchen Aufgaben die Ausschüsse beauftragt werden.

¹⁵ http://data.kpv.at/lexikon/kpv_lex_def.htm

¹⁶ Neuhofer, S. 161

1.9.1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Fachausschüsse

- Amtsdauer: 6 Jahre
- Beginn der Funktionsperiode mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates
- Vorberatung und Antragstellung in den Angelegenheiten, für die sie vom Gemeinderat oder Bürgermeister beauftragt wurden
- Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderat
- Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt
- Sitzungen finden nach Zweckmäßigkeit statt
(je nach Größe der Gemeinde und Aufgabenumfang meist wöchentlich, mehrwöchig oder monatlich)
- Beschlussfähigkeit im FA bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder
- Nur der Gemeinderat darf Einsicht auf die Niederschrift der Sitzungen haben
- Die konstituierende Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen, alle weiteren grundsätzlich vom jeweiligen Obmann
- BGM hat das Recht, Fachausschüsse zu Sitzungen einzuberufen bzw. einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen zu lassen
- BGM ist berechtigt, an den Sitzungen von Fachausschüssen, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Der Gemeindeamtsleiter kann als beratendes Mitglied hinzugezogen werden

1.9.2 Aufgaben der Fachausschüsse

Punkte, die im Gemeinderat beschlossen werden, laufen üblicherweise durch einen vorbereitenden und antragstellenden Fachausschuss. Meist handelt es sich um Aufgaben, für die sie vom Gemeinderat oder vom Bürgermeister beauftragt wurden, Ausschüsse können aber auch selbständig tätig werden und Empfehlungen abgeben.

Der Gemeinderat kann den Fachausschüssen noch zusätzliche Aufgaben übertragen, diese hängen jedoch von der jeweiligen Gemeinde ab und werden in der Geschäftsordnung näher definiert. (z.B. Bauausschuss: Vergabe von kleineren Bauaufträgen bis zu einer bestimmten Preisobergrenze; Personalausschuss: Führen der Vorstellungsgespräche und Personalauswahl)

1.9.3 Politiker und Bürger als Vertretung in den Fachausschüssen

Jede politische Fraktion hat aufgrund ihrer Stärke im Gemeinderat ein Anrecht, in einem FA zu sitzen und auch das Vorschlagsrecht. Gewählt werden sie hingegen vom Gemeinderat, der auch die Anzahl der Ausschussmitglieder festsetzt¹⁷.

¹⁷ TGO, § 24 Abs 1 lit b und Abs 2

Personen, die über besondere Sachkenntnisse in bestimmten Verwaltungsbereichen verfügen, können als beratende Mitglieder in die Fachausschüsse gewählt bzw. hinzugezogen werden. Waren dies früher vorwiegend Architekten, Baumeister oder EDV-Sachverständige, hebt die neue TGO 2001 § 24 Abs 3 die Bevölkerungsgruppen Jugendliche, Frauen, Senioren und Behinderte zusätzlich hervor.

1.9.4 Einberufung der Fachausschüsse

Die Ausschüsse werden grundsätzlich von den jeweiligen Obmännern einberufen, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung. Diese wird vom Bürgermeister einberufen, da der Ausschussobmann noch nicht fest steht. (Der Obmann und sein Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der Mitglieder gewählt.) Im Falle der Säumnis des Ausschussobmannes wird das Recht wieder auf den Bürgermeister übertragen.

Die Fachausschüsse tagen nach Zweckmäßigkeit, es gibt keine rechtlich verpflichtenden Zeitabstände.

1.9.5 Verpflichtende Ausschüsse

Neben dem Gemeindevorstand muss in Tirol als einzig verpflichtender Ausschuss der Überprüfungsausschuss eingerichtet werden.¹⁸ Seine Aufgabe liegt, neben der Kontrolle der Rechtmäßigkeit (z.B. Einhaltung der TGO, vermögensrechtliche Kontrolle), in der Überprüfung der Gebarung (auf ziffermäßige Richtigkeit, Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit) und in der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses.

Der Überprüfungsausschuss trifft nach gesetzlichen Bestimmungen zusammen, u.a.:

- Kassenprüfung: vierteljährlich
- Vorprüfung des Rechnungsabschlusses: jährlich
- Prüfung bei Wechsel des Finanzverwalters

1.10 BÜRGERMEISTER

Der Bürgermeister ist Chef der Verwaltung und vertritt die Gemeinde in seiner Funktion nach außen. Er wird für die Dauer von 6 Jahren direkt vom Volk gewählt und kann unbegrenzt wiedergewählt werden.

1.10.1 FUNKTIONEN DES BÜRGERMEISTERS, DIE DAS GEMEINDEAMT BETREFFEN

Der Bürgermeister als Chef der Verwaltung trifft die betriebsorganisatorischen Entscheidungen für ein gutes Funktionieren der Gemeindetätigkeit. Dabei wird er vom Gemeindeamtsleiter unterstützt. Je besser die Zusammenarbeit zwischen den beiden, desto größere Bedeutung fällt dem Gemeindeamtsleiter zu, der in vielen Fällen die Vorentscheidungen für den Bürgermeister fällt (vgl. 11.11.2 Aufgaben des Gemeindeamtsleiters, Seite 36).

¹⁸ TGO § 109 Abs 2

Zu den Funktionen des Bürgermeisters, die das Gemeindeamt betreffen, zählen¹⁹:

- Personelle Ausstattung im Rahmen des Dienstposten- und Stellenplans
- Auswahl der Führungskräfte bzw. des gesamten Personals
- Dienstrechtliche Behandlung der Gemeindebediensteten
- Verfügung über die Verwendung der Gemeindebediensteten
- Sachliche Ausstattung des Gemeindeamtes im Rahmen der im Voranschlag bereitgestellten Kredite (bzw. im Rahmen der 5%)
- Vorsorge für den einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in der gesamten Gemeindeverwaltung.

1.10.2 BÜRGERMEISTER ALS CHEF DES PERSONALS

Der Bürgermeister ist in der Gemeindeverwaltung zugleich der Personalchef. Zu seinen Aufgaben zählen neben den Führungstätigkeiten auch die Auswahl des Personals unter Berücksichtigung des Dienstposten- und Stellenplans. In der Funktion als Chef des Personals wird der Bürgermeister vom Gemeindeamtsleiter (GAL) tatkräftig unterstützt. Je besser die Zusammenarbeit mit dem GAL, desto mehr Aufgaben werden an den obersten Bediensteten der Gemeinde delegiert.

1.10.3 RECHTE DES BÜRGERMEISTERS IN DEN FACH-AUSSCHÜSSEN

Der Bürgermeister kann Ausschüsse zu Sitzungen einberufen, auch wenn er nicht dem Ausschuss als Obmann vorsteht bzw. ein Mitglied des Ausschusses ist. Dieses Recht wird er vor allem dann ausüben, wenn der betreffende Ausschuss nicht oder zu selten tätig wird. Aus dem gleichen Grund kann er Verhandlungsgegenstände auf die Ausschuss-Tagesordnung setzen lassen.

1.10.4 ABSCHLUSS VON RECHTSGESCHÄFTEN BIS 5 % DER EINNAHMEN DES ORDENTLICHEN HAUSHALTES

Vor der Reform der TGO war der Bürgermeister lediglich berechtigt, geringwertige laufende Ausgaben ohne die Zustimmung des Gemeinderates anzuschaffen. Zu diesen Ausgaben zählten u.a. die Nachbestellung bzw. Wiederbeschaffung von Öl oder Schreibmaterial. Mit neuer TGO 2001 kann der Bürgermeister nun über Gelder bis zu 5 % der Budgetsumme im Einzelfall selbständig entscheiden, was seine Macht in der Gemeinde deutlich verstärkt. Im Rahmen des Haushaltsplanes verfügt er über das Budget und ist Entscheidungsträger bei der Auftragsvergabe.

Beispiel: Grundstücksgeschäft, Darlehengeschäft

Entscheidungen über ein Grundstücksgeschäft / Darlehengeschäft muss im Gemeinderat beschlossen werden. Alle damit verbundenen beweglichen Sachen, Aufträge, etc. bis 5 % der ordentlichen Einnahmen im Einzelfall liegen im freien Ermessen des Bürgermeisters.

Beispiel: Gemeinde Schwaz

¹⁹ Neuhofer, S 165

In der Gemeinde Schwaz kann der Bürgermeister bei einem jährlichen Budget von ca. € 19,5 MIO fünf Prozent der Budgetsumme im Einzelfall vergeben. Damit kann er jeden Auftrag bis ca. € 0,98 MIO selbständig erteilen. Da es in Schwaz kaum Aufträge gibt, die diese Summe übersteigen, kann der Bürgermeister somit über die gesamte Auftragsvergabe entscheiden. Der Bürgermeister kann des Weiteren seine Gremien zur Beratung heranziehen, muss dies aber nicht verpflichtend tun.

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass sich diese 5% gesetzlich auf *Sonstige Willenserklärungen* beziehen. Das sind jene Aufgaben, die nicht durch Gesetz dem Gemeinderat oder den anderen politischen Organen vorbehalten sind (z.B. alle Aufgaben, die in der TGO § 30 dem GR zugeschrieben werden, werden auch weiterhin von ihm entschieden).

1.10.5 BÜRGERMEISTER ALS BAUBEHÖRDE 1. INSTANZ

In allen Bausachen ist der Bürgermeister die Baubehörde in 1. Instanz mit selbständiger Entscheidungskompetenz unter Einhaltung der gültigen Landesgesetze (TBO). Die Berufungsinstanz fällt dem Vorstand unter Vorsitz des Vizebürgermeisters zu. Der Bürger kann in diesem Sinne gegen einen Baubescheid des Bürgermeisters beim Gemeindevorstand berufen. Wird der Bescheid vom Vorstand nicht aufgehoben, kann sich der Bürger in einem nächsten Schritt an die Vorstellungsbehörde des Landes wenden, die die Richtigkeit des Rechtsganges prüft. Entscheidet die Landesregierung zugunsten der Gemeinde, kann der Bürger als letzte Möglichkeit schriftlich noch Beschwerde gegen den Bescheid beim VwGH einreichen.

1.10.6 BEZÜGE DES BÜRGERMEISTERS

Die Bezüge des Bürgermeisters basieren auf der Grundlage des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998. Nach § 3 dieses Gesetzes gebührt dem Bürgermeister ein monatlicher Bezug je nach Größenklasse der Gemeinde zwischen 19,8 und 59,4 % (bzw. 75 %²⁰) eines bestimmten Ausgangsbetrages. Dieser Ausgangsbetrag bezieht sich auf den monatlichen Bezug eines Nationalratsabgeordneten in der Höhe von € 7.418,62 (14 Gehälter).

Die jeweiligen Bezüge richten sich neben der Größe der Gemeinde auch nach dem Dienstverhältnis des Bürgermeisters, wobei vier Varianten möglich sind:

BÜRGERMEISTER ALS BEAMTER

Variante I: mit öffentlich rechtlichem Dienstverhältnis OHNE Pensionskasse

Variante II: mit öffentlich rechtlichem Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

BÜRGERMEISTER ALS VERTRAGSBEDIENSTETER

Variante III: mit nicht öffentlich rechtlichem Dienstverhältnis ohne Pensionskasse, mit Pensionsversicherungsbeitrag

²⁰ § 2 Abs 3 – der GR kann entsprechend der Verantwortung ab 10.000 EW den Prozentsatz bis 75 % erhöhen.

Variante IV: Bürgermeister als öffentlich rechtlicher Bediensteter mit Pensionskasse und Versicherungsbeitrag

ad Variante I: Der Bürgermeister als Beamter bekommt die Bezüge ungekürzt ausbezahlt, kein Betrag wird an die Pensionskasse abgeführt (z.B. Bürgermeister, der gleichzeitig Landesbeamter ist)

ad Variante II Variante I + freiwillige Wahl einer Pensionskasse

ad Variante III Bürgermeister als Angestellter, Gewerbetreibender, Bauer, etc., bei dem ein Pensionsbeitrag einbehalten wird. (keine isolierte BGM-Pension, sondern es wertet seine allgemeine Pension auf)

ad Variante IV Variante III mit zusätzlicher Pensionskasse

Laut Interview fallen die Mehrheit der Bürgermeister in die Variante III, weshalb die Beträge für diese Sparte nachfolgend aufgelistet werden.

EINWOHNER	BEZUG IN %	BEZUG ABZÜGL. PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRAG NACH VARIANTE III
bis 500 EW	19,8	€ 1310,51
501 bis 1000 EW	25,3	€ 1674,63
1001 bis 2000 EW	33,0	€ 2184,28
2001 bis 5000 EW	41,8	€ 2766,73
5001 bis 8000 EW	48,4	€ 3245,87
8001 bis 10000 EW	53,9	€ 3658,37
über 10000 EW	59,4	€ 4070,87
bzw. nach § 2 Abs 3	75,0	€ 5240,97

1.11 AMTSLEITER

Der ranghöchste Bedienstete in der Verwaltung wird in Tirol als Gemeindeamtsleiter, in Südtirol als Gemeindegemeinsekretär, bezeichnet. Er leitet das Gemeindeamt und sorgt für einen geregelten Ablauf in der Verwaltung.

1.11.1 AUSWAHLVERFAHREN DES GEMEINDEAMTLEITERS (GAL)

Der GAL als oberster Gemeindebediensteter wird durch öffentliche Ausschreibung ausgewählt. In Gemeinden > 1.500 EW ist ein hauptberuflicher Bediensteter, in Gemeinden mit mehr als 10.000 EW ein rechtskundiger Bediensteter zu bestellen. In vielen Fällen wird daher bei Gemeinden ab 10.000

EW ein Jurist als Amtsleiter bestellt. Eine befristete Bestellung des Gemeindeamtsleiters ist mit neuer TGO 2001 § 58 Abs 3 zulässig geworden.

Der Bürgermeister ist zwar befugt, den Leiter der Gemeinde zu bestellen bzw. abzurufen, die Bestellung und Abberufung erfordern jedoch die Zustimmung des Gemeinderates.²¹ Dadurch bleibt die Macht beim Gemeinderat und geht nicht auf den Bürgermeister über. In der Praxis trifft der Bürgermeister die Vorauswahl und versucht, für seinen Kandidaten die Mehrheit im Gemeinderat zu erreichen.

1.11.2 AUFGABEN DES GEMEINDEAMTSLEITERS

Wie die Aufgaben des Gemeindeamtes erfüllt werden, ist verfassungsrechtlich nicht geregelt. Sie stehen im Rahmen der Organisationsgewalt zur „Regelung der inneren Einrichtungen“ im Belieben der Gemeinde²² und liegen dadurch im Ermessen des Bürgermeisters als obersten Chef der Verwaltung.

Der GAL sorgt für den geregelten Ablauf in der Verwaltung und führt in Zusammenarbeit mit dem BGM die laufenden Geschäfte. Er agiert nur selbständig im Einvernehmen mit dem BGM. Alle Weisungen erhält er vom BGM als Chef der Verwaltung, folglich müssen alle Entscheidungen, Arbeitsabläufe, Aufgaben des GAL in jeder Hinsicht in Koordination mit dem BGM getroffen werden.

Der GAL nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und –vorstandes als beratendes Mitglied teil und verfasst das Sitzungsprotokoll. Er kann in einzelnen Ausschüssen ebenfalls als beratendes Mitglied mitwirken, wenn es von diesen gewünscht wird. (Der GAL in Brixlegg wird z.B. bei den Sitzungen des Bau- und Finanzausschusses hinzugezogen.)

Die Vorbereitung der Aufträge und Entscheidungen werden neben den betriebsorganisatorischen Angelegenheiten in Zusammenhang mit den Gemeindebediensteten vom GAL erledigt.

Der Gemeindeamtsleiter prüft alle Beschlussentwürfe, die häufig in den Ausschüssen entwickelt werden, auf die Rechtswidrigkeit.

1.11.3 ANWEISUNGEN AN DIE GEMEINDEBEDIENTETEN

Personalweisungen werden häufig in Zusammenarbeit mit dem GAL getroffen. (Meist werden diese im Vorfeld mit dem Bürgermeister besprochen und dann vom GAL an das Personal weitergegeben.) In Schwaz und Brixlegg werden Weisungen in der Regel gemeinsam bzw. nach gegenseitiger Absprache abwechselnd vom Bürgermeister oder Amtsleiter erteilt.

In Schwaz und Brixlegg wurde dem Amtsleiter die Erstausswahl des Personals übertragen. Auf Vorschlag des Stadtamtsdirektors in Schwaz wählt der Bürgermeister den geeigneten Kandidaten aus. In der darauffolgenden Gemeinderatssitzung wird der Gemeinderat vom Vorschlag des Bürgermeisters unterrichtet und der GR stimmt darüber ab. Jener Kandidat, der die Mehrheit im Gemeinderat erzielt (Ausnahme: befristete Arbeitsverhältnisse bis sechs Monate – vgl. 3.2 Bürgermeister, Seite 103), erhält die zu besetzende Stelle. (vgl. 11.12.1 Gemeindebedienstete, Dienstpostenplan – Stellenplan, Seite 38)

²¹ TGO § 58 Abs 3

²² B-VG Art 118 Abs 3 Z 1

1.11.4 FACHVERBAND DER LEITENDEN GEMEINDEBEDIENTETEN TIROL

Der Verein wurde im Februar 2001 mit dem Zweck gegründet, die gemeinsamen Interessen der Amtsleiter in den Gemeinden zu vertreten und aktuelle Fragen/Probleme durch gemeinsame Besprechungen und Schulungen zu lösen (z. B. Schulungen über Steuern, Gebühren, Feuerpolizeiverordnung, Zustellgesetz).

Zur Zeit sind 70 Mitglieder dem Verein beigetreten, deren Ziel es ist, über den Verein eine gemeinsame Plattform zu bekommen, damit Anregungen zur Verbesserung ihrer Arbeit auch weiter „nach oben dringen“.

Für Gesamtösterreich gibt es den FLGÖ (Fachverband der Leitenden Gemeindebediensteten Österreichs), zu dessen Aufgaben ebenfalls die Herausgabe der Zeitschrift „Kommunales Management“ zählt.

1.11.5 TIROLER GEMEINDEAKADEMIE – GEMEINSAME AUS- UND WEITERBILDUNG FÜR AMTSLEITER UND BÜRGERMEISTER

Die berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung der Amtsleiter und Bürgermeister wurde durch den Fachverband leitender Gemeindebedienstete Tirol in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Gemeindeverband und der Gemeindeabteilung des Landes entwickelt (vgl. 12.62.10.9 Aus- und Weiterbildung der Gemeindesekretäre, Managementlehrgang, Seite 77).

In neun Einzelveranstaltungen innerhalb eines Jahres wird an verschiedenen Schwerpunktthemen der Gemeindeverwaltung gearbeitet (NPM-Konzepte, Grundzüge des Rechnungswesens, Dienstleistungsmanagement, Einsatz neuer Kommunikationstechnologien, etc.).

1.11.6 DIENSTPRÜFUNG DES GEMEINDEAMTSLEITERS

Der Gemeindeamtsleiter muss – sofern er Beamter wird – die Dienstprüfung ablegen. Dies ist keine spezielle Ausbildung für die Ausübung seiner Tätigkeiten sondern eine Voraussetzung für alle Gemeindebediensteten, um pragmatisiert zu werden (vgl. 11.12.5 Dienstprüfung, Seite 40). In Tirol haben die Mehrheit der derzeitigen GAL den Beamtenstatus erreicht. Durch die neue TGO 2001 und der Möglichkeit, die Gemeindesekretäre befristet einzustellen, würde in diesem Fall der Beamtenstatus für diese Gemeindeamtsleiter entfallen.

1.11.7 ENTLOHNUNG DES GEMEINDEAMTSLEITERS

Für den GAL gibt es kein gesondertes Gehaltsschema. Er wird wie jeder Gemeindebedienstete in Entlohnungsgruppe, Gehaltsstufe und Dienstklasse eingeteilt und dementsprechend entlohnt (vgl. 11.12.6 Entlohnung der Beamten/Vertragsbediensteten, Seite 40 ff). In Tirol fallen lt. Interview die Mehrheit der Gemeindeamtsleiter in die Entlohnungsgruppe B (vgl. 11.12.7 Entlohnung der Beamten, Seite 41).

1.12 GEMEINDEBEDIENTETE

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Arten von Gemeindebediensteten in den Tiroler Gemeinden beschäftigt: Bedienstete mit öffentlich-rechtlichem (Beamte) und privatrechtlichem Dienstverhältnis (i.d.R. Vertragsbedienstete). Die Grundlage des ersten Typus ist das Tiroler Gemeindebeamten-gesetz 1970 mit den letzten Änderungen im LGBl Nr. 9/1970, zgl. LGBl Nr. 79/2003, die des zweiten das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG – LGBl Nr. 68/2001).

Die Erlassung von Bestimmungen zum Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände liegen nach B-VG, Art 21 in der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder.

Die Anstellung als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Gemeinde oder eines –verbandes setzt einen entsprechenden Dienstposten im Dienstpostenplan voraus. Darin ist die Art und Anzahl unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzusehen. Eine Erweiterung des Dienstpostenplans muss von der Landesregierung genehmigt werden.

Der Gemeinderat entscheidet, wer Beamter wird. Voraussetzungen sind eine entsprechende leitende Tätigkeit und der positive Abschluss der Dienstprüfung.

Die Anstellung als privatrechtlicher Bediensteter setzt eine Stelle im Stellenplan voraus. Die Gemeinde braucht dazu keine Genehmigung des Landes.

In Angelegenheiten des inneren Dienstes sind alle Bediensteten an die Weisungen des Amtsleiters und des Bürgermeisters als Amtsvorstand gebunden.

1.12.1 DIENSTPOSTENPLAN (BEAMTE) – STELLENPLAN (VERTRAGSBEDIENSTETE)

Es ist Aufgabe des Gemeinderates, neue Dienstposten bzw. Stellen zu beschließen, und sie dann im Haushaltsvoranschlag zu nennen. Es gibt keine gesetzliche Beschränkung über die Anzahl der Bediensteten pro Gemeindebürger (vgl. 2.11 Gemeindebedienstete, Seite 81).

Nach einer öffentlichen Ausschreibung wird der Bürgermeister mit der Auswahl des Personals betraut, wobei die Vorauswahl meist vom Gemeindeamtsleiter getroffen wird. Alle Dienstverhältnisse länger als 6 Monate brauchen dabei die Zustimmung des Gemeinderates. Anstellungen/Entlassungen bis zu einem halben Jahr (z.B. Aushilfskräfte, saisonale Bedienstete) können vom Bürgermeister selbständig getroffen werden (= befristete Dienstverhältnisse).

AUFGABENVERTEILUNG BEI DER PERSONALEINSTELLUNGEN > 6 MONATEN	ZUSTÄNDIGKEIT
Auswahl aus den Bewerbern	Bürgermeister
Zustimmung bzw. Beschlussfassung	Gemeinderat

BEISPIELE AUS DER GEMEINDEPRAXIS:

In Brixlegg wurde ein Personalausschuss gegründet, der die Vorstellungsgespräche führt und die Vorauswahl trifft. Der Bürgermeister ist Obmann dieses Ausschusses.

In der Gemeinde Schwaz wurden alle Einstellungen / Entlassungen > 6 Monate vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand (= Stadtrat) delegiert.

AUFSICHTSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG

Die Gemeindeaufsicht gibt die aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Dienstpostenplan (Beamte). Die Gemeindeaufsicht kann nicht verstärkten Druck ausüben, mehr bzw. neue Dienstposten in der Gemeinde vorzusehen, sie kann aber bei zuviel vorgesehenen Dienstposten diese verweigern. Neue Dienstposten werden in der Regel nicht jährlich geschaffen, vielmehr können Dienstpostenpläne über viele Jahre gleich bleiben.

Eine Erweiterung bzw. Änderung des Stellenplans (Vertragsbedienstete) braucht keine aufsichtsbehördliche Genehmigung durch das Land sondern kann vom Gemeinderat nach Bedarf beschlossen werden.

	BEAMTEN	VERTRAGSBEDIENSTETE
DIENSTVERHÄLTNIS	öffentlich rechtlich	privatrechtlich
RECHTSGRUNDLAGE	Gemeindebeamtengesetz	Gemeinde –Vertragsbediensteten-gesetz (G-VBG)
ERFORDERLICHE STELLE	Dienstpostenplan	Stellenplan
AUFSICHTSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG	erforderlich	nicht erforderlich

Abb. 3 UNTERSCHIEDE ÖFFENTLICHER STELLEN ZWISCHEN BEAMTEN UND VERTRAGSBEDIENSTETEN

1.12.2 KÜNDBARKEIT DES VERWALTUNGSPERSONALS

Grundsätzlich ist ein Bediensteter der Gemeinde, gleich ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, nur bei schwerwiegenden Vergehen kündbar (z.B. Delikt, Disziplinarfehler). Es gilt die Devise: einmal angestellt, immer angestellt.

In einigen Gemeinden (z.B. Schwaz) durchläuft jeder Gemeindebedienstete eine bestimmte Probezeit (z.B. 1 Jahr), bleibt er nach dieser Zeit weiter beschäftigt, ist er quasi „unkündbar“.

Wird eine Stelle aufgelassen, wird der Mitarbeiter in der Regel nicht gekündigt. Man versucht ihn anderweitig einzusetzen, auch wenn die Eignung oftmals nicht vorhanden ist.

Kündigung des Dienstverhältnisses eines Beamten: Selbstkündigung (= Dienstentsagung), Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, Kündigung innerhalb der Probezeit (= 6 Monate), Entlassung aufgrund eines rechtskräftigen Dienststrafurteils (§ 49, LGBl vom 10. Februar 1970)

1.12.3 DIENSTVERTRÄGE AUF ZEIT

Eine neue Vertragsform hält immer mehr Einzug in die Gemeinden: Dienstverträge auf Zeit. Sie bestehen – wie der Name bereits sagt – nur auf bestimmte Zeit (z.B. fünf Jahre). Laufen die Verträge aus, steht es im Ermessen der Gemeinde, diese zu verlängern. Damit erhält die Gemeinde die Möglichkeit, Managementaspekte in die Verwaltungsführung miteinzubeziehen. Die Leistungen können messbar bzw. bewertbar gemacht werden, das Dienstverhältnis basiert auf Leistungen und nicht auf unbefristeter Zeit. Werden die Leistungen nicht erbracht, hat die Gemeinde die Möglichkeit, den Dienstvertrag nicht mehr zu verlängern.

1.12.4 VERANTWORTLICHKEIT DER FÜHRUNGSKRÄFTE

Die Führungskräfte haften nur strafrechtlich für die Ausführung ihrer Tätigkeiten. Die Verantwortlichkeit wird von den politischen Organen getragen, die diese Tätigkeiten „in Auftrag geben“.

Die Führungskräfte erhalten keine konkreten Zielvereinbarungen bzw. treffen keine Zielvereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, demzufolge wird auch die Leistung nicht gemessen.

Zielvereinbarungen und Leistungsmessung sind in Tirol nur theoretische Begriffe, deren Wichtigkeit zwar erkannt wird, die praktische Umsetzung fehlt jedoch noch gänzlich.

1.12.5 DIENSTPRÜFUNG

Als Voraussetzung, um Beamter bzw. pragmatisiert zu werden, muss ein Gemeindebediensteter die Dienstprüfung ablegen. Der Umfang der Dienstprüfung richtet sich dabei auch nach der Entlohnungsgruppe. So müssen sich z.B. Bedienstete der Gruppe B und C zusätzlich vertieft mit gemeindegewirtschaftlichen Themen beschäftigen, während dies bei der Gruppe A bereits vorausgesetzt wird.

Zu den inhaltlichen Themen gehören vor allem die rechtliche Ausbildung für gemeinderelevante Angelegenheiten, personalrechtliche Ausbildung, Inhalte der TGO und Kameralistik. Die Ausbildung erstreckt sich über ca. 1,5 Jahre und endet in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung. Die Dienstprüfung wird zu einem festgesetzten Zeitpunkt beim Amt der Tiroler Landesregierung abgelegt.

1.12.6 ENTLOHNUNG DER VERTRAGSBEDIENSTETEN (VB)

Die Gemeindebediensteten gliedern sich je nach Ausbildung in fünf Entlohnungsgruppen (A-E) und 19 Entlohnungsstufen (Gehaltsstufen). Die Einstufung in die entsprechende Entlohnungsgruppe hängt von der Tätigkeit und der dafür erforderlichen Ausbildung ab.

Entlohnungsschema für Gemeindebedienstete

ENTLOHNUNGSGRUPPE	ARBEITSBEREICHE	ERFORDERLICHE AUSBILDUNG
A	höherer Dienst	Studium
B	höheren Fachdienst	Maturaabschluss
C	Fachdienst	höherer Schulabschluss (z.B. Handelsschule)

D	mittleren Dienst	allg. Schulabschluss + Lehre
E	Hilfsdienst	allg. Schulabschluss / kein Schulabschluss

Je nach Dienstjahren bzw. Vordienstzeiten (bereits geleistete Dienstjahre in einem anderen [öffentlichen] Betrieb) wird der Mitarbeiter in eine bestimmte Entlohnungsstufe (= Gehaltsstufen 1-19) eingeteilt, die automatische Vorrückung in die nächst höhere Entlohnungsstufe erfolgt i.d.R. alle zwei Jahre.

1.12.7 ENTLOHNUNG DER BEAMTEN

Die Beamten werden zusätzlich zur Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe noch in acht Dienstklassen I-VIII eingeteilt. Innerhalb der Dienstklasse erfolgt die Einteilung in die entsprechende Entlohnungsstufe. Dabei gilt: Je höher die Dienstklasse desto höher die Entlohnung, wobei die maximal zu erreichende Dienstklasse von der Entlohnungsgruppe abhängt.

Dienstklasse (DK)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die maximal zu erreichende DK der Entlohnungsgruppen A - C:

ENTLOHNUNGSGRUPPE	Dienstklasse (DK)
A	bis max. DK VIII
B	bis max. DK VII
C	bis max. DK V

Vorrückung und Beförderung

Wie die Vertragsbediensteten erhalten auch die Beamten alle zwei Jahre ihre automatische Vorrückung in die nächste Entlohnungsstufe. Eine Vorrückung in die nächste Dienstklasse wird nicht automatisch erteilt, sondern ist nur durch Beförderung (nach Beförderungsrichtlinien) durch den Gemeinderat möglich. Auf eine Beförderung gibt es keinen Rechtsanspruch.

PERSONAL- UND VERWALTUNGSZULAGE

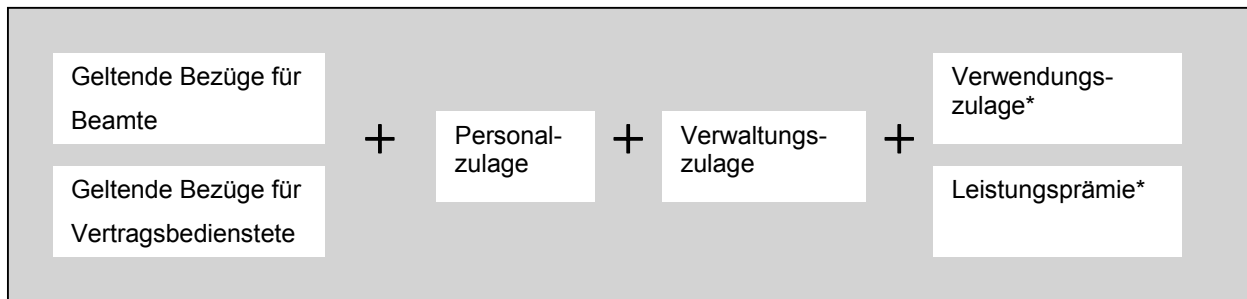
Zu den geltenden gesetzlichen Bezügen erhalten die Beamten bzw. Vertragsbediensteten noch eine monatliche Personal- und Verwaltungszulage.

LEISTUNGSPRÄMIE BZW. VERWENDUNGSZULAGE

Jede Gemeinde entscheidet selbst, ob und in welcher Höhe eine Leistungsprämie (für Vertragsbedienstete) bzw. eine Verwendungszulage (für Beamte) an die Bediensteten ausbezahlt wird. Voraussetzung, um in den Genuss dieser zusätzlichen Prämie/Zulage zu kommen, muss ein Beamter mindestens in der Dienstklasse V und ein Vertragsbediensteter in der Gehaltsstufe 2 sein. Als Ausgangsbasis für die Berechnung dient der gesetzliche Ausgangsbetrag von € 1850,80, von dem ein bestimmter Prozentsatz (von 1-100 %) auf den jeweiligen Mitarbeiter verteilt wird.

Das Entlohnungsschemas für die Gemeindebediensteten wird in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

ENTLOHNUNGSSCHEMA FÜR BEAMTE BZW. VERTRAGSBEDIENSTETE (VB)



* Verwendungszulage für Beamte = Leistungsprämie für VB

1.13 BESCHLUSSFASSUNG UND BERUFUNGSMÖGLICHKEITEN

1.13.1 BESCHLUSSFASSUNG

Der durch Abstimmung zustande gekommene Willensakt des Gemeinderats bezeichnet man als Beschluss. Der Begriff „Beschluss“ wird im Verwaltungsrecht generell als Synonym für die Maßnahme eines Kollegialorgans verwendet.²³

Beschluss-Punkte werden oftmals im Vorstand bzw. in den verschiedenen Ausschüssen entwickelt und im Gemeinderat diskutiert. Im nächsten Schritt beauftragt der Gemeinderat den Bürgermeister mit dem Entwurf des Beschlusses. In den Fachabteilungen werden diese Beschlüsse entsprechend vorbereitet und letztendlich vom Gemeindeamtsleiter noch einmal geprüft. Die Beschlussfassung wird bei der Gemeinderatssitzung auf die Tagesordnung gesetzt, der Beschluss von den Gemeinderäten meist durch Handhebung beschlossen und anschließend 14 Tage an der Gemeindetafel ausgehängt (Kundmachung) bzw. zur nochmaligen Überarbeitung an die Fachabteilung zurückgewiesen. Ein Unterschied zu Südtirol besteht darin, dass es für die gültige Beschlussfassung keiner schriftlichen Ausformulierung bedarf, es genügt die mündliche Formulierung, die im Protokoll festgehalten wird. Wurde ein Beschluss im GR gefasst, wird der Bürgermeister mit der Vollziehung beauftragt.

1.13.2 BERUFUNG DER BÜRGER

Bürger können gegen Bescheide der Gemeindeorgane Berufung einlegen, wenn sie glauben, dadurch in ihren Rechten gehindert / eingeschränkt zu werden, bzw. wenn ein Gesetz verletzt wurden (Aufsichtsbeschwerde bei Verordnungen und sonstigen Beschlüssen). Die Möglichkeiten bei Berufungen werden in der Folge aufgezeigt.

BESCHEIDE

- Eigener Wirkungsbereich

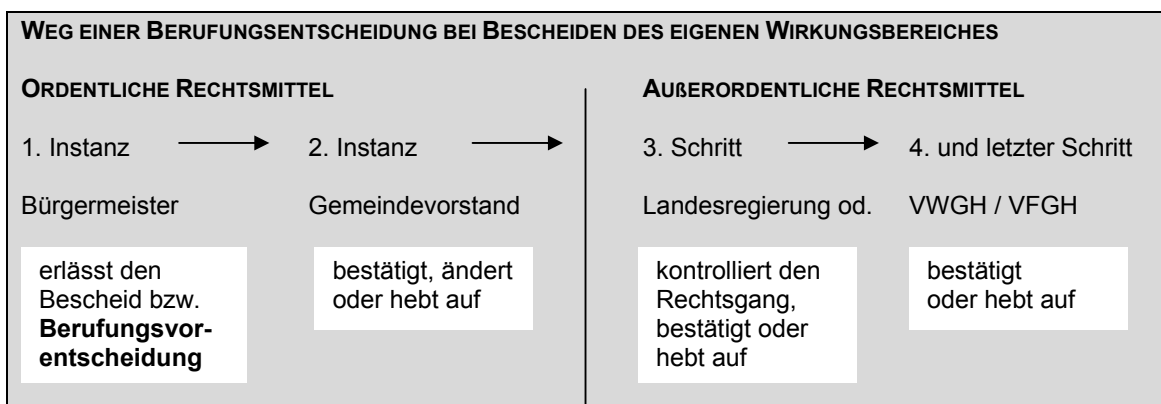
²³ <http://www.eurac.edu/fb4/college/BLG/calend.pdf> Seite 46 ff

Der Vorstand ist Berufungsinstanz für Baubescheide (Baurecht) und alle Bescheide des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich (Steuervorschreibungen, wie z.B. Grundsteuer, Kommunalsteuer und Hundesteuer; Abgabenbescheide; Müllbescheide; Bescheide über Grundstücksteilungen; etc.).

Jeder Bescheid beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung, die genau informiert, innerhalb welcher Frist der Bürger Berufung einlegen kann. Berufungen müssen schriftlich abgefasst werden und können auch mittels E-mail an die Gemeinde übermittelt werden.

Grundsätzlich legt der Gemeinderat die Steuersätze fest, die der Bürgermeister mittels Bescheid den Bürgern vorschreibt. Gegen diese Bescheide können die Bürger beim Vorstand berufen, wenn sie glauben, sie seien in ihrem Falle nicht gerechtfertigt. In der Gemeindepraxis beruft der Bürger bei der Gemeinde, und der Bürgermeister legt die Berufung dem Vorstand vor. Dieser bestätigt, ändert oder hebt den Bescheid auf.

Bleibt die Berufung erfolglos (Bescheid wird bestätigt), kann sich der Bürger in einem nächsten Schritt an die Vorstellungsbehörde des Landes wenden. Die Vorstellungsbehörde entscheidet nicht in der Sache, sondern kontrolliert den Rechtsgang, das heißt: die Vorstellungsbehörde prüft, ob der Bescheid ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Wird der Gemeindebescheid bestätigt, kann sich der Bürger als letzte Möglichkeit an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof (VwGH/VfGH) wenden und schriftlich Beschwerde gegen den Bescheid erheben. Kommt der VwGH/VfGH zu dem Entschluss, dass der Bescheid rechtswidrig zustande gekommen ist, hebt dieser den Bescheid der Vorstellungsbehörde auf, und die Vorstellungsbehörde dann den Gemeindebescheid, sodass über die Berufung neuerlich zu entscheiden ist.



- Übertragener Wirkungsbereich

Bei Bescheiden, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, gibt es keinen Instanzenzug innerhalb der Gemeinde. Bei Aufgaben, die vom Bund übertragen wurden, geht die Berufung direkt an den Landeshauptmann, bei jenen, die vom Land übertragen wurden, geht die Berufung an die Landesregierung.

VERORDNUNGEN

Verordnungen (z.B. Lärmschutz-, Bebauungsplan-, Flächenwidmungsverordnungen) müssen – wie auch Bescheide – an der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen öffentlich kund gemacht werden. Sie müssen zusätzlich von der Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt werden. Innerhalb dieser Frist kann der Bürger schriftlich Aufsichtsbeschwerde bei der Gemeinde erheben. Besteht ein Einspruch wird dieser zusammen mit der Verordnung an die Aufsichtsbehörde zur Kontrolle geschickt. Der Bürger hat auch bei Verordnungen die Möglichkeit, sich als letzten Schritt an den VwGH oder VfGH (bei Verletzung der Verfassung) zu wenden. Der VfGH prüft eine Verordnung aus Anlass einer Bescheidbeschwerde oder auf einen Individualantrag hin.

BESCHLÜSSE

Sofern Gemeindevermögen belastet wird (z.B. Darlehen), müssen auch Beschlüsse für die Dauer von zwei Wochen an der Amtstafel kundgemacht werden. In dieser Zeit kann der Bürger bei der Gemeinde Einwand erheben. Der Gemeinderat prüft den Einwand und leitet ihn – sofern er nicht geändert oder aufgehoben wird – an die Aufsichtsbehörde in nächster Instanz weiter.

1.15 VERGABEVERFAHREN AN DRITTE

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen wurde für die Gemeinden bis 31. Juni 2002 in den §§ 76 – 80 TGO 2001 geregelt. Seit spätestens 1. Juli 2003 werden die Vergabeverfahren der Gemeinden nun im Bundesvergabegesetz 2002 BGBl I 99/2002 (BVergG 2002) geregelt. Dieses Gesetz ist einheitlich für ganz Österreich (Einheitliches Vergabegesetz für Bund, Länder und Gemeinden), lediglich im Bereich der Rechtsmittel haben die Länder bis spätestens 30. Juni 2003 ihre eigenen Bestimmungen in Gesetzen zu kleiden.

Die Neuerungen sind zum Teil durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bedingt, aber auch durch verschiedene neue Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht und Anliegen, die sich in der Praxis der Auftragsvergabe ergeben haben²⁴.

Ein weiterer Grund war die Vereinheitlichung des gesamten österreichischen Vergaberechts, das in einer Vielzahl unterschiedlicher Gesetze geregelt war. Österreichweit vereinheitlicht wurden die Regeln für das Vergabeverfahren, aber nicht die Vergabekontrolle. Diese bleibt weiterhin zwischen Bund und Ländern geteilt.

Das BVergG 2002 beruht inhaltlich wie bisher auf den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts und der österreichischen, vergaberechtlichen Tradition, wie sie vor allem in der ÖNORM A 2050 zum Ausdruck kommt. Es übernimmt viele Regelungen des alten Gesetzes unverändert, andere ändert es ab, einige erlässt es neu. So gesehen handelt es sich um eine umfangreiche Novelle zum BVergG 1997.

1.15.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES VERGABEVERFAHRENS

BESONDERHEITEN BEI PLANUNGS-AUFTRÄGEN²⁵

Früher waren – auch gemäß ÖNORM A 2050 – Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren grundsätzlich vom Wettbewerb auszuschließen. Dies führte oft zu Unklarheiten ob Planer, die Vorstudien oder Entwürfe für Projekte bearbeitet hatten, nunmehr auch für die eigentliche Planung herangezogen werden dürften. Jetzt ist klargestellt, dass es sich bei diesen „Vorarbeiten“ um die „Erarbeitung der Unterlagen für das Vergabeverfahren“ handelt. Ein Ausschluss findet nur dann statt, wenn durch die Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen wäre.

Es wird jetzt auch möglich, dass Dienstleistungsaufträge in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden können, wenn sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war. Dies erscheint insbesondere im Planungsbereich zielführend, da jene Planer, die sich mit einem Problem schon befasst haben dann auch bei der Detailplanung herangezogen werden dürfen.

Ebenso in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden können geistig-schöpferische Dienstleistungen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer unter

²⁴ www.fgw.at/wbfoe/2002-4/gut.pdf (5.2.04) Ass.-Prof. Dr. Brigitte Gutknecht (BVergG 2002)

²⁵ http://www.heidinger-schwarzl.at/Gemeindeinfos/vergabegesetze_neu.htm 5.2.04

€ 60.000,00 liegt. Kreative Planungen bis zu dieser Honorarhöhe (netto) können somit unaufwendig im Verhandlungswege an ausgewählte „Planer des Vertrauens“ vergeben werden.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Es gelten die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 51a B-VG). Die Bevorzugung lokaler Unternehmer ist unzulässig.

1.15.2 WEITERE NEUERUNGEN

Die Neuerungen des BVergG 2002 werden nachfolgend aufgezählt:²⁶

BVERGG 2002 ERFASST ALLE ARTEN ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

Das BVergG 2002 regelt jede Art eines Beschaffungsvorgangs unabhängig vom geschätzten Auftragswert.

NEU GEREGLTER RECHTSSCHUTZ

Der vergabespezifische Rechtsschutz gilt für alle Vergabeverfahren mit Ausnahme der Vergabe von DL-Konzessionen, d.h. insbesondere auch für die Vergabe von Aufträgen mit einem geringen Auftragswert. Neben den erweiterten vergabespezifischen Rechtsschutz schafft das BVergG 2002 erstmals formale Hürden:

- Bieter/Bewerber haben ihre Beschwerden innerhalb kurzer Präklusionsfristen geltend zu machen
- Nicht jede Entscheidung des Auftraggebers kann Gegenstand eines Vergabekontrollverfahrens sein.

Dadurch erhalten die Auftraggeber verstärkte Rechtssicherheit. Nach Ablauf der jeweiligen Antragsfristen kann der Auftraggeber damit rechnen, dass seine Vergabeentscheidungen richtig sind. Er muss nicht mehr damit rechnen, dass am Ende eines Vergabeverfahrens (z.B. bei der Zuschlagsentscheidung) Bieter die Ausschreibungsunterlagen bekämpfen.

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR E-PROCUREMENT

Auftraggeber können nun Vergabeverfahren elektronisch abwickeln. Die technischen Voraussetzungen dafür müssen allerdings gegeben sein (v.a. elektronische Signatur, elektronischer Notar). Enthalten die Ausschreibungsunterlagen keine Regelungen über E-Procurement, ist die Abgabe eines Angebots auf elektronischem Weg ausgeschlossen.

NEUE VERFAHRENSARTEN IM UNTERSCHWELLENBEREICH

- E-Auktion

²⁶ Österreichischer Gemeindebund, Schriftenreihe Bundesvergabegesetz 2002 – Anregungen für die Praxis

Bis zu einem geschätzten Auftragswert von Euro 40.000,-- können standardisierte Leistungen mittels e-Auktion vergeben werden. E-Auktionen können als „Quasi-Preisverhandlungen“ zur Beschaffung von standardisierten Leistungen auf elektronischem Weg bezeichnet werden.

- Rahmenvereinbarungen

Diese Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung mit einem oder mehreren Unternehmen legt die Bedingungen für Aufträge während eines bestimmten Zeitraumes (max. 5 Jahre) fest. Diese Aufträge können ohne Bekanntmachung vergeben werden.

ERGÄNZUNG BILLIGSTBIETERPRINZIP

Ausschreibungen von standardisierten Leistungen, bei denen die Ausschreibungen so gestaltet werden können, dass ein Qualitätswettbewerb nicht möglich ist (z.B. bei Kanal-, Straßen- oder Hochbauten), ist neben dem Bestbieterprinzip auch das Billigstbieterprinzip zulässig.

GLEICHWERTIGKEIT OFFENES UND NICHT OFFENES VERFAHREN

Ein nicht offenes Verfahren ist seit dem BVergG 2002 ohne weitere Begründung ebenso zulässig wie ein offenes Verfahren.

FUNKTIONALE AUSSCHREIBUNG

Möglich ist eine funktionale Ausschreibung, bei der der Leistungsgegenstand nicht bis ins Detail beschrieben sondern ausschließlich das Ziel und die Aufgabe (Aufgabenstellung mit Leistungs- und Funktionsanforderung; Bedingungen und Umstände müssen erkennbar sein) vorgegeben werden muss. Diese Möglichkeit reduziert die Anforderungen an die Ausschreibungsunterlagen und den damit verbundenen Aufwand. Bei einer funktionalen Ausschreibung ist das Bestbieterprinzip erforderlich.

AUSNAHMEN VOM ANWENDUNGSBEREICH DES BVergG 2002

Der § 6 Abs 1 BVergG 2002 listet 17 Ausnahmen auf, für die das BVergG 2002 nicht anzuwenden ist. Hervorzuheben sind dabei die Quasi-Inhouse-Aufträge:

Quasi-Inhouse-Aufträge sind Aufträge an ein vom Auftraggeber beherrschtes Unternehmen, das seine Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringt, in deren Eigentum es steht. Zulässige Inhouse-Vergaben sind z.B. Bauaufträge an den in Form einer GmbH ausgegliederten Bauhof, Planungs- und Beratungsaufträge an die gemeindeeigene Tourismusagentur GmbH oder Planungsaufträge an die ausgegliederte Planungs- und Baumanagementabteilung.

Weitere Ausnahmen: Kauf von Grundstücken, Gebäuden; echte Mietverträge, Arbeitsverträge, etc.

1.15.3 OBERSCHWELLEN- UND UNTERSCHWELLENBEREICH

Der Auftragswert bestimmt die anwendbaren vergaberechtlichen Bestimmungen und die jeweils zulässigen Vergabeverfahren. Bei einem Auftragswert, der höher als der EU vorgegebene Schwellenwert ist, gelten strengere Vergaberegeln. Die maßgeblichen Schwellenwerte der EU sind:

- € 200.000,-- für Liefer- und DL-Aufträge und
- € 5.000.000,-- für Bauaufträge

Für Aufträge, die unter diese Schwelle liegen, gelten erheblich flexiblere Regeln.

1.15.4 VERFAHRENSARTEN

Bei den Verfahrensarten wird zwischen ein- und zweistufigen Verfahren unterschieden:

1.15.2.1 EINSTUFIGE VERFAHREN

Jeder kann ein Angebot für die ausgeschriebene Leistung abgeben. Der interessierte Unternehmer/Bieter hat zusammen mit seinem Angebot alle zusätzlich geforderten Unterlagen, insbesondere die Eignungsnachweise vorzulegen. Der Auftraggeber prüft die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bieter erst nach Angebotseröffnung, trifft also keine Vorauswahl, wen er zur Angebotsabgabe einlädt.

In Anbetracht dessen, dass einstufige Verfahren eben nur einen Verfahrensschritt umfassen und nur eine „Auswahlentscheidung“ seitens des Auftraggebers erforderlich ist, nämlich die Entscheidung, wem der Zuschlag zu erteilen ist, sind einstufige Verfahren in der Regel einfacher, weniger zeitintensiv und ökonomischer. Dagegen kann weder der Kreis der Bieter eingeschränkt noch der Leistungsgegenstand im Zuge des Vergabeverfahrens konkretisiert werden. In diesem Sinn eignen sich einstufige Verfahren für weniger komplexe Ausschreibungen und für Ausschreibungen, bei denen der Kreis der Bieter im Vorfeld nicht absehbar ist. Folgende einstufige Verfahren stehen zur Auswahl:²⁷

OFFENES VERFAHREN

Das offene Verfahren ist das Standardverfahren. Es ist grundsätzlich immer zulässig, ausgenommen wenn die Leistung nicht beschreibbar, sondern erst im Zuge von Verhandlungen konkretisierbar ist.

OFFENER WETTBEWERB

Der Wettbewerb ist ein Auslobungsverfahren. Die eingelangten Wettbewerbsprojekte sind anhand der vorgegebenen Wettbewerbsbedingungen von einer fachkundigen Jury zu beurteilen. Üblicherweise werden Preisgelder oder Vergütungen gezahlt. Mit dem Sieger des Wettbewerbs kann – ohne vorangehende Bekanntmachung – ein entsprechender Vertrag über die Durchführung der Dienstleistung abgeschlossen werden. Wettbewerbe eignen sich insbesondere auf den Gebieten der Architektur, der sonstigen Planung, der Werbung oder der Datenverarbeitung. Beim offenen Wettbewerb ist jeder leistungsfähige Unternehmer zur Abgabe der jeweils geforderten Planung bzw. des geforderten Konzepts aufgerufen.

E-AUKTION OHNE BESCHRÄNKTE TEILNEHMERANZAHL

E-Auktionen sind Verhandlungsverfahren auf elektronischem Weg, bei dem entweder nur der Preis oder mathematisch konkret vorgegebene sonstige Kriterien Zuschlagskriterien sind. Der Auftraggeber hat eine Auktionsordnung zu erlassen und zu veröffentlichen. Für die E-Auktion gelten alle Anforderungen des E-Procurements (vor allem sichere Signatur und elektronischer Notar), sie kann sehr rasch erfolgen (innerhalb von 7 Tagen) und ist faktisch ein transparentes „Preisverhandeln“ in Form

²⁷ http://www.kaerntner-gemeindebund.at/gemeindedaten/Bundesvergabegesetz_2002.pdf (27.05.04)

eines Auktionsverfahrens. Aber: E-Auktionen sind nur bis zu einem Schwellenwert von EUR 40.000,-- zulässig.

1.15.2.2 ZWEISTUFIGE VERFAHREN

Im Unterschied zu den einstufigen Verfahren steht die Abgabe eines Angebots nicht jedem leistungsfähigen Unternehmer offen, sondern nur jenen Unternehmen, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht abgegeben haben, deren Leistungsfähigkeit festgestellt wurde (Erfüllen der Mindestkriterien) und die zur Abgabe eines Angebots bzw. den Verhandlungen ausgewählt wurden; all dies erfolgt in der ersten Stufe. Anders als bei den einstufigen Verfahren ist die Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der interessierten Unternehmen Gegenstand eines eigenen Vergabeverfahrensschritts, nämlich der ersten Stufe. In diesem Sinn haben interessierte Unternehmer zunächst Teilnahmeunterlagen abzugeben, aufgrund derer die Leistungsfähigkeit festgestellt und die Auswahlentscheidung getroffen wird und die am besten geeigneten Unternehmer zur Angebotsabgabe oder zu den Verhandlungen eingeladen werden.

NICHT OFFENES VERFAHREN

Nach dem BVergG 2002 zählt das nicht offene Verfahren ebenfalls zu den Standardverfahren, die grundsätzlich immer zulässig sind, ausgenommen wenn Leistungen nicht beschreibbar sind. Es sind – je nach Auftragsgegenstand – zumindest 5 Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen.

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Gegenstand des Verhandlungsverfahrens sind Leistung und Gegenleistung. Reine Preisverhandlungen sind verboten! Das Verhandlungsverfahren ist bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen dann zulässig und geboten, wenn eine globale Preisgestaltung nicht möglich ist oder eine vertragliche Spezifikation nicht hinreichend genau festgelegt werden kann. Im Unterschwellenbereich sind Verhandlungsverfahren allgemein zulässig, sofern die vertraglichen Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können. Darüber hinaus sind Verhandlungsverfahren bei Auftragsvergabe durch so genannte Sektorenauftraggeber ohne weitere Begründung zulässig. Es sind – je nach Auftragsgegenstand – zumindest 3 Unternehmer zu Verhandlungen einzuladen.

NICHT OFFENENER WETTBEWERB

Wer zur Abgabe eines Projekt- bzw. Lösungsvorschlages eingeladen wird, ist Gegenstand der ersten Stufe des Verfahrens. Anhand der eingereichten Teilnahmeunterlagen und der in Wettbewerbsbedingungen vorgegebenen Auswahlkriterien werden jene Wettbewerber ermittelt, die zur Abgabe eines Projekts- bzw. Lösungsvorschlages eingeladen werden. Es müssen zumindest 3 Wettbewerber eingeladen werden. Auch wenn dieses Verfahren etwas aufwendiger ist als der offene Wettbewerb, empfiehlt sich zumindest der nicht offene Wettbewerb. Andernfalls muss mit der Einreichung zahlloser Projekt- bzw. Lösungsvorschläge gerechnet werden, die bewertet und entgolten werden müssen.

GELADENER WETTBEWERB

Es ist ein Wettbewerb, bei dem der Auftraggeber die Unternehmer direkt einlädt, die zur Abgabe eines Plans/Lösungsvorschlages aufgefordert werden. Es kommt also zu keiner vorangegangenen Bekanntmachung. Der Auswahlprozess (erste Stufe) ist verkürzt. Er beschränkt sich – rein gedanklich – auf die interne Ermittlung der leistungsfähigen Wettbewerber, die eingeladen werden. Es sind zunächst 3 Wettbewerber einzuladen. Ein geladener Wettbewerb ist im Unterschwellenbereich zulässig, wenn der Auftraggeber eine ausreichende Anzahl an geeigneten Unternehmen kennt.

E-AUKTION MIT BESCHRÄNKTE TEILNEHMERANZAHL

Dies ist eine E-Auktion, an der ausschließlich Unternehmer teilnehmen dürfen, die aufgrund einer zuvor erfolgten Bekanntmachung und Auswahlentscheidung dazu eingeladen wurden.

Bekanntmachungsvorschriften bei einzelnen Verfahren	
Offenes Verfahren	immer bekannt zu machen
Nicht offenes Verfahren	grundsätzlich immer bekannt zu machen Ausnahme: Dienstleistungs- oder Lieferaufträge bis € 60.000,-- sowie Bauaufträge bis € 120.000,--. In diesen Fällen kann ein Auftraggeber ihm bekannte leistungsfähige Unternehmer zur Angebotsabgabe direkt einladen.
Offener und nicht offener Wettbewerb	immer bekannt zu machen
Geladener Wettbewerb	nicht bekannt zu machen
Verhandlungsverfahren	grundsätzlich bekannt zu machen Ausnahmsweise ist ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zulässig: Ohne weitere Begründung bei einem Auftragswert unterhalb folgender Schwellenwerte: Bauftrag bis € 80.000,-- Geistig schöpferische Dienstleistung bis € 60.000,-- Dienstleistungs-/Lieferauftrag bis € 40.000,-- Weitere Ausnahmen werden nicht näher ausgeführt
E-Auktionen	Immer im Internet bekannt zu machen (z.B. Homepage der Gemeinde)

1.15.3.1 DIREKTVERGABE

Die Direktvergabe ist der Abschluss eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages mit nur einem einzigen Unternehmer. Bei einer Direktvergabe kommt es keiner vorangehenden Bekanntmachung.

Die Direktvergabe ist zulässig:

- im allgemeinen bloß bis zu EUR 20.000,--,
- bei geistig schöpferischen Dienstleistungen bis zu EUR 30.000,-- und
- bei nicht prioritären Leistungen bis zu EUR 200.000,--, wenn die Durchführung eines Wettbewerbs im Hinblick auf Eigenart der Leistung und des in Frage kommenden Bieterkreises nicht zweckmäßig ist (z.B. Auftrag an Rechtsanwalt, eine Klagebeantwortung zu entwerfen und die Gemeinde in diesem Rechtsstreit zu vertreten).

1.15.5 BEKANNTMACHUNG

Ausschreibungen müssen in einer bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise bekannt gemacht werden.

BEKANNTMACHUNG IM OBERSCHWELLENBEREICH

Aufträge im Oberschwellenbereich sind vor allem im EU-Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen (E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int). Erst danach erfolgt die Bekanntmachung im nationalen Medium (u.a. im Boten für Tirol).

BEKANNTMACHUNG IM UNTERSCHWELLENBEREICH

Im Unterschwellenbereich genügt die Bekanntmachung ausschließlich in den nationalen Medien.

1.15.6 AUSSCHREIBEVERFAHREN

Die Auswahlkriterien müssen sorgfältig ausgewählt und alle Anforderungen genau begründet und überlegt werden. Die sorgsame Vorbereitung ist deshalb notwendig, da bei der Vergabe der Aufträge, alle anderen Anbieter die Möglichkeit haben, sich an das Vergabeamt des Landes zu wenden, wenn sie meinen, am besten für die Vergabetätigkeiten geeignet aber nicht ausgewählt worden zu sein. Kann die Gemeinde dabei nicht objektiv begründen, warum sie gerade jenen Anbieter ausgewählt hat, besteht für die anderen die Möglichkeit der Anfechtung.

ABLAUF DES AUSWAHLVERFAHREN

Ausschreibung (Tätigkeitsbereich und Erfordernisse inklusive Abgabefrist) → Anbotsöffnung aller Angebote (gleichzeitig und zu einem festgesetzten Zeitpunkt) → Anbotsprüfung und Bewertung → (objektive) Anbotsauswahl nach Best- bzw. Billigstbieterprinzip

AUSSCHREIBUNG

In der Ausschreibung werden die zu leistenden Tätigkeiten und die Anforderungen an die Anbieter genau aufgeschlüsselt und niedergeschrieben. Die Ausschreibekriterien werden grundsätzlich von der

zuständigen Fachabteilung formuliert (Kriterien für Bauangelegenheiten werden in Brixlegg vom Bauamt, Bankkredite vom Gemeindeamtsleiter formuliert). Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Erstellung bei schwierigen Detailanforderungen extern an Fachunternehmen zu vergeben (z.B. Heizung-Sanitär-Anforderungen).

ANBOTSÜBERMITTLUNG

Nachdem die Ausschreibung erfolgte, haben die Anbieter bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt die Möglichkeit, ihre Angebote zu übermitteln. Das Anbot beinhaltet das Datum, bis zu welchem Termin das Anbot in der Gemeinde eingelangt sein muss, die Uhrzeit und den Ort der Anbotsöffnung.

ANBOTSÖFFNUNG, BEWERTUNG UND AUSWAHL

Bei der fixierten Anbotsöffnung kann jeder Anbieter teilnehmen. Die Angebote werden von der jeweiligen Abteilung / vom jeweiligen Amt geprüft, bewertet und nach dem Best- bzw. Billigstbieterprinzip²⁸ ausgewählt (Bestbieterprinzip = das Unternehmen mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot entsprechend den Ausschreibekriterien erhält den Auftrag; Billigstbieter = der billigste Anbieter erhält den Auftrag). Die Auswahlkriterien müssen objektiv nachvollziehbar sein, ansonsten besteht die Möglichkeit der Anfechtung (vgl. 1.15.6 Ausschreibeverfahren, Seite 52). In Brixlegg sind bei der Anbotsöffnung neben den teilnehmenden Firmen der Leiter der zuständigen Fachabteilung, der Gemeindeamtsleiter und der Bürgermeister anwesend, ein Vergabeprotokoll wird geführt.

ELEKTRONISCHE AUFTRAGSVERGABE

Das BVergG 2002 ermöglicht nunmehr die Durchführung eines Vergabeverfahrens ausschließlich auf elektronischem Weg. Die diesbezüglichen technischen Voraussetzungen müssen aber vielerorts noch geschaffen werden. Bei einer rein elektronischen Auftragsvergabe sind

- die Authentizität von Erklärungen und Angeboten und
- der einheitliche Zeitpunkt der Angebotseröffnung (elektronischer Notar)

sicherzustellen

In diesem Sinn müssen alle Bieter und der Auftraggeber über eine elektronische Signatur verfügen und Einrichtungen zur Verfügung stellen, die als so genannter elektronischer Notar fungieren.

1.15.7 DAUER DER ARBEITSVERHÄLTNISSE BEI DER VERGABE AN DRITTE

Bei einmaligen Leistungen, die von Dritten für die Gemeinde erbracht werden, endet das Arbeitsverhältnis bei der Erbringung der Leistung. Für fortdauernde Tätigkeiten (z.B. Reinigungsdienste) hat die Gemeinde grundsätzlich die Möglichkeit, diese auf unbegrenzten Zeitpunkt zu vergeben. In der Regel werden Arbeiten aber in bestimmten Abständen (jährlich, 3-jährig) immer wieder neu ausgeschrieben, eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses mit bestehenden Unternehmen ist im Gegensatz zu Südtirol unbegrenzt möglich.

²⁸ vgl. 1.11.1.15.2 Weitere Neuerungen, Seite 47

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN IN SÜDTIROL

2.1 SÜDTIROLS AUTONOMIE – EIN ÜBERBLICK

Das heutige Autonomiestatut gewährt dem Land Südtirol (und der Provinz Trient) eine weitgehende Selbständigkeit gegenüber Region und Staat.

2.1.1 BEGINN DER AUTONOMIE

Die Anfänge der Autonomie gehen auf den Pariser Vertrag 1946 zurück, der vorsah, dass Italien dem Land Südtirol eine autonome Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt gewährt. Diese vorgesehene Autonomie wurde allerdings auf die Region Trentino – Tiroler Etschland (= Provinz Trient und Provinz Bozen) ausgedehnt. Für die Provinz Bozen fielen dabei wenig autonome Rechte ab, da die dafür erforderlichen Durchführungsbestimmungen vom Staat nicht erlassen wurden.

Mit dem zweiten Autonomiestatut 1972 wird Südtirol eine weitgehende Selbstverwaltungsbefugnis gewährt, die Zuständigkeiten der Region wurden erheblich reduziert. (vgl. 2.2.2 Regionalgesetze, Seite 57)

2.1.2 REFORM DES AUTONOMIESTATUTS 2001

Im Jahr 2001 erfolgte eine Reihe von wichtigen Reformen auf Verfassungsebene. Diese betrafen weniger die Gemeinden, sondern die beiden Länder Trentino und Südtirol, denen im Verfassungsgesetz Nr. 2 / 2001 eine weitere, größere Rolle als der Region zugeschrieben wurde. Rund ein Drittel der Bestimmungen des Südtiroler Autonomiestatuts wurden umgeschrieben. Diese Reform des Autonomiestatuts, die zum dritten Autonomiestatut führte, ist die größte Änderung seit der Verabschiedung des zweiten Autonomiestatuts im Jahre 1972.²⁹

WICHTIGE ÄNDERUNGEN FÜR DIE LÄNDER SÜDTIROL UND TRENTINO

- (1) Die Region war bisher zuständig, die Initiative für die Änderung des Autonomiestatuts zu ergreifen. Umgekehrt war auch die Region Ansprechpartner, wenn das Parlament eine Statutsänderung vornehmen wollte. Künftig müssen vorrangig beide Länder angehört werden³⁰
- (2) Bei der Wahlgesetzgebung und der Wahl der Regierungsform (z.B. Direktwahl des Landeshauptmannes) werden die Kompetenzen von der Region an die Provinzen übertragen.
- (3) erstmals werden die Ladinern in der Reform berücksichtigt: die Vertretungsrechte der Ladinern werden in Landtag und Regionalrat wesentlich gestärkt, und sie haben ein Vertretungsrecht im Regionalrat und im Landtags- und Regionalratspräsidium.

Besonders bedeutend für die Provinz Südtirol war das im März 2001 verabschiedete Verfassungsgesetz zum Föderalismus Nr. 3 / 2001, das erstmals die Bezeichnung "Südtirol" in der italienischen Verfassung festschreibt.³¹

²⁹ <http://www.provinz.bz.it/aprov/suedtirol/autonomie.htm>

³⁰ http://www.provinz.bz.it/aprov/suedtirol/themen16_d.htm

³¹ http://www.provinz.bz.it/aprov/suedtirol/themen25_d.htm

2.1.3 VERFASSUNGSREFERENDUM VOM OKTOBER 2001

In Italien kann das Parlament Verfassungsänderungen ohne Volksbefragung nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen. Im März hatte das Reformvorhaben jedoch nur eine einfache Mehrheit erhalten, weswegen ein Referendum erforderlich wurde. Es war das erste über eine Verfassungsänderung seit mehr als einem halben Jahrhundert. Mit der letzten Volksabstimmung über die Verfassung wurde 1946 die Monarchie abgeschafft.³²

Am 7. Oktober 2001 wurden die Bürger mittels bejahendem Referendum aufgerufen, ihre Stimme zur "Änderung des Titels V im II. Teil des Verfassungstextes" abzugeben, um dadurch den Regionen, Provinzen, Gemeinden und Großstädten neue Funktionen und Befugnisse zuzuweisen.³³ Das Referendum wurde von den Südtiroler Bürgern mit 85,6 % befürwortet. Damit sollten beim Staat nur mehr jene staatlichen Kernkompetenzen verbleiben, die exklusiv als solche vorgesehen sind (vgl. Kernkompetenzen, nächste Seite). In allen anderen Bereichen sollte die gesetzgebende Gewalt – unter Beachtung der vom Staat vorgegebenen generell gültigen Bestimmungen – den Regionen übertragen werden.

PROBLEME DER UMSETZUNG

Das Referendum vom 7. Oktober wurde unter der alten Mitte-Links Regierung ausgerufen mit dem obersten Ziel des Föderalismus. Man wollte zahlreiche Aufgaben des Staates den Regionen, Provinzen und Gemeinden zuweisen, um Arbeitsabläufe zu beschleunigen. Diese Umsetzung der Verfassungsreform wurde allerdings unter der neuen Mitte-Rechts Regierung unter Berlusconi nicht mehr mit der gleichen Intensität vorangetrieben.

Das Referendum wurde abgehalten und eine Änderung des Verfassungstextes somit erzielt. In der Praxis wurde diese Umsetzung jedoch noch wenig bis gar nicht vorgenommen.

Auch von Rom werden die Veränderungen nicht vorangetrieben und die Regionen und Provinzen befinden sich in abwartender Stellung. Keiner wird aktiv. Die Unsicherheit, wer welche Kompetenzen nun ausüben darf bleibt und so arbeitet man nach bewährter Methode mit geringfügigen Änderungen weiter.

RAT DER GEMEINDEN

Durch die Verfassungsreform wurde auf Landesebene der Rat der Gemeinden vorgeschrieben, ein Gremium, das bei Gesetzesentwürfen in Zukunft Gutachten abgibt, welches die Gemeinden betreffen. Die Stellungnahme des Rates wird zusammen mit dem Gesetzesentwurf an den Landtag weitergeleitet. Der Rat kann zudem bei der Landesregierung oder beim Landtag Stellungnahmen oder Bemerkungen über Themen von Gemeinde- oder übergemeindlichem Belang einbringen. Im Landesgesetz Nr. 10 / 2003 wurden die Bestimmungen über den Rat festgelegt. Der Rat besteht aus 16 Mitgliedern, die von der Vollversammlung der Bürgermeister der Gemeinden gewählt werden.

WEGFALL DER KONTROLLKOMPETENZ DES LANDES

³² <http://www.wno.org/newpages/eth28.html>

03.04.02

³³ http://elezioni.provincia.bz.it/refer2001/temavoto_d.htm

03.04.02

Das Land (Provinz) war vor dem Referendum im Oktober 2001 offizielle Kontrollinstanz und kontrollierte die Gesetzmäßigkeit bei bestimmten Beschlüssen des Gemeinderates und des -ausschusses (vgl. **Error! Reference source not found. Error! Reference source not found.**, Seite **Error! Bookmark not defined.**). Diese Kompetenz fiel mit Verfassungsänderung im November 2001 mit sofortiger Wirkung weg. Die Gemeinden kontrollieren ihre Gesetzmäßigkeit von nun an selbst und unterliegen keiner Gesetzmäßigkeitskontrolle des Landes mehr. Die Funktion des Landes als Aufsichtsorgan bleibt.

KOMPETENZEN, DIE NACH DER VERFASSUNGSÄNDERUNG BEIM STAAT VERBLEIBEN:

Nachfolgende Kompetenzen verbleiben beim Staat und werden – soweit erforderlich – zur lokalen Durchführung an die Gemeinden übertragen (Auflistung nicht vollständig)³⁴:

- Staatsorgane und diesbezügliche Wahlbestimmungen, Referenden auf nationaler Ebene, Wahlen des europäischen Parlaments;
- Aufbau und Organisation der Verwaltung des Staates und der gesamtstaatlichen öffentlichen Körperschaften;
- Organe des Staates und entsprechende Wahlgesetze; staatliche Referenden; Wahl zum Europäischen Parlament;
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit, mit Ausnahme der lokalen Verwaltungspolizei;
- Staatsbürgerschaft, Personenstand- und Melderegister;
- Wahlgesetzgebung, Regierungsorgane und grundlegende Aufgaben der Gemeinden, Provinzen und Großstädte mit besonderem Status;

2.2 GESETZLICHE REGELUNGEN

2.2.1 STAATLICHE GESETZE

In der italienischen Verfassung werden in den Artikeln Art 114 – 133 die Kompetenzen der Regionen, Provinzen und Gemeinden geregelt. Art 114 erklärt die Gemeinden und Provinzen zu autonomen Körperschaften und Art 116 legt den Sonderstatus der Region Trentino-Südtirol fest:

Art. 114	<i>Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status und Regionen sind autonome Körperschaften mit eigenen Statuten, Befugnissen und Aufgaben gemäß den in der Verfassung verankerten Grundsätzen....</i>
Art. 116	<i>Friaul - Julisch Venetien, Sardinien, Sizilien, Trentino-Alto Adige/Südtirol und Aostatal/Vallée d'Aoste verfügen über besondere Formen und Arten der Autonomie gemäß Sonderstatuten, die mit Verfassungsgesetz genehmigt werden. Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen bilden die Region Trentino Alto Adige/Südtirol.</i>

Auf staatlicher Ebene regelt das Legislativdekret Nr. 267/2000 die Ordnung der italienischen Gemeinden³⁵.

Dieser Einheitstext hat aber für die Region Trentino-Südtirol keine Gültigkeit, da sie durch die italienische Verfassung Art 116 über *...besondere Formen und Arten der Autonomie...* verfügt (Der Einheitstext kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Gemeindeordnung nichts vorsieht.).

Die Region Trentino-Südtirol verfügt über ein umfassendes Autonomiestatut, das der Region in bestimmten Bereichen ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis einräumt (unter Einhaltung der Grundprinzipien des Staates). Im Autonomiestatut werden daher die Zuständigkeiten geregelt, die an die Region (Art 4 und 5) und Provinz (Art. 8 und 9) übertragen werden.

ÜBERTRAGENE AUFGABEN DES STAATES AN DIE GEMEINDEN

Neben der Durchführung gemeindeeigener Aufgaben verwaltet die Gemeinde auch Dienste, die in die staatliche Zuständigkeit fallen. Dabei wird der Bürgermeister zum Amtswalter der Regierung, da er für die Ausführung dieser vom Staat übertragenen Aufgaben verantwortlich ist.

DER BÜRGERMEISTER ALS AMTSWALTER DER REGIERUNG IST VERANTWORTLICH FÜR.³⁶

- Führung des Personenstandregisters und der Einwohnerkartei
- Erfüllung der ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Wahlen
- Erfassung der Wehrpflichtigen
- Erfassung der Statistik
- Erlass der durch Gesetze oder Verordnungen zugewiesenen Rechtsakte im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Ausübung der Funktionen, die ihm durch Gesetz im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der Gerichtspolizei zugewiesen worden sind
- Überwachung aller Vorgänge, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung berühren können

Der Staat kann jederzeit noch weitere seiner Funktionen zu Weisungsaufgaben der Gemeinden bestimmen und damit die Aufgabenfülle des Bürgermeisters als Amtswalter der Regierung erweitern.

2.2.2 REGIONALGESETZE

Italien ist aufgrund seiner Verfassung in Gemeinden, Provinzen (Länder), Großstädte mit besonderem Status und Regionen eingeteilt. Diese Regionen sind Gebietskörperschaften mit bestimmten eigenen Machtbefugnissen und Aufgaben, die von den Organen der Region (Regionalrat, Regionalausschuss und Präsident des Regionalausschusses) wahrgenommen werden.

³⁴ Art 117, Italienische Verfassung

³⁵ Legislativdekret vom 18. August 2000, Nr. 267 "Testo unico delle leggi sull'ordinamento degli enti locali"

³⁶ ETGO Art 32, S. 53 (Art 17 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1)

Von den insgesamt 20 italienischen Regionen besitzen fünf ein Sonderstatut, das ihnen gegenüber jenen Regionen mit Normalstatut wegen ihrer geographischen Lage und Geschichte eine besondere, ausgedehntere Selbstverwaltung sichert.

Die Regionen mit Sonderstatut sind: Aostatal, Friaul-Julisch Venetien, Sardinien, Sizilien und Trentino-Südtirol.

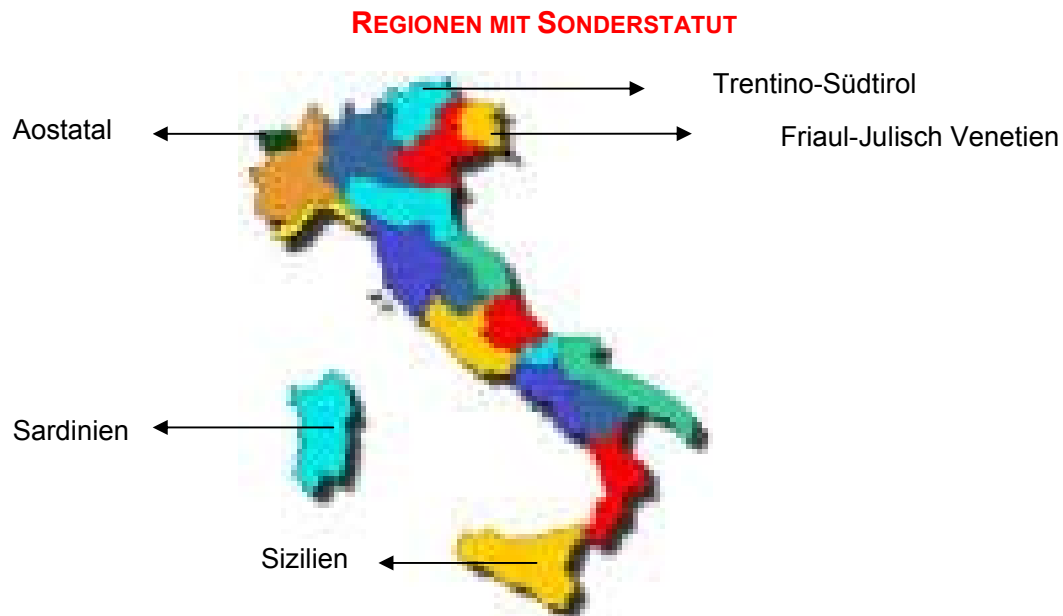


Abb. 4 ITALIENISCHE REGIONEN MIT SONDERSTATUT

REGION TRENTINO-SÜDTIROL

Die autonomen Provinzen Bozen (= Südtirol) und Trient (= Trentino) bilden die Region. Sie verfügen über eine eigene Autonomie, die von den Organen des Landes (Landtag, Landesregierung und Landeshauptmann) wahrgenommen wird.

AUTONOMIESTATUT FÜR DIE REGION

Die Region hat die primäre Gesetzgebungsbefugnis für die Ordnung der Gemeinden. Im Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol werden die Befugnisse der Region und Provinzen, deren Organe, Kontrollen, lokale Körperschaften, etc. geregelt. Mit der Reform des Autonomiestatuts 2001 wird der Region in Zukunft hauptsächlich eine Koordinierungsfunktion zwischen den beiden Ländern Südtirol und Trentino zukommen. Das Wahlrecht und die Bestimmung der Regierungsform liegen bei den beiden autonomen Provinzen. Die bisher ausschließlich der Region vorbehaltene Zuständigkeit, bei künftigen Statutenänderungen initiativ zu werden, wird auf die beiden Landtage übertragen.³⁷

EINHEITSTEXT ÜBER DIE ORDNUNG DER GEMEINDEN

³⁷ Südtiroler Handbuch, S 64

Nachdem das Autonomiestatut die gesetzgeberische Zuständigkeit im Bereich „Gebietskörperschaften“ der Region überträgt, liegt es am Regionalgesetzgeber, die Funktionen der Gemeinden im Gebiet der Region Trentino-Südtirol festzulegen. Im ETGO werden im Art. 1 die Grundsätze festgelegt, wonach die Gemeinde als autonome Körperschaft die örtliche Gemeinschaft zu vertreten, ihre Interessen wahrzunehmen und ihre Entwicklung zu fördern hat. Im weitesten Sinne sind damit die Funktionen der Gemeinde bereits umrissen. Art. 2 des ETGO in der novellierten Fassung lt. Art. 1, Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 23.10.1998, Nr. 10 bestimmt dann näher, dass den Gemeinden sämtliche Verwaltungsfunktionen örtlichen Belanges in Bezug auf die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung obliegen. Gleich wie der Staatsgesetzgeber hat der Regionalgesetzgeber nicht ein ins Detail gehendes Verzeichnis von Aufgaben und Wirkungsbereichen erstellt, sondern den allumfassenden Charakter der kommunalen Zuständigkeiten herausgestellt. Allumfassend zuständig ist die Gemeinde für das Gemeinwohl mit Bezug auf ihr Gebiet und ihre Bevölkerung, soweit es in der Rechtsordnung nicht anderweitig bestimmt ist. Als Richtschnur für die Betrauung der Gemeinden mit diesen allumfassenden Funktionen gibt das Gesetz die Prinzipien der Subsidiarität, der Verantwortlichkeit und Einheitlichkeit in der Aufgabenabwicklung, der Homogenität und der Angemessenheit vor.

Neben den eigenen Funktionen der Gemeinden und den staatlich übertragenen Funktionen, gibt es auch Verwaltungsfunktionen, die von der Region bzw. vom Land zur Ausführung an die Gemeinden delegiert werden können³⁸. Daran knüpft der Art. 2, Abs. 2 ETGO an und verpflichtet die Region und die autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Bestimmung jener Funktionen vorzunehmen, welche auf die Gemeinden delegiert bzw. subdelegiert werden sollen, um *eine wirksame, reibungslose und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit gewährleisten sowie ... durch Miteinbeziehung der Bürger bestmöglich verfolgen zu können*.

ZUSTÄNDIGKEITEN DER REGION

Die Zuständigkeiten der Region werden im Art 4 des Autonomiestatutes aufgezählt und beinhalten u.a.:

- Ordnung der Regionalämter
- Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzungen von Gemeindegebieten
- Feuerwehrdienste
- Ordnung der sanitären Körperschaften

In die sonstigen Zuständigkeiten der Region fallen weiters:

- Errichtung neuer Gemeinden und Änderungen ihrer Gebietsabgrenzungen und Benennungen³⁹
- Einführung von eigenen Regionalsteuern⁴⁰

³⁸ Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol (Autonomiestatut), Art 18

³⁹ Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol (Autonomiestatut), Art 7

⁴⁰ Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol (Autonomiestatut), Art 73

- Genehmigung der Haushaltsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse des Regionalausschusses⁴¹
- Allgemeine Bestimmungen über den Status der Gemeindegemeinschaften (Gesetz vom 11. April 1972, Nr. 95)

Die derzeit in Kraft stehenden Rechtsvorschriften zur Gemeindeordnung für die Region Trentino-Südtirol wurden im Einheitstext der Bestimmungen über die Gemeindeordnung zusammengefasst und mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses (DPRA) vom 27. Februar 1995 n 4/L genehmigt und später mit Regionalgesetz vom 23. Oktober 1998 N. 10 abgeändert.

2.2.3 LANDESGESETZE (PROVINZ)

Das Land kann unter Einhaltung des Autonomiestatuts Gesetzbestimmungen auf folgenden Gebieten erlassen⁴²: (Die Gesetzbestimmungen sind im Autonomiestatut, Art 8 vollständig aufgezählt)

- Ortsnamensgebung
- Vergabe öffentlicher Arbeiten
- Raumordnung und Bauleitpläne
- Landschaftsschutz
- Gemeinnutzungsrechte
- Enteignungen
- Schutz der künstlerischen und volklichen Werte
- örtliche Sitten und Gebräuche; Ordnung der Mindestkultureinheiten
- Handwerk; geförderter Wohnbau
- Katastrophenvorbeugung
- Bergbau; Jagd und Fischerei
- Almwirtschaft und Tier- und Pflanzenschutz
- Transportwesen
- Fremdenverkehr und Gastgewerbe
- Land- und Forstwirtschaft
- öffentliche Fürsorge
- Kindergärten Schulbau- und Schulfürsorge
- Ordnung der Handelskammern
- Einführung von eigenen Landessteuern

⁴¹ Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol (Autonomiestatut), Art 84

⁴² Südtiroler Behördenführer, S 39

- Genehmigung der Haushaltsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landesausschusses
- u.v.m

Sofern ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Gemeinden eigene Regelungen treffen können, können sie mittels Verordnungen in ihren Gemeinden die jeweiligen Details regeln.

2.3 GEMEINDESATZUNG

Die Satzungen (= Statut) haben in Südtirol eine andere, weitaus wichtigere Bedeutung als in Nordtirol. Während in Nordtirol nur Städte ab 20.000 EW ein Statut beantragen können, gibt sich in Südtirol jede Gemeinde ihre eigene Satzung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Wie die Gemeinde konkret verwaltet wird und wie die Demokratie vor Ort funktionieren soll, bestimmen nicht mehr ausschließlich gesetzliche Vorschriften, sondern eine von der Gemeinde selbst erstellte Satzung. Das Gesetz gibt dazu nur mehr die Grundsätze vor, die Gemeinde entwickelt diese nach den eigenen Bedürfnissen und gibt sich Ordnungsbestimmungen.⁴³

Die Satzung in Südtirol gilt somit als maximaler Ausdruck der kommunalen Autonomie. Sie gibt die Grenzen vor, in der sich die Gemeinde rechtlich bewegen kann und bestimmt die fundamentalen Normen für die Organisation im Bereich der gesetzlichen Grundsätze. Die Gemeindegatsung spielt eine zentrale Rolle, indem sie die grundlegende Tätigkeit und den Aufbau der Körperschaft bestimmt, wie z.B. Institution und Organisation der Gemeinde, ihre Funktionen und die Wahl der Gemeindeorgane.

Die Satzung muss vom Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und unterliegt seit der Verfassungsänderung im November 2001 (vgl. Wegfall der Kontrollkompetenz des Landes unter 2.3.1) nicht mehr der Gesetzmäßigkeitskontrolle der Landesregierung. Die Satzung wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und dreißig Tage lang mittels Aushängung an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht werden. Am dreißigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Region tritt die Satzung in Kraft.

Überblick über die wichtigsten Aufgaben, die das Südtiroler Statut regelt:

- generelle Grundsätze für ein Funktionieren des Gemeinderates
- Initiativ-, Kontroll- und Mitbeteiligungsrechte der Ratsmitglieder
- Neuregelung der Kompetenzen des Gemeindeausschuss
- Ordnung der Ämter und der öffentlichen Dienste
- Trennung von Politik und Verwaltung
- Formen der Dezentralisierung
- Bürgerbeteiligung
- Formen der Zusammenarbeit unter den Gemeinden
- Besondere Bestimmungen zum Schutz der Sprachgruppen

⁴³ <http://www.eurac.edu/fb4/college/BLG/Niederst%e4tter.pdf> S.7

SÜDTIROLER SATZUNG = TGO + GESCHÄFTSORDNUNG

Vergleicht man die Aufgaben der Südtiroler Satzung mit dem Tiroler Konterpart, fällt auf, dass diese vorhin beschriebenen Aufgaben ebenfalls in der TGO geregelt werden. Da sich aber jede Südtiroler Gemeinde ihre eigene Satzung selbst gibt (unter Einhaltung der staatlichen und regionalen Gesetzgebung) und die TGO im Gegensatz aber von der Landesgesetzgebung geregelt wird, muss in Tirol zusätzlich noch die Geschäftsordnung berücksichtigt werden, in der die jeweiligen Gemeinden einzelne Aufgaben noch detaillierter konkretisieren und auf ihre Bedürfnisse abstimmen können. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist die Südtiroler Satzung in vielen Bereichen mit der Tiroler Gemeindeordnung inklusive Geschäftsordnung vergleichbar, obwohl in Südtirol die Geschäftsordnung ebenfalls zusätzliche Details regelt.

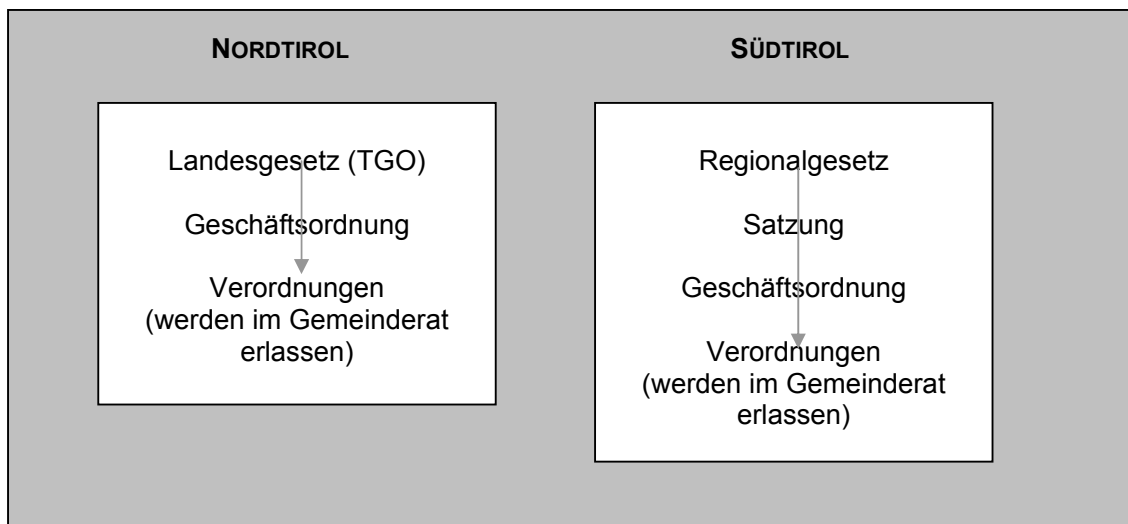


Abb. 5 EINFLUSS DER GESETZE AUF SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG IN TIROL UND SÜDTIROL

GESCHÄFTSORDNUNG

Der Gemeinderat hat – nach dem Muster von Kammer, Senat, Regionalrat, Landtag – das Vorrecht, sich sein organisatorisches Konzept über die Geschäftsordnung selbst zurechtzulegen. Die Geschäftsordnung („regolamento interno“) gilt als Regelwerk für die Normierung der Tätigkeit des Gemeinderates. Als verbindliche Vorgaben für die Geschäftsordnung gelten außer den gesetzlichen Vorschriften die grundsätzlichen Bestimmungen in der Gemeindegatzung, die dort bereits Regeln zu den Zuständigkeitsbereichen der Organe, zum Initiativ-, Kontroll- und Mitbeteiligungsrecht der Ratsmitglieder und der Gemeinderatsfraktionen, etc. enthalten (Art. 4, Abs. 1 ETGO). Die Geschäftsordnung legt nur mehr die Details über bestimmte organisatorische Abläufe in der Verwaltung fest (z. B. Einberufung, Erstellung der Tagesordnung, Diskussionsverlauf, Befugnisse des Vorsitzenden, Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodalitäten, Gültigkeit der Beschlüsse, Erstellung und Inhalt des Sitzungsprotokolls).

In der Geschäftsordnung können z. B. Regelungen niedergeschrieben werden, bei welchen Ausnahmen die Öffentlichkeit von den Sitzungen des Gemeinderates ausgeschlossen werden kann.

2.6 GEMEINDERAT

Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde. Er wird direkt vom Volk für 5 Jahre gewählt und überwacht als politisches Leitungs- und Kontrollorgan die Verwaltung der Gemeinde. Der Gemeinderat ist wie auch der Gemeindeausschuss Beschlussorgan der Gemeinde.

RATSPRÄSIDENT ALS VORSITZENDER IM GEMEINDERAT

Die Satzung kann vorsehen, ein Mitglied aus dem Gemeinderat und nicht den Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderates zu bestimmen. Bozen zählt dabei zu den wenigen Gemeinden, die dieses Recht in Anspruch genommen haben. Mit dieser Regelung wird der Rat aufgewertet und rückt in den Vordergrund. Die Aufgaben des Ratsvorsitzenden sind dabei mit jenen des Landtagspräsidenten bzw. des Präsidenten des Regionalrates vergleichbar.

Gründe für die Besetzung eines Ratspräsidenten als Vorsitzenden des Rates:

- **Organisatorische Gründe**

In größeren Gemeinden ist die Organisation von Gemeinderatssitzungen mit großem Zeitaufwand und Vorbereitung verbunden. Der Bürgermeister soll dadurch mit Organisationsaufgaben entlastet werden, um sich auf politische Sachthemen zum Wohle der Gemeinde zu konzentrieren.

- **Individuelle Gründe**

Mit der Aufwertung des Rates soll ein Gleichgewicht zwischen Bürgermeister und Gemeinderat im Rat hergestellt werden. Nicht der Bürgermeister erteilt als „Gleicher unter Gleichen“ das Wort und leitet die Gemeinderatssitzung sondern ein „neutraler“ Ratspräsident.

MISSTRAUENSANTRAG

Der Gemeinderat kann seine Kontrollfunktionen gegenüber den anderen politischen Organen verstärkt wahrnehmen, indem die absolute Mehrheit der Räte einen begründeten Misstrauensantrag gegen Bürgermeister und Ausschuss genehmigen kann. Ist dies der Fall, kommt es zur Auflösung des Gemeinderates und in der Folge zu Neuwahlen.

TAGESORDNUNG DER GEMEINDERATSSITZUNG

Wer mit der Erstellung der Tagesordnung beauftragt wird, wird in der Satzung geregelt. In vielen Fällen erstellt der Bürgermeister (als Ratsvorsitzender) die Tagesordnung (TO) der kommenden Gemeinderatssitzung, wobei er dabei die Vorschläge des Gemeindeausschusses berücksichtigen muss, und die Ratsmitglieder können zudem Tagesordnungsanträge, Anfragen, Interpellationen oder Beschlussanträge einbringen.

Während der Sitzung kann der Bürgermeister, im Gegensatz zu Tirol, keinen Punkt mehr auf die Tagesordnung setzen. Zu bestehenden Punkten der Tagesordnung hat jeder Gemeinderat allerdings das Recht, einen Antrag zu stellen.

2.7 GEMEINDEAUSSCHUSS

Der Gemeindevorstand (GV) wird in Südtirol als Gemeindeausschuss (GA) bezeichnet. Im Text wird dieses politische Organ häufig auch nur als Vorstand bzw. Ausschuss bezeichnet (nicht zu verwechseln mit den Fachausschüssen in Tirol).

2.7.1 GENEHMIGUNG DER ASSESSOREN DURCH DEN GEMEINDERAT

Laut Autonomiestatut (Art. 61, Abs. 2) hat jede Sprachgruppe in den Gemeinden der Provinz Bozen das Recht, im Gemeindeausschuss vertreten zu sein, wenn sie im Gemeinderat mit mindestens zwei Räten vertreten ist. Die Gemeindevahlordnung führt unter Abs. 6, Art. 3 diese Bestimmung näher aus. Dabei geht es um den Minderheitenschutz (vgl. Art. 4, Abs. 2 ETGO), mit dem man den Grundsatz verbindet, dass Vertreter der Minderheiten nie einseitig ernannt, sondern über einen Wahlvorgang bestellt werden müssen, an dem die Minderheiten selbst beteiligt sind. In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz ist in den Gemeinden der Provinz Bozen der GA vom GR zu wählen. Dem Bürgermeister steht bloß das Vorschlagsrecht zu. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens müssen in der Gemeindevahlordnung vorgesehen werden.⁴⁴

Die genaue Anzahl der GA-Mitglieder wird in der jeweiligen Gemeindevahlordnung festgelegt, die Gemeindevahlordnung schreibt aber eine gewisse Obergrenze an Assessoren vor⁴⁵:

Gemeindegröße	Anzahl
bis 3000 EW	max. 4
3001 bis 10.000 EW	max. 6
10.001 bis 100.000 EW	max. 8
Landeshauptstadt Bozen	max. 10

Abb. Anzahl der GA-Mitglieder nach Gemeindegröße

2.7.2 NICHT-GEMEINDERATSMITGLIEDER IN DEN GEMEINDEAUSSCHUSS

Die Satzung kann vorsehen, auch Nicht-Gemeinderatsmitglieder in den Gemeindeausschuss zu wählen. Diese „externen“ Assessoren dürfen gesetzlich allerdings nicht mehr als die Hälfte des Gemeindeausschusses ausmachen und müssen die Voraussetzungen der Vereinbarkeit und der Wählbarkeit für das Amt eines Ratsmitglieds bzw. eines Assessors mitbringen. Die „externen“ Assessoren nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates teil, allerdings ohne Stimmrecht. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn der Gemeinderat Beschlussanträge, Anfragen oder Interpellationen aus ihrem Aufgabenbereich zu behandeln hat.

⁴⁴ <http://www.eurac.edu/fb4/college/BLG/Niederst%e4tter.pdf> S. 53

⁴⁵ Gemeindevahlordnung Art. 3 D.P.R.A. Nr.1/L/1995

In den ethnisch gemischten Südtiroler Gemeinden dürfen die einzelnen im Ausschuss vertretenen Sprachgruppen jeweils höchstens zur Hälfte „externe“ Assessoren haben. Steht der Sprachgruppe nur ein Sitz im GA zu, muss dieser demnach mit einem Gemeinderatsmitglied besetzt werden.

Die Wahl Externer in den Gemeindeausschuss – als eine mögliche Form der Bürgerbeteiligung – wird in den Südtiroler Gemeinden wenig bis gar nicht beansprucht, was kaum verwundert, da im GA sehr viele wichtige, politische Entscheidungen getroffen werden.

2.7.3 FUNKTIONEN/AUFGABEN DES GEMEINDEAUSSCHUSSES

„Der Ausschuss führt sämtliche Verwaltungsakte aus, die nicht durch Gesetz oder durch Satzung dem Rat vorbehalten sind und nicht in die im Gesetz oder in der Satzung vorgesehenen Zuständigkeiten des Bürgermeisters, der Organe der dezentralen Stellen, des Gemeindesekretärs oder der leitenden Beamten fallen...“⁴⁶.

Diese Funktionen des Gemeindeausschusses sind sehr vage definiert und können gewissermaßen nur im Ausschlusswege bestimmt werden (allgemeine Restkompetenz). Im Sinne dieser allgemeinen Restkompetenz setzt der GA die Vorgaben des Gemeinderates um, bereitet dessen Arbeit vor und gibt ihm die nötigen Impulse.

→ DURCHFÜHRUNG DER ENTSCHEIDUNGEN DES GEMEINDERATES

Der Ausschuss ist aufgrund der vorherigen Definition für die detaillierte Abwicklung der Projekte und Investitionsentscheidungen des Gemeinderates zuständig. Während der Gemeinderat die generellen Entscheidungen über Projekte, Investitionen, etc. fällt, befasst sich der Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Verwaltung mit den Details der Durchführung.

→ PERSONALAUFNAHME

Alle Vorkehrungen zur Aufnahme / Entlassung der Verwaltungsbediensteten werden vom Ausschuss getätigt. Der Gemeinderat beschließt die generelle Aufnahme (Entlassung) inklusive Wettbewerbskriterien, der Ausschuss kümmert sich um die detaillierte Vorgangsweise. Eine Wettbewerbskommission führt den Wettbewerb durch und verfasst die Protokolle, die vom Ausschuss anschließend genehmigt werden.

→ ERSTELLUNG VON HAUSHALT VORANSCHLAG (HHV) UND RECHNUNGSABSCHLUSS

Der Ausschuss erstellt den jährlichen Entwurf des Haushaltsplanes und den Rechnungsabschluss, der vom Gemeinderat genehmigt werden muss. (vgl. 2.5 Haushalts- und Rechnungswesen - HHV, S. **Error! Bookmark not defined.**)

→ DRINGLICHKEITSBESCHLÜSSE

Im Falle größter Dringlichkeit kann der GA im Laufe des Jahres Beschlüsse zur Änderung des Haushaltsplanes der Gemeinde fassen. Damit dringt er allerdings in einen Zuständigkeitsbereich ein, der grundsätzlich dem Gemeinderat selbst vorbehalten ist. Diese Dringlichkeitsbeschlüsse müssen binnen

⁴⁶ E.T. G.O. Art 29 Abs 1, S. 47f

60 Tagen dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung (Ratifizierung) vorgelegt werden, ansonsten verfallen sie.⁴⁷

2.8 RATSKOMMISSIONEN

Die Form der fachspezifischen Ausschüsse gibt es in Südtirol nicht. Jede Gemeinde kann aber über das Statut eigene Ratskommissionen einführen, deren Aufgabe darin besteht, Vorab-Gutachten für die politischen Organe (Gemeinderat, -ausschuss oder Bürgermeister) zu erstellen. Diese Kommissionen werden v.a. in größeren Gemeinden als Absicherung für politische Entscheidungen gebildet, u.a. im Bereich der Urbanistik und im Verkehrswesen.

Der Gemeinderat bestimmt, welche Kommissionen gebildet werden und wie sie sich zusammensetzen. Sie setzen sich aus einer gewählten Anzahl von Gemeinderäten zusammen, die auch mit externen Spezialisten ergänzt werden können ($\leq 1/3$ der Räte). Die Geschäftsordnung bestimmt die Befugnisse der Kommissionen. Gesetzlich vorgeschrieben in jeder Gemeinde ist z.B. die Baukommission.⁴⁸

2.9 BÜRGERMEISTER

Der Bürgermeister ist politischer Verantwortlicher der Verwaltung und vertritt die Gemeinde in seiner Funktion nach außen. Er wird für die Dauer von 5 Jahren direkt vom Volk gewählt und kann insgesamt 2x wiedergewählt werden (3 Perioden). Falls kein Ratspräsident vorgesehen ist, hält er den Vorsitz im Gemeinderat. Zudem hat er den Vorsitz im Gemeindeausschuss und beruft deren Sitzungen ein.

2.9.1 PROGRAMMATISCHE ERKLÄRUNG DES BÜRGERMEISTERS

Die programmatische Erklärung, die aus dem Wahlprogramm des Bürgermeisters hervorgeht, wird bei der konstituierenden Sitzung (erste Sitzung nach der Wahl) den Gemeinderäten zur Genehmigung vorgelegt. Gehört der Bürgermeister der (absoluten) Mehrheitspartei an, beinhaltet dieses Dokument relativ unverändert die Ziele des Bürgermeisters und seiner Partei für die Wahlperiode. Hat der Bürgermeister die Mehrheit nicht, muss das Programm möglicherweise adaptiert werden, um die nötige Zustimmung im Gemeinderat zu erlangen.

2.9.2 BÜRGERMEISTER MIT VORSCHLAGSRECHT DER AUSSCHUSS-MITGLIEDER

Der Bürgermeister berät in seiner Fraktion über die Zusammensetzung des Gemeindeausschusses. Er hat das Vorschlagsrecht für die einzelnen Mitglieder und der Gemeinderat beschließt. Die Abstimmung erfolgt „im Block“, d.h. der GA muss als Gesamtheit bestätigt werden, es wird nicht über die Mitglieder vereinzelt abgestimmt. Diese Abstimmung wird z.B. in der Gemeinde Eppan mittels Namensaufruf der einzelnen Gemeinderäte getroffen.

⁴⁷ E.T.G.O. Art 28 Abs 5, S.47

⁴⁸ Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, Artikel 115

Eine weitere Besonderheit stellt das Vertretungsrecht der Sprachgruppen im GA dar. Sobald zwei Italiener bzw. Ladiner bzw. Deutschsprachige in den Gemeinderat gewählt wurden, haben sie das Vertretungsrecht im Ausschuss.⁴⁹

2.9.3 PROPORZ-REGELUNG DES VIZEBÜRGERMEISTERS

In den Südtiroler Gemeinden mit mehr als 13.000 Einwohnern, deren Gemeinderat nicht ausschließlich aus Angehörigen ein und derselben Sprachgruppe zusammengesetzt ist, darf der Vizebürgermeister nicht derselben Sprachgruppe des Bürgermeisters angehören, sondern muss aus jener Sprachgruppe bestellt werden, welche neben der des Bürgermeisters im Gemeinderat am Stärksten vertreten ist.⁵⁰

2.9.4 BÜRGERMEISTER ALS PERSONALVERWALTER

In personellen Angelegenheiten wird die Zuständigkeit des Bürgermeisters klar von jener der Verwaltung getrennt. Der Bürgermeister trägt zwar die politische Verantwortung für das Personal (= Personalverwalter), die Führungskompetenzen liegen jedoch beim Gemeindesekretär, der alle Entscheidungen im Innenverhältnis (Management des Personals, Versetzungen, Zielvereinbarungen, etc.) trifft (vgl. 3.5

⁴⁹ Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol, Art 61

⁵⁰ <http://www.eurac.edu/fb4/college/BLG/Niederst%e4tter.pdf>

2.9.5 BEZÜGE DES BÜRGERMEISTERS

Die Bezüge des Bürgermeisters (Amtszulagen) sind im ETGO, Art 20 geregelt und orientieren sich am Gehalt des Gemeindesekretärs. Im Gegensatz zu Tirol kann jede Gemeinde selbst die Höhe der Bezüge innerhalb bestimmter Grenzen festlegen. Der Gemeinderat hat dabei ein Mitspracherecht bei der Höhe der Bezüge. Er legt innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt der neuen Gemeindegregierung den Prozentsatz innerhalb der unten genannten Kriterien mit Bezug auf den Zeitaufwand und die erforderliche Arbeit für die Abwicklung der anvertrauten Aufgaben fest:

KRITERIEN FÜR DIE BEZÜGE DES BÜRGERMEISTER	
Gemeindegröße + prozentueller Anteil am Gehalt des Gemeindesekretärs (GS)	
(Bruttogehaltes des Gemeindesekretärs in der betreffenden Gemeinde nach 10 Dienstjahren)	

Das Gehalt des Bürgermeisters ist an jenes des Gemeindesekretärs gekoppelt, welches wiederum von der Einwohnerzahl der Gemeinde beeinflusst wird. Die genauen Zahlen sind in nachfolgender Tabelle festgehalten.

Gemeindegröße	Prozentueller Anteil am Gehalt des GS
bis 500 EW	30% - 50%
501 – 2000 EW	40% - 75%
2001 – 10.000 EW	50% - 100 %
mehr als 10.000 EW*	100 % - 200 %

*In Gemeinden > 10. 000 EW wird lt. ETGO Art 21 Abs 1 die Amtszulage des Bürgermeisters verdoppelt.⁵¹

2.10 GEMEINDESEKRETÄR / CITY MANAGER

Der ranghöchste Bedienstete in der Verwaltung wird in Tirol als Gemeindeamtsleiter, in Südtirol als Gemeindesekretär, bezeichnet. Er leitet das Gemeindeamt und sorgt für einen geregelten Ablauf in der Verwaltung.

Das Regionalgesetz ermächtigt Südtiroler Gemeinden über 30.000 Einwohner zusätzlich einen City Manager einzuführen, der große Bereiche des Gemeindesekretärs übernimmt (vgl. 2.10.12 Generaldirektor bzw. City Manager (CM), Seite 79).

2.10.1 RECHTSSTAND DER GEMEINDESEKRETÄRE

⁵¹ Eine detaillierte Auflistung der Bezüge aller Südtiroler Bürgermeister kann auf der Homepage der Union für Südtirol unter <http://www.unionfs.com/Presmit/000000e5.htm> nachgelesen werden (Stand 26.3.2001).

RECHTSSTAND IN SÜDTIROL

Seit 1975 sind die Gemeindesekretäre der Region Trentino-Südtirol Bedienstete der Gemeinde und stehen im Gegensatz zu ihren Kollegen im übrigen Italien⁵² im direkten Arbeitsverhältnis der Gemeindeverwaltung und unter dienstrechtlicher Weisungshoheit des Bürgermeisters. Das Dienstverhältnis ist unbegrenzt und eine Entlassung aus dem Dienst ist nur im Falle schwerwiegender Verletzung der grundsätzlichen Berufspflichten (z. B. disziplinarisches Fehlverhalten oder Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften in der Berufsausübung) möglich.⁵³

RECHTSSTAND IM ÜBRIGEN ITALIEN

Im restlichen Italien zeigt sich – wie bereits erwähnt – ein anderes Bild. Mit Ausnahme der Regionen mit Sonderstatut wurde eine Neuregelung des Rechtsstandes der Gemeindesekretäre geschaffen, wonach diese aus dem Staatsdienst in den Dienst einer eigens geschaffenen Agentur mit öffentlich-rechtlichem Charakter übergeführt wurden. Der Gemeindesekretär ist somit nicht mehr Staatsbeamter im Dienst des Innenministeriums, sondern Beamter im Dienstverhältnis einer eigens geschaffenen autonomen Agentur.

Diese Agentur erfasst die Gemeindesekretäre und trägt sie – je nach Dienstgrad – in verschiedene Verzeichnisse ein, aus denen der Bürgermeister eine Person seines Vertrauens auswählt und ihn als Gemeindesekretär seiner Gemeinde ernennt. Das damit begründete Dienstverhältnis führt dazu, dass der Gemeindesekretär nicht im Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde steht, sondern in jenem der Agentur (vormals des Innenministeriums). Mit der Gemeinde verbindet ihn lediglich das Vertrauensverhältnis mit dem Bürgermeister, das sich nach der Neuwahl des Bürgermeisters auch ohne Begründung wieder auflösen kann. (Verfügung des TAR Lombardia-Brescia vom 14.7.1998, N. 559).⁵⁴ Die Amtsdauer des GS entspricht somit der Dauer des Mandates des Bürgermeisters und dieser hat nun mittels einer begründeten Maßnahme, wie z.B. wegen Verletzung der Amtspflichten oder wegen nicht erreichter Ziele die Möglichkeit einer Amtsenthebung.⁵⁵

DER WEG DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL

Demokratiepolitisch ausgeglichen erscheint das System der Trennung zwischen Bürgermeister und Gemeindesekretär, wie es derzeit in der Autonomen Region Trentino-Südtirol besteht. Die derzeit vorherrschende politische Auffassung in der Region geht davon aus, dass das Prinzip der Unterscheidung der Funktionen nur dann richtig funktioniert, wenn innerhalb der Körperschaften Personen agieren, die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Einstufung Verantwortung übernehmen können und imstande sind, die politischen Richtlinien der Regierungsorgane umzusetzen. Das Fehlen solcher Mitarbeiter lässt keine Alternativen zwischen der obligatorischen Übertragung aller Führungsfunktionen auf den Gemeindesekretär und der Übernahme dieser Funktionen durch den Bürgermeister und/oder Asses-

⁵² Die Gemeindesekretäre im übrigen Italien ohne Sonderstatut stehen im direkten Verhältnis zur jetzt eigens geschaffenen Agentur mit öffentlich-rechtlichem Charakter.

⁵³ http://www.provinz.bz.it/gem/jus/jus9904_d.htm vom 10.02.02

⁵⁴ Bericht von Anton Gaiser: http://www.provinz.bz.it/gem/jus/jus9904_d.htm

⁵⁵ Valentin, A.: S. 7

soren zu. Die aktuelle Regelung schließt die Erfordernisse und Notwendigkeit eines Vertrauensverhältnisses nicht aus, ermöglicht auf der anderen Seite aber die Besetzung der Stellen mit Wettbewerb, wo die jeweils besten Bewerber die Ernennung erhalten. Das erforderliche Maß an Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ist gewahrt. Dass andererseits auch das erforderliche Vertrauensverhältnis zum Bürgermeister gewährleistet werden muss, ist unumstritten. Der Schlüssel dazu ist die Möglichkeit der Auflösung des Dienstverhältnisses des Gemeindesekretärs bei Fehlverhalten. Einer solchen Neuregelung scheinen sich auch die Berufskategorien nicht zu verschließen, wenn gleichzeitig auch ein faires, transparentes und nachvollziehbares Verfahren gesichert wird.⁵⁶

2.10.2 AUSWAHL DES GEMEINDESEKRETÄRS

Der Gemeindesekretär wird in Südtirol durch einen öffentlichen Wettbewerb bestellt. An diesem Wettbewerb können sich alle Bewerber beteiligen, die die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, welche von der Größe der Gemeinde und der daraus resultierenden Aufgabenfülle und Verantwortung abhängen. Demzufolge werden die Gemeindesekretäre in vier Klassen eingeteilt. Das Auswahlverfahren wird in jeder Klasse genau geregelt.

EINSTUFUNG DER GEMEINDESEKRETÄRE:⁵⁷

KLASSEN	GEMEINDEGRÖÖE	AUSWAHLKRITERIEN
Gemeindesekretär 4. Klasse	bis 2.000 EW	Wettbewerb nach Titeln (= Überprüfung und Bewertung vorgelegter Unterlagen)
Gemeindesekretär 3. Klasse	2.001 – 10.000 EW	schriftlich praktische und schriftlich theoretische Prüfung + mündliche Prüfung
Gemeindesekretär 2. Klasse	10.001 – 65.000 EW	schriftlich praktische Prüfung + mündliche Prüfung
Gemeindesekretär 1. Klasse	über 65.000 EW	Wettbewerb nach Titeln

WETTBEWERB ZUR QUALIFIKATION IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN KLASSEN

Nicht jeder Anwärter mit erforderlicher Ausbildung und positivem Abschluss des Befähigungslehrganges (vgl. 2.10.6 Befähigungslehrgang für Gemeindesekretäre, Seite 75) wird zum Wettbewerb aller Gemeindesekretärs-Klassen zugelassen. Es gibt wiederum eine genaue gesetzliche Regelung, wer sich in welcher Klasse qualifizieren kann:

GEMEINDESEKRETÄR 4. KLASSE	Gemeindesekretäre, die bereits im Dienst sind oder - Italienische Staatsbürger ab Volljährigkeit mit - Befähigungsnachweis und
-----------------------------------	--

⁵⁶ Valentin, A.: S. 37

⁵⁷ Ordnung der Gemeinden, gelber Teil, S 73 ff

	- allg. Voraussetzungen für die Aufnahme am Gemeindedienst
GEMEINDESEKRETÄR 3. KLASSE	Gemeindesekretäre 4. Klasse mit mind. 3, 5 Dienstjahren Gemeindesekretäre 3. Klasse aus anderen Gemeinden Vizesekretäre 1. bis 3. Klasse
GEMEINDESEKRETÄR 2. KLASSE	Gemeindesekretäre 3. Klasse mit mind. 5 Dienstjahren Gemeindesekretäre 2. Klasse aus anderen Gemeinden Gemeindesekretäre 4. Klasse mit mind. 10 Dienstjahren Vizegemeindesekretär und leitende Beamte der Gemeinde mit mind. 8 Dienstjahren
GEMEINDESEKRETÄR 1. KLASSE	Gemeindesekretäre 2. Klasse mit mind. 3 Dienstjahren Gemeindesekretäre 1. Klasse aus anderen Gemeinden Vizegemeindesekretäre 1. Klasse mit mind. 8 Dienstjahren Vizegemeindesekretäre 2. Klasse mit mind. 10 Dienstjahren

Abb. 6 VORAUSSETZUNG FÜR DIE QUALIFIKATION IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN KLASSEN

Bevor der Gemeindesekretär am Wettbewerb für die Besetzung in einer nächst höheren Klasse in einer anderen Gemeinde teilnehmen kann, muss er bereits einen bestimmten Zeitraum in einer Gemeinde gearbeitet haben.

Mit der Notwendigkeit einer vorgeschriebenen Anzahl von Dienstjahren, um am Wettbewerb der nächst höheren Klasse teilnehmen zu können, will man sich ein bestimmtes Maß an Erfahrungen und Wissen in der Erledigung der Aufgaben sichern und auch die Funktionalität der Gemeindedienste durch den ständigen kurzfristigen Sekretärswechsel nicht beeinträchtigen.

BEURTEILUNGSVERFAHREN

Eine Bewertungskommission (=Prüfungskommission), bestehend aus Sachverständigen (dem Bürgermeister oder einem von ihm bevollmächtigten Assessor; einem leitenden Beamten, 2 Gemeindesekretären des gleichen Funktionsranges wie die zu besetzende Stelle, einem Universitätsprofessor und einem Sachverständiger in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten) geben eine Beurteilung nach den gesetzlich festgelegten Kriterien ab. Jener Bewerber mit der besten Beurteilung (höchste Punkteanzahl beim Wettbewerb oder aussagekräftigste Unterlagen) erhält die zu besetzende Stelle. Die Bewertungskommission ist die einzige Kommission, bei der ein politisches Organ Mitglied ist.

2.10.3 AUFGABEN DES GEMEINDESEKRETÄRS

Der Gemeindesekretär führt – bedingt durch die meist kleinen Dimensionen der Gemeinden eine Doppelfunktion aus: jene des Garanten der Legalität und Unparteilichkeit und jene der Verwaltungs-

führung. Er ist meistens der einzige leitende Beamte. Demnach betreffen die Bestimmungen über die Aufgaben und Funktionen der leitenden Beamten auch den Gemeindesekretär.

Zu seinen Hauptaufgaben zählen:

AUFGABEN ALS GARANT DER LEGALITÄT UND UNPARTEILICHKEIT

→ FUNKTION DES NOTARS

Der Gemeindesekretär in seiner Funktion als Notar verfasst Verträge / Akte (= öffentliche Urkunden), die einer bestimmten Form bedürfen und bei denen die Gemeinde Vertragspartner ist. Durch die Abfassung einer öffentlichen Urkunde haftet er persönlich für den Inhalt. Für die Notariatstätigkeiten wird der Gemeindesekretär zusätzlich entlohnt. Diese Entschädigung (= Sekretariatsgebühr) darf jedoch 1/3 seines Jahrsgehältes nicht übersteigen.

→ VORBEREITUNG DER BESCHLÜSSE

Der Gemeindesekretär ist verantwortlich für die Vorbereitung der Beschlüsse, die von den Führungskräften bzw. von ihm selbst ausgearbeitet und gemeinsam mit dem Bürgermeister unterschrieben werden. Er ist weiters verantwortlich für die Rechtsakte, welche zur Durchführung der Beschlüsse notwendig sind und veranlasst deren Veröffentlichung.

Zu jeder Beschlussvorlage muss hinsichtlich der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit ein Gutachten erstellt werden. Dieses Gutachten wird vom Verantwortlichen der betreffenden Organisationseinheit erstellt. Sollten in der Gemeinde keine leitenden Beamten vorgesehen sein, so wird das Gutachten vom GS erstellt.

Der Gemeindesekretär nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und -ausschusses teil und verfasst die Sitzungsprotokolle, die er mit seiner Unterschrift versieht. Durch seine Unterschrift erlangen die Beschlüsse formell die rechtliche Gültigkeit (vgl. 2.12.1 Beschlüsse Seite 93 - Ausarbeitung der Beschlüsse).

→ FÜHRUNG DES REPERTORIUMS

In jeder Gemeinde hält der Gemeindesekretär ein Repertorium, in dem in chronologischer Reihenfolge der Abschlüsse alle aufgenommenen Akte und Verträge registriert werden. (Art 40 DRP, Seite 65)

FÜHRUNGSAUFGABEN UNTER BEACHTUNG DER IHM VOM BÜRGERMEISTER, DEM ER FUNKTIONSMÄßIG UNTERSTEHT, ERTEILTEN RICHTLINIEN

→ BEAUFSICHTIGUNG DER GEMEINDEÄMTER

Der Gemeindesekretär sorgt für den geregelten Ablauf in der Gemeinde. Er koordiniert die Ämter und Dienste der Körperschaft und ist für die Organisation und Führung der Gemeindebediensteten verantwortlich.

→ CHEF DES PERSONALS

Der Gemeindesekretär ist der Vorgesetzte des Personals. Er hat die Oberaufsicht über die Durchführung der Aufgaben der leitenden Führungskräfte, überwacht die Ausübung der Funktionen, welche den Dienststellenleitern übertragen wurden und koordiniert deren Tätigkeit. Sind keine leitenden Be-

ämtern vorgesehen (bei Gemeinden unter 10.000 EW) leitet er selbst die Organisationseinheiten. Er entscheidet über die laufenden Geschäfte, über Arbeitsverteilung, Personalmaßnahmen, etc.. Bei der Personalauswahl wird der Gemeindesekretär mit dem Wettbewerbsprozedere beauftragt.

Der Gemeindesekretär trifft alle Entscheidungen über das Personal in Eigenverantwortung – ähnlich einem Personalchef in einem wirtschaftlichen Unternehmen – und kann auch bei Bedarf Disziplinarstrafen verhängen. Der Bürgermeister hat ausschließlich die politische Verantwortung über das Personal.

ZUSÄTZLICHE FUNKTIONEN DES GS IN GEMEINDEN OHNE LEITENDE BEAMTEN

→ FÜHRUNG DER ÄMTER UND DIENSTE

In Gemeinden < 10.000 EW ist der GS der einzig leitende Beamte, sodass er selbst die Organisationseinheiten (Ämter) und Dienste der Körperschaft leitet. Er ist zusätzlich für die Verwaltung der finanziellen und technischen Mittel zuständig.

→ Verantwortlichkeiten

Der GS ist für die Tätigkeiten der Verwaltung einschließlich des Erlasses von Akten, die die Verwaltung gegenüber Außenstehenden verpflichten, verantwortlich.

Gibt es keine leitenden Beamten, ist der GS weiterhin verantwortlich für die Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeiten zur Zielerreichung, für die Leistungen und für die Verwaltung der technischen und finanziellen Mittel.

Der GS hat den Vorsitz in Kommissionen für die Auftrags- und Stellenausschreibungen und ist verantwortlich für die Verfahren zur Auftragsvergabe und Stellenbesetzung.

VERHÄLTNIS BÜRGERMEISTER – GEMEINDESEKRETÄR

Der Art 23 des Regionalgesetzes Nr. 1/93 bestimmt, dass der Gemeindesekretär „funktionsmäßig“ dem Bürgermeister untersteht. Daraus ist abzuleiten, dass kein hierarchisches Abhängigkeitsverhältnis besteht und diesbezüglich die Unabhängigkeit bewahrt ist. Die funktionsmäßige Abhängigkeit ist als Unterordnung der Verwaltungsführung gegenüber der politischen Ausrichtung (Definition der Programme und Ziele) zu verstehen. Der Bürgermeister kann demnach Richtlinien (direttive) erlassen aber nicht Anordnungen (ordini) erteilen.⁵⁸

2.10.4 HAFTUNG DES GEMEINDESEKRETÄRS

Der Gemeindesekretär (wie auch die leitenden Führungskräfte und die politischen Organe) haftet zivilrechtlich, strafrechtlich und vermögensrechtlich für die Ausübung seiner Tätigkeiten. Aus diesem Grund schließen Gemeindesekretäre aus Eigeninteresse eine Versicherung (z.B. über den Sekretärsverband) ab, deren Kosten die Gemeinde übernimmt.

2.10.5 VIZEGEMEINDESEKRETÄR

⁵⁸ Valentin, A.: Seite 48

Gemeinden > 2000 EW können im Stellenplan einen Vizemeindegesekretär vorsehen, dem i.d.R. die Leitung einer Organisationseinheit zuerkannt wird. Der Vizesekretär braucht im Gegensatz zu den anderen leitenden Beamten keinen Leitungsauftrag.

2.10.6 BEFÄHIGUNGSLEHRGANG FÜR GEMEINDESEKRETÄRE

Bevor man sich erstmals für die Stelle eines Gemeindegesekretärs bewirbt, muss ein Befähigungslehrgang absolviert werden, der die Kandidaten auf die Aufgabenbereiche vorbereitet. Befähigungslehrgänge finden in der Regel alle zwei Jahre statt und werden von den Landesausschüssen Trient und Bozen ausgeschrieben.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME ZUM BEFÄHIGUNGSLEHRGANG

- in der Region ansässig +
- Studienabschluss (Rechtswissenschaften, Volkswirtschaft, Staatswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Statistik)

Eine Bewertungskommission (bestehend aus Sachverständigen, die Fachkenntnisse in den Prüfungsfächern besitzen, siehe 2.10.3 Beurteilungsverfahren) legt das Unterrichtsprogramm des Lehrgangs fest. Eine Besonderheit für Südtirol stellt die Zusammensetzung der Kommission dar, denn diese muss der Stärke der Sprachgruppen entsprechen.

Zusätzlich zum Lehrgang muss ein Praktikum von mindestens drei Monaten in einer Gemeindeverwaltung absolviert werden. Zum Abschluss der Ausbildung befähigt eine schriftlich, praktisch und mündlich bestandene Prüfung zur Ausübung der Funktionen eines Gemeindegesekretärs.

2.10.7 VERZEICHNIS DER GEMEINDESEKRETÄRE

Die Gemeindegesekretäre werden in einem eigenen, nach Provinzen gegliederten Verzeichnis eingetragen. Grundsätzlich werden allerdings alle Stellen durch Wettbewerb besetzt. Fällt ein Gemeindegesekretär für längere Zeit aufgrund von Krankheit, Mutterschaft, Urlaub, etc. aus, kann die betreffende Gemeinde den Gemeindegesekretär aus einer eigenen für die Vertretung und Amtsführung von Sekretariatsitzen erstellten Rangordnung auswählen.

2.10.8 MÖGLICHE REFORM DES RECHTSSTANDES DER GEMEINDESEKRETÄRE

Seit Jahren besteht die Absicht der Regionalregierung, den Rechtsstand der Gemeindegesekretäre im Sinne der sog. "Bassaninigesetze" zu ändern. In diesem Sinne sollte die Dienstaufnahme des ranghöchsten Beamten – ähnlich wie in Tirol – auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat beschlossen werden, ohne dass diesem ein Wettbewerb vorausgeht. Bis dato bleibt der Wettbewerb jedoch unberührt, was sich auch auf die Widerstände seitens des Verbandes der Südtiroler Gemeindegesekretäre zurückführen lässt.

PROBLEME DER RECHTSSTELLUNG DES GEMEINDESEKRETÄRS

Folgende Probleme der Rechtsstellung des Gemeindegesekretärs

- Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister, der auf bestimmte Zeit gewählt wird, können sich erhebliche Schwierigkeiten im Arbeitsablauf ergeben. Der Gemeindegesekretär könnte

den Bürgermeister boykottieren, blockieren bzw. Informationen nicht weiterleiten, was zu erheblichen Kosten, Know-how-Vorbehalten aber auch Leistungseinbußen führen könnte.

- Der langjährige Vizesekretär der Gemeinde stellt sich dem Wettbewerb um das Amt des Gemeindegesekretärs, bekommt es aber nicht, da jemand anderer im Wettbewerb ein besseres Ergebnis erzielt.
- Der Gemeindegesekretär muss nicht von der Gemeinde selbst stammen, sondern nur aus der Region, was zu Problem der Akzeptanz bei den Gemeindegesekretären führen könnte.
- Die leitenden Beamte und Vertragsbediensteten der Gemeindeverwaltung sind kündbar, einzig der Gemeindegesekretär, der ebenfalls in kleineren Gemeinden Organisationseinheiten leitet, ist unkündbar. Ungleichgewicht!
- Leitende Beamte müssen durch den PEG bzw. durch individuelle Regelungen die vorgegebenen Ziele erreichen, ein Teil des Gehaltes ist an die Leistungserfüllung geknüpft (Leistungsprämie), jedoch die Zielvorgaben des Gemeindegesekretärs werden nicht/kaum (nur über die gesetzlichen Aufgaben) überprüft, das Gehalt ist nicht an die Zielerreichung bzw. Leistungserfüllung geknüpft.
- Unkündbarkeit des Gemeindegesekretärs ist unvereinbar mit Leistungsbeurteilung / Effizienz / Leistungsgerechte Entlohnung.

WORKSHOP ZUM RECHTSSTAND DER GEMEINDESEKRETÄRE

Es gibt Bestrebungen seitens des Verbandes der Gemeindegesekretäre, den Rechtsstand der Gemeindegesekretäre neu zu überarbeiten. Seit Frühjahr 2004 wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die aus Vertretern der Gemeindegesekretäre/Generalsekretäre, des Gemeindeverbandes und aus Vertretern der Bürgermeister besteht. In mehreren Workshops soll diskutiert werden, wie die durchgängige Qualität des Amtes eines Gemeindegesekretärs gewährleistet bzw. verbessert werden kann. Eine Änderung im Sinne der sog. Bassanini Gesetze wird jedoch ausgeschlossen, eigene praxisorientierte Denkanstöße bilden die Grundlage der Diskussionen.

Diskussionspunkte darunter sind u.a.:

- Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Befähigungslehrganges
- Unterrichtsfächer des Befähigungslehrganges,
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb
- Ablauf der Befähigungsprüfung
- Einteilung der Gemeindegesekretäre
- Dienstaufnahme
- Qualitätssicherung des Praktikums der angehenden Gemeindegesekretäre
- Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Gemeindegesekretäre

(GENAUER NOCH VOM COLOGNA MAIL NACHLESEN!!!!)

Brixen, Bruneck, Leifers, Eppan	1,9
Bozen, Meran	3,0

Dem Gemeindesekretär gebührt durch seine Funktion in der Gemeinde eine Funktionszulage. Diese bildet einen festen Bestandteil des Grundgehaltes (Art.11, Abs. 3 des Bereichsabkommens). Bei einer Besoldung ohne Funktionszulage erhielten alle GS unterschiedslos von der 1.Klasse bis zur 4. Klasse dasselbe Gehalt.

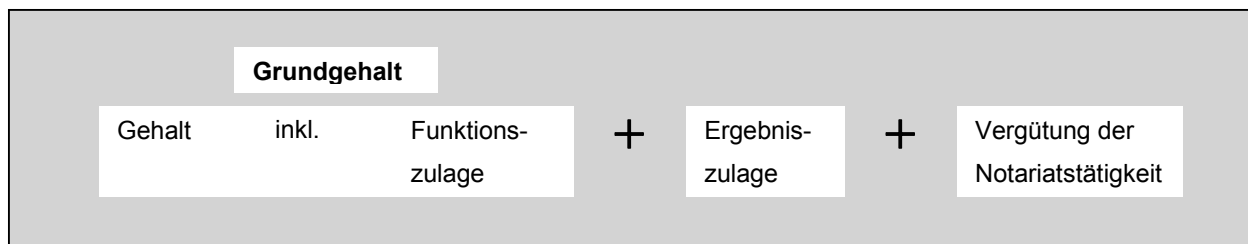
ERGEBNISZULAGE

Die Ergebniszulage darf bis zu 10 % des Grundgehaltes betragen. Den genauen Prozentsatz legt der Ausschuss fest, der auch das Ergebnis *mit begründeter Maßnahme* kontrolliert.

VERGÜTUNG DER NOTARIATSTÄTIGKEIT

Der Gemeindesekretär kann zusätzlich zur Entlohnung durch die Gemeinde auch noch die Vergütung für seine Notariatstätigkeiten (z.B. für eine Vertragserstellung, bei denen die Gemeinde Vertragspartner ist) erhalten.

ENTLOHNUNGSSCHEMA FÜR GEMEINDESEKRETÄRE



Das Gehalt eines Generalsekretärs (Gemeindesekretärs einer Gemeinde über 10.000 Einwohner) mit 25 Dienstjahren beträgt ca. € 5.164, 57 brutto (ca. € 3.253,68 nto.) Die Vergütung der Notariatstätigkeit ergänzt diesen Betrag noch.

2.10.12 GENERALDIREKTOR BZW. CITY MANAGER (CM)

Eine der wichtigsten Neuerungen in der Implementierung des Modells der Corporate Governance der Gemeinde ist sicherlich die Einführung der Figur des Generaldirektors (= City Manager).⁶⁴ Die Position eines City Managers kann in der Gemeindefassung vorgesehen sein. Das Regionalgesetz ermächtigt Gemeinden über 30.000 EW, diese Position einzuführen.⁶⁵

⁶⁴ Valentin, A.: S. 57

⁶⁵ vgl. Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der autonomen Region Trentino-Südtirol, DPRA vom 19. Mai 1999, Nr. 3/L. Art 42

Der City Manager wird im Gegensatz zum Gemeindegeschäftsführer vom Bürgermeister für einen befristeten Zeitraum – gleich der Amtsperiode des Bürgermeisters (= 5 Jahre) – ernannt.⁶⁶

WER KOMMT FÜR DAS AMT DES CITY MANAGERS IN FRAGE:

- Gemeindegeschäftsführer
- Leitende Beamte mit befristetem Dienstverhältnis
- Personen aus der Privatwirtschaft

AUFGABEN DES CITY MANAGERS

Der City Manager ist ein Verwaltungsorgan privatwirtschaftlicher Herkunft, der für die Führung der Körperschaft zuständig ist und die Optimierung der Effizienz und Effektivität in der Gemeinde verfolgt. Seine Hauptaufgaben bestehen in der Verfolgung der strategischen Ausrichtung und der gesetzten Ziele. Der ideale City Manager vereint Fachwissen und autonome Führung. Zu seinen weiteren Fähigkeiten zählen⁶⁷:

- Bereitschaft zum Delegieren und zur Innovation
- Gute Kommunikation mit den „Verwaltern“ und mit der technischen Struktur
- Erkennung kritischer Problembereiche
- Kontrolle und Impulsgebung
- Beherrschung der Normen und Regeln
- Kreativität
- Zielorientiertes Arbeiten
- Entwicklung von Wertesystemen, die in der Gemeinde geteilt werden.

Zu den Aufgaben eines City Managers zählen demnach die:

- Aufsicht über die Verwaltung der Körperschaft. (u.a. Aufsicht über die leitenden Beamten, Ämter und Dienste)
- Wirtschaftlichkeit des Betriebes
- Beschleunigung / Vereinheitlichung der Verfahren
- Vereinheitlichung der Führungsstrukturen
- Umsetzung der Beschlüsse

⁶⁶ Regionalgesetz vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 Art 18, Abs 118 und 119

⁶⁷ Valotti, G. (2000) S. 186

VERBLEIBENDE AUFGABEN DES GEMEINDESEKRETÄRS

Wird ein City Manager in einer Gemeinde eingesetzt, verbleibt dem Gemeindevisekretär noch hauptsächlich die Funktion des Garanten, d.h. die Gewährleistung der Unparteilichkeit und die Übereinstimmung der Verwaltungstätigkeit in ihrer Gesamtheit mit dem geltenden Recht. Alle anderen Aufgaben gehen auf den CM über.

Folgende gesetzliche Aufgaben verbleiben beim GS:⁶⁸

- Notarstätigkeit
- Protokollchef
- Personalchef (GR kann diese Kompetenzen auch dem CM übertragen)

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN GEMEINDESEKRETÄR UND CITY MANAGER

Der große Unterschied zwischen dem Gemeindevisekretär und dem City Manager besteht in der Rechtsgrundlage:

	CITY MANAGER	GEMEINDESEKRETÄR
DIENSTVERHÄLTNIS	Befristet	Unbefristet
AMTSPERIODE	= Amtsperiode des Bürgermeisters	> Amtsperiode des Bürgermeisters
BESTELLUNG	Durch Bürgermeister	Durch Wettbewerb
WER IST FÜR DIESES AMT QUALIFIZIERT?	<ul style="list-style-type: none">▪ Gemeindevisekretäre▪ Leitende Beamte mit befristetem Dienstverhältnis▪ Personen aus der Privatwirtschaft	<ul style="list-style-type: none">▪ Jeder der den Befähigungslehrgang absolviert hat und den Wettbewerb gewinnt (vgl. S. 111)

Abb. 7 UNTERSCHIEDLICHE KRITERIEN DES CITY MANAGERS

Die regionale Regelung gibt dem Bürgermeister die Möglichkeit, den GS auch mit den Funktionen des City Managers zu betrauen. Gerade deshalb erscheint es notwendig, dass sich der GS mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Führungskompetenzen befasst, um für eine solche Rolle und Aufgabenteilung zur Verfügung zu stehen und vorbereitet zu sein.

2.11 GEMEINDEBEDIENTETE

Die Gemeinden regeln durch eigene Verordnung unter Berücksichtigung der regionalen Gesetze die Planstellen des Personals sowie den Aufbau der Ämter und Dienste unter Einhaltung der Grundsätze

⁶⁸ Pichler, Stand des kommunalen Managements in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Ibk 2002

der Autonomie, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der Grundsätze fachlicher Qualifikation und der Haftung.⁶⁹

Die Gemeinden selbst regeln die Art und Anzahl ihrer Bediensteten (z.B. Gemeinde Schlanders: insgesamt 50 Vollzeitbeschäftigte), das Landesgesetz vom 11. August 1994, Nr. 6 gibt lediglich die Höchstgrenze der Angestellten pro Einwohner vor. Ausnahmen, die diese Grenze überschreiten, müssen von der Landesregierung genehmigt werden (z.B. Bedienstete zur Führung eines Wirtschaftsdienstes in Eigenregie).

HÖCHSTGRENZE DER BEDIENSTETEN PRO GEMEINDEGRÖÙE	
GEMEINDEGRÖÙE	BEDIENSTETE
bis 5000 Einwohner	1 Angestellter pro 150 Einwohner
von 5001 – 65.000 Einwohner	1 Angestellter pro 130 Einwohner
über 65.000 Einwohner	1 Angestellter pro 120 Einwohner

Mit dem Regionalgesetz Nr. 10/98 basieren in den Südtiroler Gemeinden alle Arbeitsverhältnisse auf privatrechtlichen Verträgen, die die früheren Aufnahmebeschlüsse ersetzen.

Der Aufnahme in den Dienst mit befristetem Arbeitsverhältnis geht meist ein öffentlicher Wettbewerb voraus, bei dem die Fach- und Sachkenntnisse für die erforderliche Stelle überprüft werden. Eine Kommission, bestehend aus Sachverständigen nimmt die Bewertung vor. Der Zweisprachigkeitsnachweis entsprechend dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 inkl. späterer Änderungen⁷⁰ ist ebenfalls ein Kriterium zur Stellenbesetzung.

ZWEISPRACHIGKEITSNACHWEIS A – B – C – D

Für die Aufnahme in den Dienst der Gemeinde ist ein Zweisprachigkeitsnachweis (Nachweis über die Kenntnisse der deutschen und italienischen Sprache) erforderlich, dessen Schwierigkeit sich nach der entsprechenden Funktionsebene richtet.

- Nachweis A: für entsprechende Funktionsebenen, für die normalerweise ein Doktorat erforderlich ist ((Mindestalter: 17 Jahre)
- Nachweis B: für entsprechende Funktionsebenen, für die normalerweise ein Abschlusszeugnis einer Sekundarschule zweiten Grades erforderlich ist (Mindestalter: 17 Jahre)
- Nachweis C: für entsprechende Funktionsebenen, für die normalerweise ein Abschlusszeugnis einer Sekundarschule ersten Grades erforderlich ist (Mindestalter: 14 Jahre);

⁶⁹ Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der autonomen Region Trentino-Südtirol (DPRA vom 19. Mai 1999, Nr. 3/ L, Art 36)

⁷⁰ Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der autonomen Region Trentino-Südtirol (DPRA vom 19. Mai 1999, Nr. 3/ L, Art 7, Abs 1, lit c

- Nachweis D: für entsprechende Funktionsebenen, für die ein Abschlusszeugnis der Grundschule erforderlich ist (Mindestalter: 14 Jahre).

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Bei der schriftlichen Prüfung erhalten die KandidatInnen zwei kurze Texte mit sechs entsprechenden Fragen, die jeweils in der anderen Sprache zu beantworten sind.

Bei der mündlichen Prüfung wird die Kommunikationsfähigkeit der KandidatInnen in alltäglichen und beruflichen Gesprächssituationen festgestellt. Zuerst kann man sich selbst und den eigenen Alltag vorstellen, um dann der Laufbahn (A, B, C, D) angemessene Aufgaben zu bewältigen⁷¹.

2.11.1 LEITENDE GEMEINDEBEDIENTETE

Gemeinden über 10.000 EW können leitende Beamte zur Führung einer Organisationseinheit einsetzen. Der Begriff *Beamte* ist dabei nicht mit dem österreichischen Beamtentum und seinem öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis zu vergleichen, sondern er bezeichnet lediglich einen Bediensteten der Gemeinde.

Die Personalordnung legt die Art und Anzahl der leitenden Bediensteten fest. Die Stellen werden aufgrund eines befristeten Auftrags für höchstens fünf Jahre besetzt.⁷² Wird der Leitungsauftrag nicht mehr verlängert, reiht sich die Führungskraft wieder als „normaler“ Bediensteter mit bestimmtem Funktionsrang (vgl. 2.11.10 Einteilung der Gemeindebediensteten in neun Funktionsebenen, Seite 87) in die Reihe der Gemeindebediensteten ein. Es entscheiden also die politischen Organe der jeweiligen Gemeinde, ob überhaupt bzw. in welchem Ausmaß und in welcher Form Befugnisse den leitenden Beamten übertragen werden. Der Gemeindevorstand legt die Kompetenzbereiche der leitenden Beamten mit eigenen Beschlüssen fest und hat somit eine Ermessensfreiheit in der Wahl der Zuordnung der Verwaltungsfunktionen. Das bedeutet, dass die Politiker die Organisationsform auswählen können. Die politische Struktur kann Leitungsbefugnisse zurückbehalten und selbst ausführen. Es wird folglich keine eindeutige Trennung zwischen politischer und administrativer Kompetenz vorgenommen. Dieses Ermessen hat wesentliche Auswirkungen und unterscheidet sich von den Möglichkeiten der Gemeinden in den Regionen mit Normalstatut, wo die Führungskompetenzen mit wenigen Ausnahmen mit Gesetz an die technische Struktur übertragen sind.

Der Absatz 4 Art 36 ETOP regelt den Fall für Gemeinden ohne leitende Beamte und legt fest, dass in diesem Fall jene Bestimmungen, die die leitenden Beamten betreffen, für die Gemeindevorstände gelten. In diesen Gemeinden kann die Personalordnung vorsehen, dass einige der Leitungsbefugnisse mittels befristetem Vertrag den Bediensteten übertragen werden, die mindestens im 6. Funktionsrang eingestuft sind. Es sei darauf hingewiesen, dass in Südtirol nur 6 von 116 Gemeinden über 10.000 Einwohner und dadurch leitende Beamte in ihrem Stellenplan verzeichnet haben.

⁷¹ <http://www.provinz.bz.it/praesidium/0101/01/d/info.htm> (Stand 25.06.04)

⁷² vgl. Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der autonomen Region Trentino-Südtirol, DPRA vom 19. Mai 1999, Nr. 3/L. Art 35, S 47

Führungskräfte werden aufgrund eines öffentlichen Wettbewerbs oder durch einen Ausleselehrgang ernannt.⁷³ Für den befristeten Führungsauftrag eines leitenden Beamten ist eine Probezeit von sechs Monaten vorgesehen. Nach Ablauf der Probezeit wird der Führungsauftrag für die im Vertrag vorgesehene Dauer endgültig, außer er wird unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder aus Disziplinargründen aufgelöst.⁷⁴ Die Leitung kann mit begründetem Vorschlag - wegen Untätigkeit bzw. Unfähigkeit, nicht erreichter Ziele, grober Fahrlässigkeit, etc. - jederzeit widerrufen werden.

Sowohl der leitende Beamte selbst als auch der Gemeindesekretär können einen Widerruf einbringen, der über den Gemeindesekretär zum Gemeindeausschuss geleitet wird und für die Prüfung des Widerrufs zuständig ist.

Der befristete Vertrag, den die leitenden Beamten mit der Gemeinde abschließen, ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag auf Zeit oder ein privatrechtlicher Vertrag. Dieser muss in der Satzung vorgesehen werden.

AUFGABEN DER LEITENDEN BEAMTEN

Die Aufgaben eines leitenden Beamten umfassen die Leitung einer Organisationseinheit innerhalb der Organisationsstruktur und die Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsakten, die die Gemeinde gegenüber Außenstehenden verpflichten.⁷⁵ Der Gemeindesekretär hat die Oberaufsicht über die Durchführung der Aufgaben der leitenden Beamten und koordiniert deren Tätigkeit.

Aufgaben der leitenden Führungskräfte:

- Erlass von Rechtsakten
- Bearbeitung der Beschlüsse
- Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder Verordnung auferlegt wurden.
- die Verantwortung für die Verfahren zur Auftragsvergabe und Stellenbesetzung
- Abschluss von Verträgen
- Erfüllung der Aufgaben, die ihnen von den Organen zugeteilt wurden
- Vorsitz in Kommissionen (z.B. für Auftrags- und Stellenausschreibungen)

2.11.2 AUSLESELEHRGANG (CORSO CONCORSO) FÜR ANGEHENDE FÜHRUNGSKRÄFTE

Bedienstete einer Gemeinde, die nicht als Führungskräfte tätig sind, können über einen Ausleselehrgang die Eignung zur Ausübung der Führungsfunktion erwerben. Dieser Lehrgang kann von den Gemeinden selbst, in Zusammenschluss mit anderen Gemeinden oder durch externe Beauftragte (in der Vergangenheit z.B. Europäische Akademie Bozen) durchgeführt werden. Eine Abschlussprüfung

⁷³ Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der autonomen Region Trentino-Südtirol (DPRA vom 19. Mai 1999, Nr. 3/ L, Art 5)

⁷⁴ http://www.eurac.edu/fb4/college/BLG/Natzler_Bereichsabkommen.pdf, Bereichsabkommen für die Führungskräfte der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und ÖFWE, Art 3

⁷⁵ Valentin, A: S. 42

reicht die Teilnehmer nach Punkteanzahl. Anschließend werden sie ins Führungskräfteverzeichnis der Gemeinde aufgenommen, um bei Bedarf auf sie zurückzugreifen.

DIE GESETZLICHEN ERFORDERNISSE FÜR DIE TEILNAHME AM CORSO CONCORSO:

- abgeschlossenes Studium + mindestens fünf Dienstjahre im gleichen Funktionsrang oder
- abgeschlossenes Studium + gleichwertige Berufserfahrung derselben Dauer im privaten Bereich

2.11.3 AUFNAHMEVERFAHREN DER LEITENDEN BEAMTEN DURCH ÖFFENTLICHEN WETTBEWERB

Die Aufnahmekriterien für die zu besetzende Stelle werden im Gemeinderat beschlossen. Eine Wettbewerbskommission wird mit der Durchführung des Wettbewerbs beauftragt.

Früher setzte sich diese Kommission aus Vertretern der Politik und Verwaltung zusammen. Die aktuelle Gesetzeslage sieht eine Trennung zwischen den Tätigkeiten der Politik und Verwaltung in der Personalrekrutierung vor, denn es sitzen keine politischen Vertreter mehr in den Wettbewerbskommissionen. Die Verwaltung entscheidet – zum Leidwesen mancher Politiker – selbständig über Organisation, Durchführung und Bewertung des Wettbewerbs und legt die Ergebnisse dem politischen Ausschuss zur Kenntnisnahme vor, der den Teilnehmer mit der höchsten Punkteanzahl den Leitungsauftrag erteilt (bzw. erteilen muss).

FRÜHERE ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION:	HEUTIGE ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION:
1 Vertreter des Ausschusses (meist der Bürgermeister oder der zuständige Assessor)	1 Gemeindesekretär
1 Landesbeauftragter der Aufsichtsbehörde	2 Beamte der Gemeinde (davon mindestens eine Frau)
1 Vertreter der Gewerkschaft	
1 Gemeindesekretär als Schriftführer	

Zusammensetzung der Wettbewerbskommission⁷⁶

2.11.4 VERZEICHNIS DER FÜHRUNGSKRÄFTE

Die Verwaltungen verfügen für Anwärter als leitende Beamte über ein Verzeichnis, in welches jene Bediensteten eingeschrieben werden, die aufgrund eines öffentlichen Wettbewerbes oder mittels vorher beschriebenen „corso concorso“ die Eignung zur Ausübung der Funktionen eines leitenden Beamten erlangt haben.⁷⁷ Im Verzeichnis wurden auch Führungskräfte eingetragen, die bei Inkrafttreten des Regionalgesetzes Nr. 10/98 bereits leitende Funktionen ausgeübt haben. Wird eine Leitungsstelle neu besetzt, kann die Führungskraft aus diesem Verzeichnis gewählt werden. In der Regel werden jedoch für mittlere und größere Gemeinden Wettbewerbe vorgesehen.

⁷⁶ laut Interviews mit Bürgermeister und Gemeindesekretär der Gemeinde Eppan, am

⁷⁷ <http://www.sgbcisl.bz.it/tarif/gembezalt/bereichsabk-fuehrungsk.htm> 24.04.2002

FUNKTIONS- EBENEN	TÄTIGKEITEN	ERFORDERLICHE AUSBILDUNG
1. Funktions- ebene	einfache Arbeiten manueller Natur, einschließlich der Verwendung der erforderlichen Geräte; (z.B. einfaches Reinigungspersonal)	Abschluss der Grundschule oder Erfüllung der Schulpflicht und ev. einfache, praktische Fachkenntnisse im spezifischen Bereich;
2. Funktions- ebene	Arbeiten technisch-manueller Natur, die nur generelle Kenntnisse voraussetzen; auch die Verwendung einfach zu bedienender Geräte, Werkzeuge und Apparate kann verlangt werden; (z.B. spezialisiertes Reinigungspersonal, einfacher Arbeiter (Straßenkehrer))	Abschluss der Grundschule oder Erfüllung der Schulpflicht und – falls verlangt – einfache, praktische Fachkenntnisse im spezifischen Bereich;
3. Funktions- ebene	manuelle Arbeiten, die technische Kenntnisse ohne Fachkenntnis voraussetzen, sowie damit verbundene Arbeiten verwaltungstechnischer oder buchhalterischer Natur; (z.B. Qualifiz. Arbeiter; Hausmeister*)	Abschluss der Grundschule und mehrjährige Berufserfahrung im spezifischen Bereich;
4. Funktions- ebene	einfache Verwaltungsarbeiten und Arbeiten administrativ-buchhalterischer oder technisch-manueller Natur; die besondere Kenntnisse im technischen Bereich erfordern; Fähigkeit zur Benützung komplizierter Geräte, Anlagen oder Daten; Kontrolltätigkeiten, etc.; (z.B. Bürokräft mit einfachen EDV-Anwendungskenntnissen; spezialisierter Arbeiter*)	Abschluss der Mittelschule oder der Grundschule und zweijährige Schul- oder gleichwertige Berufsausbildung oder Gesellenbrief oder fachspezifische, theoretisch-praktische Ausbildung von mindestens 300 Stunden;

FUNKTIONS- EBENEN	TÄTIGKEITEN	ERFORDERLICHE AUSBILDUNG
5. Funktions- ebene	<p>Arbeiten, auch handwerklicher Natur, für die eine Fachausbildung oder besondere Kenntnisse erforderlich sind; Erfahrungen in der Lösung von Plänen oder grafischen Darstellungen; Übernahme der Verantwortung für die Führung eines entsprechenden Fachbetriebes und die fachliche Überwachung anderer Personen auf praktischer Ebene; etc.</p> <p>(z.B. Verwaltungsbediensteter mit EDV-Programmierkenntnissen; hochspezialisierte Arbeiter*)</p>	<p>Abschluss der Mittelschule oder der Grundschule sowie zusätzlich:</p> <p>dreijährige Schulausbildung oder spezifische dreijährige berufliche Fachausbildung oder</p> <p>Meisterbrief oder</p> <p>Gesellenbrief sowie zusätzliche Spezialisierung im Bereich mit nicht weniger als 400 Unterrichtsstunden oder</p> <p>zweijährige Berufsausbildung sowie zusätzliche Spezialisierung im Bereich mit nicht weniger als 400 Unterrichtsstunden oder äquivalente theoretisch-praktische Ausbildung;</p>
6. Funktions- ebene	<p>Arbeiten, für die berufliche Kenntnisse erforderlich sind und mit denen Verantwortung für Arbeitsgruppen verbunden ist, inkl. Verantwortung für selbst ausgeführte Arbeiten und für das Ergebnis der von untergeordneten Arbeitsgruppen durchgeführten Arbeiten; etc.</p> <p>(z.B. Geometer (=Ingenieur), technischer Assistent*)</p>	<p>Reifezeugnis oder gleichwertiger Ausbildungsnachweis;</p>
7. Funktions- ebene	<p>Arbeiten, für die eine berufliche Spezialisierung und eine fachspezifische Ausbildung erforderlich sind, verbunden mit teilweise freier Entscheidungsbefugnis zur Erreichung der Ergebnisse;</p> <p>(Fachingenieur mit Berufsbefähigung, Verwaltungsassistent mit abgeschlossenem Studium*)</p>	<p>Reifezeugnis und Diplom über ein mindestens zweijähriges Universitätsstudium oder</p> <p>gleichwertiges Diplom oder</p> <p>Befähigung für die Ausübung eines Freiberufes;</p>

FUNKTIONS- EBENEN	TÄTIGKEITEN	ERFORDERLICHE AUSBILDUNG
8. Funktions- ebene	Verantwortung für größere Einheiten, wobei eine weitgehende Entscheidungsbefugnis zur Erreichung der Ergebnisse besteht; Untersuchungen oder Forschungsarbeiten in Verwaltungs- und in Fachbereichen, die eine universitäre Fach- und Berufsausbildung erfordern; Unterrichtstätigkeit; (Vize-Gemeindesekretär, Funktionäre der Verwaltung*)	Doktorat in einem Fach mit mindestens vierjähriger Studiendauer;
9. Funktions- ebene	Arbeiten, die eine fachspezifische Ausbildung erfordern und berufliche Verantwortung mit sich bringen; berufliche Verantwortung mit eigenständiger Entscheidungsfindung und Umsetzung; Verantwortung für die Organisation und Verantwortung nach außen für die erzielten Ergebnisse; (z.B. Gemeindesekretär*)	Doktorat und Befähigung für die Ausübung des Freiberufes;

* Die Berufsbilder wurden aus Manfred Natzler, *Bereichsabkommen für die Bediensteten, Anlage a* (<http://www.eurac.edu/fb4/college/BLG/calend.pdf>, Seite 6) entnommen.

Für den Zugang zu den einzelnen Funktionsebenen muss der Nachweis über die Kenntnisse der italienischen, deutschen und ladinischen Sprache entsprechend der vorgesehenen Ausbildung erbracht werden.

Das Aufsteigen in die nächst höhere Funktionsebene ist unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen möglich (u.a. bestimmte Dienstjahre in der zuletzt eingestufteten Funktionsebene und ein entsprechender Zweisprachigkeitsnachweis).

2.11.11 ENTLOHNUNG DER GEMEINDEBEDIENTETEN

Die Entlohnung der Gemeindebediensteten ist im Bereichsvertrag der Bediensteten und im Bereichsabkommen zwischen Gemeindenverband und Gewerkschaften geregelt.

Die genauen Gehälter der Bediensteten richten sich nach den neun Funktionsebenen und innerhalb dieser wieder nach Besoldungsstufen. Für jede Funktionsebene wird dabei eine untere und eine obere Besoldungsstufe unterschieden.

Der automatische Aufstieg (Vorrückung) in die nächst höhere Besoldungsstufe erfolgt unter Voraussetzung der positiven Beurteilung des Vorgesetzten alle zwei Jahre und ist mit einer Gehaltssteigerung von ca. 6 % verbunden. Nach acht Jahren (4. Vorrückung) gelangt man in die obere Besoldungsstufe der gleichen Funktionsebene. Ab dieser Stufe ist der zweijährige automatische Aufstieg mit ca. 3 % verbunden.

Die jährlichen Anfangsbruttogehälter der Besoldungsstufen zu den Funktionsebenen sind mit 1. Februar 2003 folgendermaßen festgelegt⁸¹:

FUNKTIONSEBENE	UNTERE BESOLDUNGSSTUFE	OBERE BESOLDUNGSSTUFE
	€	€
1	1.211,26	1.343,62
2	1.322,69	1.499,07
...		
8	2.082,69	2.482,85
9	2.356,03	2.890,40

Abb: Jährliche Bruttogehälter der Besoldungsstufen pro Funktionsebene

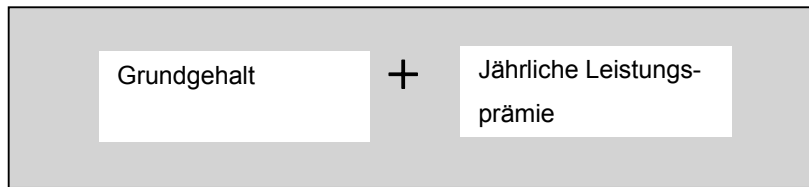
LEISTUNGSPRÄMIE

In den Haushaltsvoranschlägen der einzelnen Körperschaften der Bereiche wird ein eigener Fond für Leistungsprämien für die Allgemeinheit des Personals im Ausmaß eines Prozentsatzes (z.B. 2,8% der Jahre 1999 und 2000) vorgesehen, gemäß Art. 4, Absatz 1 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages, den die Körperschaft einzelnen Dienststellen oder Organisationseinheiten für die Erreichung wenigstens einer der folgenden Zielsetzungen zuweist:

- a) Leistungssteigerung durch die bessere Verwendung der Personal-, Finanz- und der übrigen Ressourcen sowie die Reduzierung der Kosten
- b) Höhere Effizienz, Wirksamkeit und Qualität der Dienste sowie die Beibehaltung des entsprechenden Niveaus, unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse und Erwartungen der Bürger
- c) Erledigung zusätzlicher Aufgaben durch eine Leistungssteigerung des zur Verfügung stehenden Personals

⁸¹ http://www.sgb-cisl.it/sites/tv_gehaltstabellen.php

ENTLOHNUNGSSCHEMA FÜR SÜDTIROLER GEMEINDEBEDIENTETE



Zusätzliche Elemente des Gehaltes werden vollständigshalber aufgezählt. Es sind dies die Sonderergänzungszulage, Aufgabenzulage, Koordinierungszulage, Überstundenentlohnung, Außendienstvergütung, Freiberuflerzulage, Zulage für Turnus-, Feiertags-, Nachtdienst, Bereitschafts- und sofortigen Einsatzdienst und die Zulage für den Gebrauch der ladinischen Sprache. Diese Zulagen ergänzen das monatliche Gehalt, sofern sie auf den Einzelnen zutreffen.

LEISTUNGSPRÄMIE – LEISTUNGSANREIZ FÜR ZIELVEREINBARUNGEN?

Die Leistungsprämie wird in vielen Gemeinden im Eigenermessen der Führungskraft/der Vorgesetzten ausbezahlt und gründet auf keinen objektiven Bewertungskriterien. Zielvereinbarungen wären ein geeignetes Instrument, die Leistungsprämien leistungsorientiert auf die einzelnen Mitarbeiter auszusütten. Werden die vereinbarten Ziele erreicht, würde der Mitarbeiter die volle Leistungsprämie erhalten; werden die Ziele nur teilweise bzw. nicht erreicht, würde sich die Leistungsprämie dementsprechend reduzieren. Die jährliche Leistungsprämie ist jedoch im Vergleich zum Grundgehalt sehr gering gehalten, sodass möglicherweise kein großer Anreiz besteht, die vereinbarten Ziele auch wirklich vollständig zu erreichen.

2.11.12 TRANSPARENZGESETZ

Von Seiten der Gemeindeverwaltung besteht eine gewisse Informationspflicht (Veröffentlichung von Beschlüssen) und die Schaffung von Voraussetzungen, damit der Bürger Zugang zu gewünschten Informationen erhält.

Ein auf ein Staatsgesetz von 1990 hin erlassenes Regionalgesetz vom 31. Juli 1993, Nr. 13 (auch Transparenzgesetz genannt) gewährleistet und regelt das Recht eines jeden Bürgers auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen und legt die allgemeinen Bestimmungen fest, wobei sich die Verwaltung bei der Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit an Maßstäbe der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Offenkundigkeit richten muss. In einer eigenen Verordnung, wird die genaue Vorgangsweise beschrieben. Dabei wird im Einzelnen aufgelistet, in welche Unterlagen Einsicht genommen werden kann und welche davon ausgeschlossen sind. Ebenso wird genau festgelegt, welches Amt für welches Verwaltungsverfahren zuständig ist und auf welche Weise um Einsichtnahme verlangt werden kann (mündlich oder schriftlich, wobei für letzteren Fall entsprechende Vordrucke aufliegen).

Dieses Gesetz legt zwei Grundsätze für den Zugang zu den Verwaltungsakten fest:

- den Grundsatz der Unentgeltlichkeit und
- den Grundsatz der Einfachheit

VERANTWORTLICHKEIT DER BEDIENTETEN

Laut Art 10 (Festlegen der Verfahren) ist jeder Leiter einer Verwaltungseinheit für seine Tätigkeiten verantwortlich. Dieser kann die Verantwortung für das Verfahren auf Bedienstete übertragen und sie auch jederzeit wieder selbst übernehmen.

INFORMATIONSPFLICHT

Ebenso muss die Gemeinde innerhalb genau festgelegter Zeitabstände über eingeleitete Verfahren (= bürokratische Bearbeitung von Akten) an die betroffenen Bürger Mitteilungen verschicken, damit diese informiert sind, an welchem Punkt des Verwaltungsverfahrens sich ein Akt befindet und welcher Beamte dafür zuständig ist.⁸²

SELBSTERKLÄRUNG

Der Bürger hat die Möglichkeit der Selbsterklärung bzw. Selbstbescheinigung, die keiner Beglaubigung mehr bedarf. Auch die Unterschrift muss nicht mehr beglaubigt werden. Meistens wird zwecks Feststellung der Personaldaten eine Fotokopie der Identitätskarte beigelegt.

RECHT AUF AKTENEINSICHT / RECHT AUF KOPIEN

Jeder Bürger kann auf einfachem Wege eine Kopie bekommen oder in den Akt Einsicht nehmen. Die Einsicht ist laut Gesetz unentgeltlich. Bei Kopien schreibt das Gesetz die Bezahlung der Anfertigungskosten vor.

BEGRÜNDUNG DER MAßNAHMEN

Jede Verwaltungsmaßnahme muss begründet sein, wobei sich die Begründung auf den Sachverhalt und die rechtlichen Gründe bezieht, die zur Entscheidung geführt haben. Rechtsvorschriften und Akte allgemeinen Inhalts erfordern keine Begründung.

Wird eine Entscheidung durch einen anderen Akt der Verwaltung beeinflusst bzw. wird auf diesen bei der Entscheidung Bezug genommen, muss auch der zugrundeliegende Akt bei der Begründung angeführt und zur Verfügung gestellt werden.

2.12 BESCHLUSSFASSUNG UND BERUFUNGSMÖGLICHKEITEN

2.12.1 BESCHLÜSSE

SCHRIFTLICHE AUSFORMULIERUNG ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE BESCHLUSSFASSUNG

Ein gültiger Beschluss kann nur in einer gültigen, nach bestimmten Regeln abgehaltenen Sitzung mit vorschriftsmäßiger Abstimmung zustande kommen. Es genügt nach den neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht mehr, dass ein Thema zwecks Debatte und Abstimmung auf der Tagesordnung des Gemeinderates steht, sondern es muss dazu bereits eine konkrete, schriftlich ausformulierte

⁸² http://vereinsweb.rolbox.it/html/fakt_polakt.html Dr. Luis Spath, Recht auf Zugang zu den Verwaltungsverfahren (Stand Dezember 1997)

Beschlussvorlage vorgelegt werden. Diese gilt als Voraussetzung, um überhaupt über einen Beschluss abstimmen zu können.

AUSARBEITUNG DER BESCHLÜSSE

Ausgearbeitet werden die Beschlüsse in der Regel von den jeweiligen Dienstverantwortlichen. Nicht alltägliche bzw. kompliziertere Beschlüsse wie z.B. Liegenschaftstransaktionen werden vom Gemeindesekretär ausgearbeitet und anschließend an die zuständigen Kollegialorgane (Gemeinderat oder Ausschuss) weitergeleitet.

Bei der Beschlussfassung selbst ist die Anwesenheit des Gemeindesekretärs vorgeschrieben (ETGO Art. 39, Abs. 1). Der Gemeinderat kann allerdings auch eines seiner Mitglieder beauftragen – z.B. bei Befangenheit des Gemeindesekretärs –, die Aufgabe des Gemeindesekretärs zu übernehmen. In diesem Fall, muss es im Sitzungsprotokoll ohne Angabe von Gründen vermerkt werden (ETGO Art. 39, Abs. 2).

BEGUTACHTUNG DER BESCHLÜSSE

Jede Beschlussvorlage muss von den Beamten im Vorfeld schriftlich begutachtet werden. In fachspezifischer und administrativer Hinsicht muss diese vom verantwortlichen Fachbereichsleiter und in buchhalterischer Hinsicht vom Verantwortlichen für das Rechnungswesen der Gemeinde begutachtet werden.⁸³ Handelt es sich um einen Beschluss, der eine Ausgabenverpflichtung nach sich zieht, muss letzterer auch die finanzielle Deckung bestätigen.⁸⁴

Wieder abgeschafft wurde die Vorschrift, bei der zu jedem Beschluss auch ein schriftliches Gutachten des Gemeindesekretärs über dessen Gesetzmäßigkeit vorliegen musste. Allerdings wird das Gutachten vom Gemeindesekretär anstelle des Fachbereichsleiters abgegeben, wenn – wie in Gemeinden kleiner als 10.000 EW üblich – keine verantwortlichen Beamten vorgesehen sind.⁸⁵

VERÖFFENTLICHUNG DER BESCHLÜSSE

Alle Beschlüsse müssen für die Dauer von 10 Tagen an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht werden. Sie müssen unter genauer zeitlicher Einhaltung spätestens am 10. Tag, nachdem der Beschluss gefasst wurde, ausgehängt werden. Jeder Bürger hat dabei die Möglichkeit, Einspruch beim Ausschuss zu erheben, bzw. innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim VwGH einzureichen. Nach Ablauf der 10-tägigen Veröffentlichungsfrist werden die Beschlüsse vollziehbar. (ETGO Art. 100, Abs. 2).

Dringende Beschlüsse können vom Gemeinderat und Ausschuss als sofort vollziehbar erklärt werden, wenn die Mehrheit der Gemeinderäte (qualifizierte Mehrheit) zustimmt. Der Beschluss muss in diesem Fall binnen fünf Tagen an der Amtstafel ausgehängt werden, ansonsten verfällt er.⁸⁶

2.12.2 BERUFUNG

⁸³ ETGO Art 102

⁸⁴ ETGO Art 62 Abs 4

⁸⁵ ETGO Art 102 Abs 2

Bei den Beschlüssen, bei denen früher das Aufsichtsamt die Gesetzmäßigkeitskontrollen durchführte, konnte der Bürger Beschwerde bei der Landesregierung einreichen. Der Bürger hat nun die Möglichkeit, über diese Beschlüsse Einspruch beim Gemeindeausschuss zu erheben und sich anschließend an die Landesregierung zu wenden.

Für alle Beschlüsse im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches kann der Bürger schriftlich Einspruch beim Gemeindeausschuss erheben. Wird der Einspruch vom Gemeindeausschuss negativ beurteilt, bleibt dem Bürger nur mehr der Rekurs beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH), der langwierig und kostenintensiv sein kann.

Bei den übertragenen Kompetenzen durch die Landes- und Regionalgesetze besteht die Möglichkeit des hierarchischen Rekurses. Handelt es sich um übertragene Kompetenzen des Zentralstaates, besteht die Möglichkeit des Rekurses beim Regierungskommissär, bei den übertragenen Kompetenzen des Landes kann der Bürger Rekurs beim Landeshauptmann einreichen.

KOMPETENZEN	REKURSMÖGLICHKEIT BZW. INSTANZENANGANG
Eigene Kompetenz des Bürgermeisters	direkt über VwGH
Eigene Kompetenzen der Gemeinde	Gemeindeausschuss (GA) → VwGH
Übertragene Kompetenzen des Staates	GA → Regierungskommissär → VwGH
Übertragene Kompetenzen des Landes	GA → Landeshauptmann → VwGH

2.13 VERGABEVERFAHREN AN DRITTE

Die Vergabe von öffentlichen Arbeiten wird im Landesgesetz Nr. 6/98 geregelt. Dabei können Arbeiten ebenfalls als *offene Verfahren*, *nicht offene Verfahren*, *Unternehmer-Ideenwettbewerb* oder *Verhandlungsverfahren* ausgeschrieben werden. Für Ausschreibungen anderer Tätigkeiten existieren in der Region Trentino-Südtirol keine eigenen Gesetze, man bedient sich ebenfalls des Landesgesetzes für öffentliche Arbeiten.

2.13.1 AUSSCHREIBEVERFAHREN

Der Gemeinderat entscheidet über grundlegende, zu tätige Investitionen. Der Gemeindeausschuss wird anschließend mit der Genehmigung des Ausführungsprojektes beauftragt, regelt das Ausschreibeverfahren und verteilt die verschiedenen Arbeiten auf die Unternehmen (Tischler, Elektriker, etc). In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern entscheidet der Gemeindeausschuss über Art und Kriterien der Ausschreibung. Leitende Führungskräfte sorgen für die Durchführung der Ausschreibung und für die Arbeitsverteilung.

⁸⁶ ETGO Art 100 Abs 3

die diesen Rang zwar haben, aber von bescheidenem Umfang oder untergeordneter Bedeutung sind. Die Gemeindeaufgaben werden dabei vom eigenen Verwaltungsapparat, von den Ämtern und Dienststellen erfüllt. Rechtspersönlichkeit ist die Gemeinde. Im Haushalt wird die betreffende Gebarung getrennt ausgewiesen.

Als Beispiel für eine Führung der Dienste in Eigenregie wäre z.B. die Müllentsorgung der Gemeinde, oder die Wasser- Abwasserentsorgung zu nennen.

2.14.2 KOMMUNALE UNTERNEHMEN

A) SONDERBETRIEBE

Ein Sonderbetrieb ist eine Trägereinrichtung der Gemeinde im Versorgungs- und Dienstleistungsbereich. Sie sind im Bereich des Verwaltungsrechts und in der Gemeindeordnung angesiedelt. Als Sonderbetriebe gelten Unternehmen mit eigener, von der Gemeinde getrennter, Rechtspersönlichkeit. Der Art. 89 ETGO definiert sie als von den Gemeinden errichtete Zweckkörperschaften mit unternehmerischer Selbständigkeit und eigener, vom Gemeinderat genehmigter Satzung. Sie haben volle Rechtsfähigkeit nach dem Privatrecht, auch zum Zweck der Verwendung der für die eigene Finanzierung erforderlichen Mittel. Für die Aufgabenabwicklung gelten als oberste Richtlinien – wie bei den Gemeinden – jene der Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit, eine ausgeglichene Gebarung ist vorgeschrieben.

Die kommunalen Sonderbetriebe sind den normalen handelsrechtlichen Bestimmungen unterworfen, und die obligatorische Eintragung in das Handelsregister ist vom Staatsgesetz Nr. 95 vom 29. 3. 1995 vorgeschrieben.⁸⁸

Für die Struktur der Sonderbetriebe haben die Gemeinden Gestaltungsfreiheit. Sie besitzen die Möglichkeit, über das Verwaltungsrecht auch Formen des Zivilrechts zu übernehmen, beispielsweise die Gründung eines Sonderbetriebs in Form einer Aktiengesellschaft.

SATZUNG

Die Satzung, die vom Gemeinderat genehmigt wird, bestimmt den Aufbau und die Tätigkeit des Sonderbetriebes und kann auch vorsehen, dass sich das Unternehmen an den Wettbewerbsverfahren für die Vergabe von örtlichen öffentlichen Diensten beteiligt, die von anderen öffentlichen Körperschaften ausgeschrieben werden. Die Tätigkeit kann ebenso auf das Gebiet anderer örtlicher Körperschaften ausgedehnt werden.

ZUSTÄNDIGKEITEN DER POLITISCHEN ORGANE

Die politischen Organe der Gemeinde dürfen nicht in die Verwaltung der Sonderbetriebe eingebunden werden, wohl gibt es aber wichtige Verbindungen mit der jeweiligen Gemeinde, die für folgende Aufgaben zuständig ist⁸⁹:

⁸⁷ <http://www.eurac.edu/fb4/college/BLG/Niederst%e4tter2a.pdf> S. 75 f

⁸⁸ <http://www.eurac.edu/fb4/college/BLG/Niederst%e4tter2a.pdf> S. 79 f

⁸⁹ ETGO Art 89, Seite 132

ZUSTÄNDIGKEITEN DES GEMEINDERATES

- Genehmigt Satzung und Programm, Jahres- und Mehrjahresvoranschläge, Jahresabschluss
- Bringt das Betriebskapital ein
- Ernennt und widerruft die Verwalter (mittels Gemeinderatsbeschluss)
- Prüft die Betriebsgebarung
- Sorgt für die Deckung etwaiger, vorher festgesetzter Sozialkosten

Die Gemeinden schließen Dienstleistungsverträge mit den Rechtssubjekten ab, die u.a. die Dauer, Tätigkeiten, Kontrollmechanismen, Konsequenzen bei Nichterfüllung, etc. beinhalten. Die Dienstleistungsverträge müssen vom Gemeindeausschuss genehmigt werden.⁹⁰

B) PRIVATRECHTLICH ORGANISIERTE UNTERNEHMEN

KAPITALGESELLSCHAFTEN (AG UND GMBH)

Gemeinden können kommunale Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen in Form von Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) führen, unter der Voraussetzung, dass der Einfluss der Gemeinde selbst oder mehrerer Gemeinden und Gebietskörperschaften zusammen in der jeweiligen Gesellschaft beherrschend ist⁹¹. Dieser ist dann gegeben, wenn sie den Mehrheitsanteil der Aktien besitzen. Ebenfalls gilt der Gemeindeeinfluss als beherrschend, wenn bei einer Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % den Gemeinden in der Gesellschaftssatzung das Recht zuerkannt wird, die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen⁹².

Sofern das Ziel nicht die Führung eines kommunalen Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmens ist, sondern die Entfaltung anderer unternehmerischer Aktivitäten im öffentlichen Interesse, können die Gemeinden ohne Einschränkungen Gesellschaften gründen oder Beteiligungen an Gesellschaften erwerben. Es genügt dabei ein Gemeindeausschussbeschluss, die Zuständigkeit des Gemeinderates ist nicht gegeben (vergleiche ETGO Art 28 Abs 3 lit f in Verbindung mit dem Art 29).

⁹⁰ <http://www.sozialbetrieb.bz.it/>

⁹¹ <http://www.eurac.edu/fb4/college/BLG/Niederst%e4tter2a.pdf> S. 81

⁹² E.T.G.O. Art 88 Abs 10

FÜR WETTBEWERBS- UND UNTERNEHMERISCHE DIENSTE	OHNE WIRTSCHAFTLICHE UND UNTERNEHMERISCHE BEDEUTUNG
Eigenregie (Müllentsorgung, etc.)	Einrichtungen (Bibliothek, Kindergarten, Sozialeinrichtungen, etc.)
Sonderbetriebe (z.B. SEAB Bozen - Sonderbetrieb der Gemeinde Bozen für die Dienstleistungen Trinkwasser, Erdgas, Stadtreinigung und Abwasser; Stadtwerke Brixen - Sonderbetrieb der Gemeinde Brixen für Dienstleistungen im Sektor Energie, Wasser und Müll)	andere mit Verordnung geregelte organisatorische Strukturen z.B. Verein (freiwillige Feuerwehr, Theater, Musikkapellen, etc.) z.B. Stiftung
Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) zu 100 % in Gemeindebesitz (z.B. Stadtwerke Meran AG)	
Beteiligung an Kapitalgesellschaften (z.B. Etschwerke AG – in Mehrheitsbesitz der Gemeinden Bozen und Meran)	
Ausgliederung an Dritte	

2.14.3 PRIVATE UNTERNEHMEN

Die Gemeinde kann private Unternehmen mit der Erfüllung bestimmter Tätigkeiten beauftragen (vgl. 2.13 Vergabeverfahren an Dritte, Seite 95).

2.15 ÜBERGEMEINDLICHE EINRICHTUNGEN

2.16 SÜDTIROLER GEMEINDENVERBAND

2.17 KONTROLL- UND AUFSICHTSRECHTE

3 GEGENÜBERSTELLUNG

Die Vergleiche beziehen sich auf alle Tiroler und Südtiroler Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, die als Stadt mit eigenem Statut eingerichtet ist.

3.1 GEMEINDERAT

Aufgrund der rechtlichen Grundlagen wurden die Gemeinsamkeiten von Tirol und Südtirol herausgearbeitet und in nachfolgender Tabelle aufgelistet:

ÜBEREINSTIMMUNGEN ZWISCHEN TIROL UND SÜDTIROL

- Gemeinderat wird direkt vom Volk gewählt und überwacht als politisch-administratives Leitungs- und Kontrollorgan die Verwaltung der Gemeinde
- Sorgfaltspflicht der Räte
- Der Gemeinderat ist das Beschlussorgan der Gemeinde v.a. für:
Verordnungen
Stellenplan bzw. Dienstpostenplan (Ordnung der Ämter und Dienste)
Investitionsentscheidungen (vgl. 1.10.4 Bürgermeister – Abschluss von Rechtsgeschäften S. 33)
Kreditaufnahmen / Darlehen
Haushaltsvoranschlag (HHV) und Rechnungsabschluss
- Weitere Beschlüsse, die der Gemeinderat fällt:
Abkommen zwischen Gemeinden; Abkommen zwischen Gemeinden und öffentl. Körperschaften
Übernahme / Abgabe örtlich öffentlicher Dienstleistungen
Einführung bzw. Festsetzung der Tarife (Hebesätze) über gemeindeeigene Abgaben und Steuern
Ausgaben zu Lasten künftiger Haushaltsgebarung
Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften
Ernennung / Abberufung von Mitgliedern in Körperschaften, Betrieben, Einrichtungen
Errichtung von / Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
- Gemeinderatssitzungen sind je nach Größe der Gemeinde und Zweckmäßigkeit (alle 1-3 Monate), mindestens aber vierteljährig
Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (Ausnahmen siehe Tabelle)
- Abstimmung meist durch Handheben oder Namensaufruf (auch geheime Abstimmung möglich)
- Gültige Beschlussfassung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und bei absoluter Mehrheit der Anwesenden (d.h. im Extremfall beschließen $\frac{1}{4}$ des Gemeinderates + zwei weitere Gemeinderäte die Beschlüsse)
- Jedes Mitglied des GR kann in die Verhandlungsunterlagen der einzelnen Tagesordnungspunkte Einsicht nehmen
- Recht auf Akteneinsicht, Anfragen, Interpellationen, Antragstellung zur Tagesordnung
- Recht der Räte, Beschlussanträge einzubringen

Um einen Vergleich anstellen zu können, wurden ebenso die Unterschiede herausgearbeitet und in eine Gegenüberstellung gebracht.

UNTERSCHIEDE	SÜDTIROL	TIROL		
Direktwahl	alle 5 Jahre	alle 6 Jahre		
Gelöbnis der Gemeinderäte	kein Gelöbnis	vor dem gesamten GR (nicht mehr vor dem BGM; TGO §28, Abs.1)		
Amtsantritt der Gemeinderäte	unmittelbar nach der Verkündigung des Wahlergebnisses	bei der konstituierenden Sitzung		
Anzahl der Gemeinderäte pro Gemeindegröße (inklusive Bürgermeister)	bis 3.000 Einwohner	15	bis 200 Einwohner	9
	> 3.000 Einwohner	20	> 200 Einwohner	11
	> 10.000 Einwohner	30	> 1.000 Einwohner	13
	> 30.000 Einwohner	40	> 2.000 Einwohner	15
	> 100.000 Einwohner inkl. Landeshauptstadt	50	> 4.000 Einwohner	17
			> 6.000 Einwohner	19
		> 10.000 Einwohner	21	
Genehmigung von	Satzung und Geschäftsordnung	Geschäftsordnung		
Vorsitz in der GR-Sitzung	Bürgermeister oder Ratspräsident	Bürgermeister		
Einladung zur GR-Sitzung	muss mindestens 7 Tage vorher bei den Räten eintreffen	muss 5 Tage vor Sitzung bei den Räten eintreffen		
Einfluss auf die Tagesordnungspunkte	<p>Bürgermeister erstellt die Tagesordnung (TO) vielfach in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss (wird in Satzung geregelt).</p> <p>Während der Sitzung kann der BGM keine Punkte mehr auf die TO setzen.</p> <p>Beschlussanträge vor der Sitzung müssen in die nächste Sitzung aufgenommen werden.</p> <p>Beschlussanträge während der Sitzung: bestimmte Anzahl an Räten kann die Aufnahme eines Punktes auf die TO erzwingen.</p>	<p>Bürgermeister erstellt die TO;</p> <p>Während der Sitzung darf der BGM</p> <p>1/3 der GR oder die Mehrheit eines Ausschusses können die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung erzwingen.</p> <p>Initiativantrag während der Sitzung: 2/3 der Räte können einen Punkt auf die TO setzen lassen.</p>		

	(Statut regelt die genaue Anzahl)	
UNTERSCHIEDE	SÜDTIROL	TIROL
Einberufung der GR-Sitzungen	Bürgermeister / Ratspräsident 1/5 der Räte können auf Verlangen eine Sitzung erzwingen (bis 15 Tage nach Eintreffen des Verlangens beim BGM muss diese stattfinden. ⁹³	Bürgermeister 1/3 der Räte können auf Verlangen eine Sitzung erzwingen (bis 2 Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim BGM muss diese stattfinden. ⁹⁴
Ausschluss der Öffentlichkeit bei GR-Sitzungen*	Bürgermeister kann aus Gründen der Geheimhaltung den Ausschluss entscheiden	Gemeinderäte (2/3 Mehrheit) können den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
Misstrauensantrag	absolute Mehrheit der Räte kann einen begründeten Misstrauensantrag gegen Bürgermeister oder Ausschuss genehmigen (mind. ¼ der Räte muss diesen Antrag unterzeichnet haben) ⁹⁵	keine Abberufung von Bürgermeister oder Vorstand durch Misstrauensantrag gesetzlich möglich.
Verstärktes Mitbestimmungsrecht	Anfragen der Räte müssen innerhalb von 15 Tagen beantwortet werden	Der GR hat über einen selbständigen Antrag ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb sechs Monaten abzustimmen BGM muss Anfragen der Räte innerhalb von 6 Wochen beantworten
Namensänderung der Gemeinde und ihrer Ortschaften, Vereinbarung über Gemeindevereinigung + über Änderungen der Gemeindegrenzen	Aufgabe der Region	Aufgabe des Gemeinderates
Begründung/Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen	Kompetenz des Ausschusses	Kompetenz des GR: Dienstverhältnisse > 6 Monate Kompetenz des Bürgermeisters: Dienstverhältnisse bis 6 Monate
Entschließungsrecht	nein	ja

⁹³ ETGO, Art. 12 Abs 8 S. 29

⁹⁴ www.spo-e-tirol.at/landeck

⁹⁵ www.eurac.edu/... S.

* z.B. bei Personalangelegenheiten oder wenn Werturteile über Personen in die TO-Punkte einfließen.

BEURTEILUNG

Der Gemeinderat in Tirol sowie in Südtirol ist das kontrollierende und beschließende Organ. Tätigkeiten und Kompetenzen differieren nur geringfügig. So kann der Südtiroler Gemeinderat seine Kontrollfunktion in etwas verstärkter Form wahrnehmen, da er gegen Bürgermeister und Ausschuss einen begründeten Misstrauensantrag stellen kann. Diese Möglichkeit bleibt dem Tiroler Gemeinderat verwehrt.

Der Südtiroler Gemeinderat greift weniger in operative Tätigkeiten ein als sein Tiroler Konterpart. So ist z.B. in Südtirol bei den Personaleinstellungen die Trennung von Politik und Verwaltung zu beobachten. Während der Gemeinderat in Tirol noch alle Personalentscheidungen > 6 Monate trifft, weicht das Bild in Südtirol erheblich ab. Der Gemeinderat beschließt zwar die Kriterien, die ein Bewerber für die zu besetzende Stelle erfüllen muss, mit welchem Bewerber aber letztendlich die Stelle besetzt wird, liegt nicht in der Kompetenz des Südtiroler Gemeinderates (vgl. 2.11 Gemeindebedienstete Seite 81).

3.2 BÜRGERMEISTER

Aufgrund der rechtlichen Grundlagen wurden die Gemeinsamkeiten von Tirol und Südtirol herausgearbeitet und in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

ÜBEREINSTIMMUNGEN ZWISCHEN TIROL UND SÜDTIROL

- Direktwahl durch die Bürger
- Repräsentiert die Gemeinde nach außen
- Vorsitz im Gemeinderat⁹⁶
- Vorsitz im GV bzw. GA
- Beruft Gemeinderat und Gemeindevorstand bzw. Gemeindeausschuss ein und vollzieht die Beschlüsse
- Erstellt das politische Arbeitsprogramm
- Erstellt die Tagesordnung für die GR-Sitzung
- *Ernennt die politischen Funktionäre, verteilt die Amtsgeschäfte auf diese und koordiniert deren Tätigkeiten*
- Kann die Vertretung nach außen an den Vizebürgermeister oder an Mitglieder des GV bzw. GA übertragen
- Chef der Gemeindeverwaltung und überwacht die Tätigkeiten der Verwaltung

⁹⁶ vgl. Ratspräsident als Vorsitzender im GR, S. 37

- Überwacht die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches (= Amtswalter der Zentralregierung). Der Bürgermeister kann die Ausführung einzelner Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches an die **Gemeinderäte** übertragen und bleibt dem Bund (Staat) bzw. der Region bzw. dem Land je nach Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- Erlässt Bescheide des übertragenen Wirkungsbereiches (keine Zustimmung des Gemeinderates notwendig)
- Bürgermeister und GV bzw. GA sind für die Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches dem Gemeinderat verantwortlich
- Vertritt die Gemeinde vor Gericht
- Bestimmt die Öffnungszeiten der Ämter und privaten / öffentlichen Dienstleistungsunternehmen der Gemeinde

Um einen Vergleich anstellen zu können, wurden auch die Unterschiede herausgearbeitet und in eine Gegenüberstellung gebracht.

UNTERSCHIEDE	SÜDTIROL	TIROL
Amtsperiode	5 Jahre	6 Jahre
Wiederwahl	2x unmittelbar (insgesamt 15 Jahre) möglich	unbegrenzt
Amtseid	vor dem Gemeinderat	vor dem Bezirkshauptmann
Vereidigung	unmittelbar nach der Wahlbestätigung	wenige Tage nach der Wahlbestätigung
Amtsantritt	unmittelbar nach der Wahl	bei der konstituierenden Sitzung
Vorsitz	→ im Gemeinderat* → im Gemeindeausschuss	→ im Gemeinderat → im Gemeindevorstand → in einzelnen Fachausschüssen
Programmatische Erklärung	wird in der ersten Sitzung genehmigt	keine Vergleichbarkeit
Einberufung von Sitzungen	des Gemeinderates des Gemeindeausschusses	des Gemeinderates des Gemeindevorstandes + der konstituierenden Sitzung der Fachausschüsse
Festsetzung der Tagesordnung der GR-Sitzung	Bürgermeister* GA hat das Recht, Punkte im Vorfeld auf die Tagesordnung zu	Bürgermeister 1/3 der GR oder die Mehrheit eines Fachausschusses können die Auf-

	setzen.	nahme eines Punktes auf die Tagesordnung erzwingen.
UNTERSCHIEDE	SÜDTIROL	TIROL
Besondere Leitungsbefugnis bei GR-Sitzungen	gesetzlich nicht gegeben	kann Tagesordnungspunkt absetzen (besondere Leitungsbefugnis § 38), kann GR-Sitzung unterbrechen bzw. vorzeitig schließen.
Beantwortung von Anfragen innerhalb einer Frist	in der Geschäftsordnung individuell geregelt	in der Gemeindeordnung geregelt (Beantwortung innerhalb 6 Wochen)
Misstrauensantrag	gegen Bürgermeister möglich	kein Misstrauensantrag möglich
Haushaltsvoranschlag	Erstellung durch Ausschuss	Erstellung durch Bürgermeister
Verfügung über bestimmte Budgetsummen	keine Vergleichbarkeit	Bürgermeister kann über 5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes verfügen
Ernennung der verantwortlichen Führungskräfte der Ämter und Dienste	Öffentlicher Wettbewerb, GA vergibt die Führungsaufgabe an die Person mit der höchsten Punktezahl	Bürgermeister ernennt, Zustimmung des Gemeinderates notwendig
Anstellung / Beendigung von befristeten Dienstverhältnissen	GA bestellt / beendet alle befristeten und unbefristeten Dienstverhältnisse	Kompetenz des Bürgermeisters bei befristeten Dienstverhältnissen bis zu einem halben Jahr, ansonsten vollständige Kompetenz des GR
Chef des Personals	Gemeindesekretär	Bürgermeister
Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz	keine Vergleichbarkeit	Erstellung der Baubescheide und anderer Bescheide des übertragenen Wirkungsbereiches
Initiierung einer Volksbefragung	BGM kann nicht selbständig sondern nur über die politischen Organe im GR einen Antrag stellen (gilt für alle Gemeinderatsmitglieder)	wenn der BGM glaubt, dass durch den Beschluss des GR die Interessen der Gemeinde verletzt werden und der GR auf die Vollziehung beharrt (Wähler als Schiedsrichter)
Ressortsystem	mögliche Übertragung von Aufgaben an die Mitglieder des GA	mögliche Übertragung von Aufgaben an einzelne Mitglieder des GR

UNTERSCHIEDE	SÜDTIROL	TIROL
Ergreifung von Sofortmaßnahmen bei Gefahren ohne Zustimmung des GR	Recht des GA	Recht des Bürgermeisters
Entscheidungskompetenz	in allen nicht ausdrücklich dem GR und GA vorbehaltenen Aufgaben	in allen nicht ausdrücklich dem GR vorbehaltenen Aufgabe
Bezüge des BGM	orientieren sich am Gehalt des GS	orientieren sich am Gehalt eines Nationalratsabgeordneten
Vizebürgermeister	nur 1 Vize (nachprüfen??)	bis 1000 EW: 1 Vize verpflichtend bis 5000 EW: 2 Vize möglich ab 5000 EW: 2 Vize verpflichtend

* falls kein Ratspräsident vorgesehen ist (vgl. Ratspräsident als Vorsitzender im GR, S. 37)

BEURTEILUNG

Der Bürgermeister in Tirol hat bedeutend mehr Rechte als sein Amtskollege in Südtirol. Gerade die in der TGO 2001 neu geschaffene Regelung ermächtigt ihn, alle Aufträge bis 5 % der ordentlichen Einnahmen im Einzelfall selbständig zu vergeben. Damit verlagert sich seine Kompetenz vom „Repräsentanten der Gemeinde“ zum eigenständig agierenden und selbst-entscheidenden Organ, der sozusagen über die gesamte Auftragsvergabe entscheidet (es gibt wenig Einzelaufträge, deren Summe 5 % der ordentlichen Einnahmen überschreitet).

In Personalangelegenheiten wird in Südtirol die Zuständigkeit des Bürgermeisters auf die politische Verantwortlichkeit reduziert, Führung und Management des Personals ist Aufgabe des Gemeindesekretärs als Personalchef. Auch bei der Personalauswahl bleibt der Politik wenig Spielraum, da die Durchführung des Wettbewerbs von der Verwaltung getätigt wird. Der Politik bleibt nur die formale Bestätigung und Einstellung jenes Bewerbers, der die höchste Punktezahl beim Wettbewerb erreichte. In Tirol trifft der Bürgermeister alle Personalentscheidungen (inkl. Personalauswahl), er ist der Chef des Personals. Der Gemeindesekretär kann nur in Kooperation bzw. Absprache mit dem Bürgermeister tätig werden.

Der Bürgermeister kann in Tirol nicht durch einen Misstrauensantrag abberufen werden. Ist er einmal gewählt, bleibt er bis zum Ende der Wahlperiode im Amt (sofern er sich nicht in Ausübung seines Amtes strafbar macht, z.B. Gesetzes- oder Verordnungsverletzung). Diese Sicherheit verleiht ihm mehr Handlungsspielraum in der Ausübung seiner Tätigkeiten gegenüber dem Gemeinderat. Dies wird v.a. dann der Fall sein, wenn seine Partei nicht die Mehrheit im Gemeinderat hält. In Südtirol können absolute Mehrheiten der Gemeinderäte einen begründeten Misstrauensantrag gegen den Bürgermeister einbringen.

3.3 GEMEINDEVORSTAND BZW. GEMEINDEAUSSCHUSS

Der Gemeindevorstand (GV) wird in Südtirol als Gemeindeausschuss (GA) bezeichnet. Im Text wird dieses politische Organ häufig auch nur als Vorstand bzw. Ausschuss bezeichnet (nicht zu verwechseln mit den Fachausschüssen in Tirol).

Aufgrund der rechtlichen Grundlagen in Tirol und Südtirol wurden die Gemeinsamkeiten herausgearbeitet und in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

ÜBEREINSTIMMUNGEN IN TIROL UND SÜDTIROL

- Er ist das ausführende und beratende Organ der Gemeinde
- Bürgermeister hat den Vorsitz im GV / GA
- Er ist dem Gemeinderat für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich
- Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind für Fachbereiche der Verwaltung zuständig.
- Die Sitzungen des GV / GA finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt
- Nur der Gemeinderat darf Einsicht in die Sitzungsprotokolle haben
- GV / GA führt die allgemeinen Anweisungen des Gemeinderates aus
- Berufungsinstanz (ST)?

Gemeinsamkeiten von Gemeindevorstand /Gemeindeausschuss in Tirol und Südtirol

Die Unterschiede ergeben sich aus folgenden Vergleichen:

UNTERSCHIEDE	SÜDTIROL (= GEMEINDEAUSSCHUSS)	TIROL (= GEMEINDEVORSTAND)
Amtsauer der Mitglieder	5 Jahre 3x Wiederwahl möglich	6 Jahre Wiederwahl theoretisch unbegrenzt möglich (vom Wahlergebnis abhängig)
Beginn (Ende) der Amtszeit der Mitglieder	mit Vereidigung des (neugewählten) Bürgermeisters	mit der konstituierenden Sitzung
Zusammensetzung von GV / GA	Bürgermeister als Vorsitzender Bürgermeister Stellvertreter variable Anzahl an Räten (= Assessoren)*	Bürgermeister als Vorsitzender 1 bzw. 2 Bürgermeister-Stellvertreter variable Anzahl an Räten Ersatzmitglieder
Anzahl der Gemeinderäte im Vorstand	wird in der jeweiligen Satzung festgelegt - Obergrenze lt. Gemeindevahlordnung: Gemeindegroße : Assessoren bis 3000 EW: max 4 bis 10.000 EW: max. 6 bis 100.000 EW: max 8 Bozen: max. 10	Obergrenze lt TGO: max. ¼ der Mitglieder des Gemeinderates (TGO § 23 Abs 4)
Ernennung der Mitglieder	BGM hat das Vorschlagsrecht und der Gemeinderat beschließt „im Block“ (vgl. BGM, S 44)	Ernennung in den einzelnen Fraktionen mit anschließender Wahl im Gemeinderat
Bürger als Mitglieder im GV / GA	Auch Nicht-Gemeinderatsmitglieder können in den Gemeindeausschuss gewählt werden.	Nur Gemeinderatsmitglieder dürfen in den Gemeindevorstand gewählt werden.
Berichterstattung	jährliche Berichterstattung über die Tätigkeiten an den Gemeinderat verpflichtend	keine gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung
Tagungszeitraum	wöchentlich	unregelmäßig; nach Zweckmäßigkeit

UNTERSCHIEDE	SÜDTIROL (= GEMEINDEAUSSCHUSS)	TIROL (= GEMEINDEVORSTAND)
Vertretung des Bürgermeisters nach außen	keine gesetzliche Vertretungsbefugnis	Vorstandsmitglieder können in ihrem Zuständigkeitsbereich den BGM nach außen vertreten (siehe Ressortsystem)
Gesetzliche Tätigkeiten	Führt alle Verwaltungsakte aus, die nicht durch Gesetz und Satzung in die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Bürgermeisters, Gemeindesekretärs und der leitenden Beamten fallen: das sind v.a.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorberatung ▪ Antragstellung ▪ Aufnahmen / Entlassungen der Verwaltungsbediensteten ▪ gemeinsame Beschlussfassung mit dem BGM ▪ Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates ▪ Vergabe der öffentlichen Arbeiten 	Vorberatung Antragstellung Berufungsbehörde
Personalentscheidungen	GA beschließt, Entscheidung durch Wettbewerb	BGM ernennt, GR beschließt
Berufungsbehörde	Berufungsbehörde bei Bescheiden des Bürgermeisters???	Berufungsbehörde bei Bescheiden des Bürgermeisters (z.B. im Baurecht)
Erstellung des Haushaltsvoranschlages	Aufgabe des GA	Aufgabe des BGM (Vorstand kann vom Bürgermeister in die Erstellung miteingebunden werden, ist aber nicht verpflichtend.)
Verfügung über das Budget	Assessoren können in ihren Bereichen über das ihnen zugeschriebene Budget verfügen	Bürgermeister verfügt über das Budget
Dringlichkeitsbeschlüsse	trifft der GA	trifft der BGM

* Die Anzahl wird unter Berücksichtigung der im art. 2 Regionalgesetz vom 30. Nov. 1994, Nr. 3 festgelegten Grenzen bestimmt.⁹⁷

BEURTEILUNG

Der Gemeindeausschuss in Südtirol hat im Vergleich zum Tiroler Gemeindevorstand weitaus größere Kompetenzen und Macht. Er ist das politische Organ, das die Projekte im Detail durchführt. Genehmigt der Gemeinderat eine Investition / ein Projekt, hat er keine weitere Entscheidungsbefugnis mehr. Er kann einzelne Phasen nicht mehr verfolgen, da sie zur weiteren Bearbeitung an den Gemeindeausschuss übertragen werden.

Es besteht allerdings in der Satzung die Möglichkeit festzulegen, über welche großen Bauvorhaben, Investitionen, Haushaltserstellung, Vergabeverfahren, etc. der Gemeinderat im Laufe der Durchführung informiert werden möchte.

Der Gemeindeausschuss kann innerhalb des Haushaltsplanes über das Budget verfügen, einzig Umbuchungen müssen in den Gemeinderat zur Genehmigung.

Die wichtigste Aufgabe des Tiroler Gemeindeausschuss betrifft die Vorberatung und Antragstellung aller Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich ein Fachausschuss dafür eingerichtet wurde. Er ist das generelle Beratungsorgan des Gemeinderates und kann grundsätzlich nur jene Geschäfte selbständig tätigen, für die er vom Gemeinderat beauftragt wurde. Dies führt zu ungleichen Aufgabenverteilungen innerhalb der Tiroler Gemeinden. Größere Gemeinden betrauen zwecks Arbeitserleichterung auch den Vorstand mit Entscheidungsaufgaben, während kleinere Gemeinden (z.B. Brixlegg) den Vorstand „ausklammern“, Entscheidungen zentral im Gemeinderat treffen und diese dann den jeweiligen Fachausschüssen zur Bearbeitung übertragen. Für das Budget ist in Tirol nicht der Gemeindevorstand, sondern der Bürgermeister verantwortlich.

Gedankenankmerkung: Der Gemeindeausschuss in Südtirol hat möglicherweise ein umfangreicheres Betätigungsfeld, da es keine eigenen Fachausschüsse gibt.

⁹⁷ Ordnung der Gemeinden, S 33

3.5 AMTSLEITER / GEMEINDESEKRETÄR / CITY MANAGER

Der ranghöchste Bedienstete in der Verwaltung wird in Tirol als Gemeindeamtsleiter, in Südtirol als Gemeindevizepräsident, bezeichnet. Er leitet das Gemeindeamt und sorgt für einen geregelten Ablauf in der Verwaltung.

Das Regionalgesetz ermächtigt Südtiroler Gemeinden über 30.000 Einwohnern zusätzlich einen City Manager einzuführen, der weite Bereiche des Gemeindevizepräsidenten übernimmt (vgl. 2.10.12 Generaldirektor bzw. City Manager (CM), Seite 79).

Die Gemeinsamkeiten zwischen dem Gemeindevizepräsidenten in Südtirol und dem Gemeindeamtsleiter in Tirol werden in nachfolgender Tabelle aufgeschlüsselt.

GEMEINSAMKEITEN VON GEMEINDESEKRETÄR (GS) UND GEMEINDEAMTSLEITER (GAL)

- Ranghöchster Bedienstete
- Leitet den inneren Dienst des Gemeindeamtes
- Sorgt für den geregelten Ablauf in der Verwaltung
- Beaufsichtigt die Gemeindeämter
- Überwacht und koordiniert die Tätigkeiten des Personals
- Führt die laufenden Geschäfte
- Nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und –vorstandes (Gemeindevizepräsidentenrat) teil und verfasst deren Niederschriften.
- Vorbereitung der Beschlüsse in Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Organisationseinheiten (Fachabteilungen)
- Berät in rechtlichen Fragen (v.a. die politischen Organe aber auch das Verwaltungspersonal)

Bürgermeister ist lediglich der politisch Verantwortliche. In Tirol hingegen wird der GAL in Personal- wie auch in allen anderen Angelegenheiten nur in Koordination mit dem Bürgermeister tätig.

Generell gilt in Tirol die Devise: alle Tätigkeiten des GAL müssen in Koordination und Kooperation mit dem Bürgermeister getroffen werden. In Südtirol hingegen gibt es eine klare Aufgabenverteilung zwischen Politik und Verwaltung. Diese geht sogar so weit, dass der GS den BGM blockieren könnte. Bis zum Regionalgesetz NR. 10/1998 musste der GS zu jedem Beschluss ein Gesetzeswidrigkeitsgutachten abgeben. Ein positives Gutachten konnte vom GS wegen Verdachts auf Ungesetzmäßigkeiten lange verzögert werden, sodass die Beschlüsse erst verspätet ihre rechtliche Gültigkeit erhielten und somit erst verspätet durchgeführt werden konnten. Mit dem Gesetz 10/1998 versuchte man Blockaden zu verhindern, indem nur mehr buchhalterische und verwaltungstechnische Gutachten abgegeben werden müssen. In größeren Gemeinden werden diese vom Buchhalter bzw. vom jeweils zuständigen Leiter einer Organisationseinheit (z.B. Bauamtsleiter) abgegeben, in kleineren Gemeinden werden sie unter Ermangelung von Führungskräften vom GS selbst abgegeben.

3.6 GEMEINDEBEDIENTETE

Jede Gemeinde entscheidet selbst über die Art und Anzahl ihrer Gemeindebediensteten, jedoch müssen rechtliche Vorgaben berücksichtigt werden:

Übereinstimmungen in Tirol und Südtirol

- Gemeinderat beschließt die zu besetzenden Stellen
- Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden
- Dienstverträge auf Zeit möglich
- Jede Gemeinde regelt selbständig Art und Anzahl der Bediensteten
- Automatische Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe alle 2 Jahre
- Leistungsprämie erhöht das Grundgehalt
- Gemeindebedienstete sind an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden
- Aufgaben der Führungskräfte:
 - Erlass von Rechtsakten
 - Ausarbeitung der Beschlüsse
 - Erfüllung der Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, Verordnung auferlegt werden
 - Erfüllung der Aufgaben, die ihnen von den politisch zuständigen Organen zugeteilt werden

⁹⁸ TGO § 58 Abs 3

Die Unterschiede:

UNTERSCHIEDE	SÜDTIROL	TIROL								
Dienstverhältnis (DV)	privatrechtliches DV	öffentlich-rechtliches DV (Beamte) privatrechtliches DV (Vertragsbedienstete)								
Auswahl des Personals	durch den GA	durch den GR bei Dienstverhältnissen > 6 MO durch den BGM bei Dienstverhältnissen < 6 MO								
Höchstgrenze Bedienstete der Gemeinde pro Einwohner	die Region gibt die Höchstgrenze vor: <table border="1" data-bbox="657 821 992 1230"> <thead> <tr> <th>Gemeindegröße</th> <th>Bedienstete/EW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bis 5000 EW</td> <td>1:150*</td> </tr> <tr> <td>Von 5001 – 65.000 EW</td> <td>1:130*</td> </tr> <tr> <td>> 65.000 EW</td> <td>1:120*</td> </tr> </tbody> </table> <p>*1:150 = 1 Bediensteter pro 150 Einwohner</p>	Gemeindegröße	Bedienstete/EW	Bis 5000 EW	1:150*	Von 5001 – 65.000 EW	1:130*	> 65.000 EW	1:120*	keine Höchstgrenze vorgegeben
Gemeindegröße	Bedienstete/EW									
Bis 5000 EW	1:150*									
Von 5001 – 65.000 EW	1:130*									
> 65.000 EW	1:120*									
Vorgesetzter des Personals	Gemeindesekretär	Bürgermeister								
Führungskräfte	Leitende Gemeindebedienstete ab 10.000 Einwohner	Leitende Gemeindebedienstete nach Stellenplan bzw. Dienstpostenplan								
Ausbildung der Führungskräfte	Studium erforderlich	Studium nicht automatisch erforderlich sondern hängt von den Ausschreibekriterien ab								
Auswahl der Führungskräfte	durch öffentlichen Wettbewerb	durch den BGM								
Bewertung der Führungskräfte	gesetzlich vorgeschrieben	gesetzlich nicht vorgeschrieben								

UNTERSCHIEDE	SÜDTIROL	TIROL
Dienstverhältnis der Führungskräfte	befristet für fünf Jahre	unbefristetes Dienstverhältnis
Verantwortlichkeit der Führungskräfte	Führungskräfte sind für ihre Tätigkeiten verantwortlich	Verantwortlichkeit wird vom jeweils politisch zuständigen Organ getragen
Verzeichnis der Führungskräfte	vorhanden	nicht vorhanden
Zielvereinbarungen	gesetzlich vorgeschrieben (z.B. durch den PEG)	gesetzlich nicht vorgeschrieben
Beurteilung der Führungskräfte	durch den jeweiligen Vorgesetzten	gesetzlich nicht vorgeschrieben
Einteilung der Gemeindebediensteten nach Ausbildung	in 9 Funktionsebenen und innerhalb dieser in Besoldungsstufen	in 5 Entlohnungsgruppen und innerhalb dieser in Entlohnungsstufen (Gehaltsstufen)
Kündbarkeit des Personals	aufgrund des Vertragsverhältnisses grundsätzlich möglich	Bei Vertragsbediensteten grundsätzlich möglich Bei Beamten nur bei schwerwiegenden Vergehen möglich

BEURTEILUNG

Durch das Gesetz Nr. 59 von 1997 (Bassanini I) wurde in Italien das Personal stark reformiert, wodurch im öffentlichen Dienst nun die gleichen Rechte und Pflichten gelten wie im privaten Sektor. Die Arbeit muss nach Zielen orientiert werden (Effizienz und Effektivität stehen im Vordergrund) und die Verantwortung für die einzelnen Verwaltungsverfahren wird den Führungskräften übertragen. Zugleich mit den jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Politik und Verwaltung bzw. zwischen Führungskräften und Bediensteten sollen die Gehälter den erreichten Zielen angepasst werden. Auch die Bewertung der Führungskräfte soll jährlich vorgenommen werden.

Diese managementorientierten Reformen lesen sich auf Papier als durchschlagende Reformen, in der Gemeindepraxis werden sie meist noch nicht mit letzter Konsequenz angewandt. In Südtirol werden jährliche Zielvereinbarungen oft schwammig formuliert, der Zielerreichungsgrad wenig kontrolliert. und Auch die Bewertung der Führungskräfte erfolgt in den Gemeinden nach Eigenermessung bzw. wird häufig nicht vorgenommen.

In Tirol gibt es keine derartigen Personalreformen, man bemüht sich aber um Effizienz und Effektivität. Dem Beamtentum wird durch immer weniger Pragmatisierungen Einhalt geboten, Vertragsverhältnisse

und Dienstverhältnisse auf Zeit werden forciert. Auch gibt es bereits einzelne Gemeinden, die Zielvereinbarungen institutionalisiert haben.

ÜBERGEMEINDLICHE GEMEINDEEINRICHTUNGEN

ÜBEREINSTIMMUNGEN IN TIROL UND SÜDTIROL

Gemeinden können sich zusammenschließen, um bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erfüllen

Zusammenschlüsse häufig im Bereich: Elektrizität, Wasserwirtschaft, Schule, Sozialdienste, Tourismus

UNTERSCHIEDE	SÜDTIROL (= BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN)	TIROL (=GEMEINDEVERBÄNDE)
Politische Organe	Bezirksrat Bezirksausschuss Präsident	Verbandversammlung Verbandsausschuss Verbandsobmann
Ranghöchster Bediensteter	Sekretär	Geschäftsführer

3.7 INTERESSENSVERTRETUNG DER GEMEINDEN

Der Tiroler Gemeindeverband bzw. der Südtiroler Gemeindenverband vertreten die Interessen der jeweiligen Gemeinden gegenüber vorgeordneten Körperschaften wie z.B. Land, Region, Bund bzw. Staat. Die Hauptaufgabe liegt allerdings in der Beratung der Gemeinden.

Übereinstimmungen in Tirol und Südtirol

- Beratungstätigkeit für die Gemeinden
- Rechtsberatung
- Vertretung bei anderen Körperschaften
- Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen
- Interessensvertretung gegenüber den vorgeordneten Stellen (Land, Region, Bund bzw. Staat)
- Informationsveranstaltungen für die Gemeinden

UNTERSCHIEDE	SÜDTIROL (= SÜDTIROLER GEMEINDENVERBAND)	TIROL (=TIROLER GEMEINDEVERBAND)
Rechtspersönlichkeit	Genossenschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit	Verein
Zusammensetzung	Präsident Aufsichtsrat Verwaltungsrat Vorstand Arbeitsausschuss Vollversammlung	Präsident Vorstand Vollversammlung (Tiroler Gemeindetag)
Dienstleistungen	div. Beratungstätigkeiten (Rechtsberatung etc) Lohnbuchhaltung für Gemeinden Verwaltungsschule EDV-Dienstleistungen Aus- und Weiterbildung	div. Beratungstätigkeiten (Rechtsberatung etc.)
Finanzierung	Beiträge des Landes Beiträge der Gemeinden für die nachfragenden Dienste	Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen der Gemeinden

BEURTEILUNG

Der Südtiroler Gemeindenverband ist im Vergleich zum Tiroler Gemeindeverband nicht nur Berater für aktuelle Fragestellungen juristischer als auch praktischer Natur, sondern bietet auch weitere Dienstleistungen für die Gemeinden an. So können v.a. die kleinere Gemeinden z.B. das Angebot nutzen, ihre Lohnbuchhaltung über den Gemeindenverband abzuwickeln. Gleichzeitig erfüllt der Südtiroler Gemeindenverband eine Vernetzungsfunktion. Zum Einen verfügt er über eine bestimmte Software, die alle Gemeinden untereinander vernetzt und zum Anderen versorgt er die einzelnen Gemeinden mit angepassten Software-Programmen, um Arbeitsabläufe zu vereinfachen. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den beiden Gemeinde(n)verbänden wäre empfehlenswert, Benchmarking-Konzepte bzw. „voneinander lernen“ könnte Effizienz und Effektivität erhöhen.

3.8 KONTROLL- UND AUFSICHTSRECHTE

ÜBEREINSTIMMUNGEN IN TIROL UND SÜDTIROL

Auflösung des Gemeinderates

Gesetzmäßigkeitskontrollen (Kontrolle der Gemeinde als Körperschaft bzw. einzelner Akteure)

Erstellung von Gutachten

Abgaben von Stellungnahmen

Zusammenarbeit mit den Interessensvertretungen der Gemeinden

Beratung über Sachthemen für politische Organe und Gemeindebedienstete

UNTERSCHIEDE	SÜDTIROL	TIROL
Kontrollorgane	(Aufsichtsamt der Südtiroler Landesregierung)	Tiroler Gemeindeaufsicht des Landes Bezirkshauptmannschaft
Kontrolltätigkeit in den Gemeinden	keine Rechtmäßigkeitskontrolle keine Gebarungskontrolle	Rechtmäßigkeitskontrolle Gebarungskontrolle
Berufungsbehörde	keine Kompetenz als Berufungsbehörde	Vorstellungsbehörde

BEURTEILUNG

Seit dem Verfassungsgesetz Nr. 3/2001 spielt die Südtiroler Aufsichtsbehörde des Landes eine untergeordnete Rolle, die Kontrolltätigkeit über die Beschlüsse der Gemeinde entfiel und die Südtiroler Gemeinden kontrollieren sich fortan selbst. Diese Neuregelung kann ein positiver Schritt in die weitere Selbständigkeit sein, sofern mit geeigneten internen Strukturen diese Kontrollen auch innerhalb der Gemeinde durchgeführt werden. Jedoch mangelt es in den Gemeinden häufig noch an den dafür erforderlichen internen Strukturen, wodurch sich das Risiko ungenügender Kontrollen, bzw. die Unwissenheit über eine nicht ordnungsgemäße Beschlussfassung erhöhen könnte.